

**191. Vergleichende Prüfung „Kinderbetreuung“
nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung
kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)**

**im Auftrag
des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs**

Schlussbericht

für die

Stadt Bad Vilbel

**P & P Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
65510 Idstein**

Sitz der Gesellschaft: Idstein

Handelsregister: Wiesbaden HRB 16538

Kinderbetreuung2015@penne-pabst.de

www.penne-pabst.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Ansichtenverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	VI
1. Zusammenfassende Prüfungsfeststellungen	1
2. Auftrag und Prüfungsverlauf	5
3. Zusammenfassender Bericht	8
4. Zielsetzung der 191. Vergleichenden Prüfung	8
5. Darstellung der Betreuungsformen unter Einbeziehung der gesetzlichen Grundlagen	9
5.1 Darstellung der gesetzlichen Grundlagen für den Betreuungsanspruch	9
5.2 Darstellung der Betreuungsformen	10
5.2.1 Betreuung in Kindertageseinrichtungen	10
5.2.2 Betreuung in der Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen	11
5.2.3 Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen (ohne Betriebslaubnis nach § 45 SGB VIII)	13
5.3 Darstellung der neuen Rechtslage nach Hessischem Kinderförderungsgesetz (HessKiföG)	14
5.4 Darstellung der Landesförderung nach der neuen Rechtslage nach Hessischem Kinderförderungsgesetz (HessKiföG)	17
6. Untersuchung der Haushaltsstruktur	19
6.1 Beurteilung der Haushaltssituation	19
6.2 Verschuldung	22
6.3 Ergebnisse der bedeutendsten Leistungsbereiche	25
7. Strukturanalyse der Stadt Bad Vilbel im Vergleich	26
8. Wirtschaftlichkeit der Kinderbetreuung	29
8.1 Jahresergebnisse (Zuschussbedarfe) der einzelnen Bereiche der Kinderbetreuung	29
8.2 Vollzeitäquivalente der Allgemeinen Verwaltung im Bereich Kinderbetreuung	32
8.3 Kindertageseinrichtungen	33
8.3.1 Angebot und Betreuungsdauer	34
8.3.2 Standardsetzung und Steuerung	42
8.3.3 Gebühren	58
8.3.4 Vertragsgestaltung mit freien Trägern	67
8.3.5 Zuschussbedarf nach Kindertageseinrichtungen	69
8.3.6 Kostenausgleich nach § 28 HKJGB	71
8.3.7 Zusammenfassung – Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Kindertageseinrichtungen	73
8.4 Kindertagespflege (durch Tagespflegepersonen)	78
8.4.1 Ausgestaltung	78
8.4.2 Angebot	78
8.4.3 Gebühren	79
8.5 Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen	80
8.5.1 Ausgestaltung	80
8.5.2 Angebot	82

8.5.3	Gebühren	83
8.6	Zusammenfassung – Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Angebotsmix und vorhandene Ergebnisverbesserungspotenziale	84
9.	Sonstige Determinanten	95
9.1.1	Immobilien	95
9.1.2	Verpflegung	100
9.1.3	Fahrdienste	101
9.1.4	Individuelle Vorgaben der Landkreise	102
10.	Zukunftsentwicklung	104
10.1	Bedarfspläne im Bereich Kinderbetreuung	104
10.2	Bevölkerungsentwicklung	106
11.	Nachschau	110
12.	Schlussbemerkung	111

Ansichtenverzeichnis

Ansicht 1: Bad Vilbel – Bewertungsprofil	1
Ansicht 2: Bad Vilbel – Ergebnisverbesserungspotenziale	2
Ansicht 3: Übersicht des jährlichen Kostenausgleichs nach § 28 HKJGB für das Jahr 2014	16
Ansicht 4: Übersicht der jährlichen Grundpauschalen für Kindertageseinrichtungen je Kind	17
Ansicht 5: Übersicht der jährlichen Pauschalen für die Betreuung behinderter Kinder je Kind	18
Ansicht 6: Übersicht der jährlichen Pauschalen für Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen je Kind	19
Ansicht 7: Bad Vilbel – Beurteilung der Haushaltslage 2010 bis 2014	20
Ansicht 8: Bad Vilbel – Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel 2010 bis 2014	21
Ansicht 9: Vergleich der Gesamtbeurteilungen der Haushaltslage 2010 bis 2014	22
Ansicht 10: Bad Vilbel – Entwicklung der Verschuldung im Haushalt 2005 bis 2014	23
Ansicht 11: Vergleich der Gesamtschulden je Einwohner zum 31. Dezember 2014	24
Ansicht 12: Bad Vilbel – Zuschussbedarf der Leistungsbereiche 2014	25
Ansicht 13: Übersicht Vergleichsstädte	26
Ansicht 14: Bad Vilbel – Differenzierung der Kinderzahlen	28
Ansicht 15: Bad Vilbel – Ergebnisse (Zuschussbedarfe) der einzelnen Bereiche der Kinderbetreuung 2014	29
Ansicht 16: Vergleich der Ergebnisse (Zuschussbedarfe) der Kinderbetreuung 2014	31
Ansicht 17: Bad Vilbel – Vollzeitäquivalente der Allgemeinen Verwaltung im Bereich Kinderbetreuung 2014	32
Ansicht 18: Vergleich der Vollzeitäquivalente der Allgemeinen Verwaltung im Bereich der Kinderbetreuung 2014	33
Ansicht 19: Determinanten der Wirtschaftlichkeit der Kindertageseinrichtungen	34
Ansicht 20: Bad Vilbel – Angebot in eigenen Kindertageseinrichtungen	35
Ansicht 21: Bad Vilbel – Angebot in Kindertageseinrichtungen freier Träger	36
Ansicht 22: Bad Vilbel – Angebot eigener und freier Kindertageseinrichtungen	37
Ansicht 23: Vergleich der Ausbauquote und Auslastungsquote des U3-Angebots	38
Ansicht 24: Vergleich der durchschnittlichen Betreuungsdauer je Kind	40
Ansicht 25: Bad Vilbel – Betreuungsdauer im Vergleich	41
Ansicht 26: Vergleich der Aufteilung der Betreuungsdauer	42
Ansicht 27: Bad Vilbel – Auslastung der eigenen Kindertageseinrichtungen nach bisherigen Betriebslaubnissen und nach Umwandlung aller Gruppen in KiföG-Gruppen	43
Ansicht 28: Vergleich der Auslastung von eigenen Kindertageseinrichtungen nach bisherigen Betriebslaubnissen und bei vollständiger Umwandlung in KiföG-Gruppen	45
Ansicht 29: Bad Vilbel – Auslastung der Kindertageseinrichtungen freier Träger nach bisherigen Betriebslaubnissen und nach Umwandlung aller Gruppen in KiföG-Gruppen	46
Ansicht 30: Vergleich der Auslastung von Kindertageseinrichtungen freier Träger nach bisherigen Betriebslaubnissen und bei vollständiger Umwandlung in KiföG-Gruppen	47
Ansicht 31: Vergleich der Auslastung von eigenen und Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft nach bisherigen Betriebslaubnissen und bei vollständiger Umwandlung in KiföG-Gruppen	48
Ansicht 32: Bad Vilbel – Vergleich des Soll-Standards mit dem gesetzlichen Mindeststandard des HKJGB bei Kindern zwischen 3 - 6 Jahren	49

Ansicht 33: Bad Vilbel – Vergleich des Soll-Standards mit dem gesetzlichen Mindeststandard des HKJGB bei U2-Kindern.....	50
Ansicht 34: Vergleich der Soll- und Ist-Standards.....	51
Ansicht 35: Vergleich der tatsächlichen Fachkräfte je Gruppe in eigenen und in Kindertageseinrichtungen freier Träger	52
Ansicht 36: Bad Vilbel – Personal Mehr- / Minderbedarf in eigenen Einrichtungen gegenüber dem Mindeststandard des HKJGB	53
Ansicht 37: Bad Vilbel – Personal Mehr- / Minderbedarf in Einrichtungen freier Träger gegenüber dem gesetzlichen Mindeststandard des HKJGB	54
Ansicht 38: Vergleich des Ergebnisverbesserungspotenzials „Anpassung Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen nach HKJGB zuzüglich 10 Prozent“	55
Ansicht 39: Bad Vilbel – Fachkraftquote im Vergleich zum gesetzlichen Mindeststandard nach HKJGB	56
Ansicht 40: Bad Vilbel – Fachkraftquote der eigenen Einrichtungen im Vergleich zum gesetzlichen Mindeststandard nach HKJGB	57
Ansicht 41: Bad Vilbel – Fachkraftquote der Einrichtungen freier Träger im Vergleich zum gesetzlichen Mindeststandard nach HKJGB	57
Ansicht 42: Bad Vilbel – Gebühren eigener Einrichtungen	59
Ansicht 43: Vergleich der Gebühren in eigenen Kindertageseinrichtungen	60
Ansicht 44: Bad Vilbel – Durchschnittliche Gebühren freier Träger	61
Ansicht 45: Vergleich der durchschnittlichen Gebühren in Kindertageseinrichtungen freier Träger	62
Ansicht 46: Vergleich des Erhöhungspotenzials der Gebühren anhand der Drittelregelung für die eigenen Kindertageseinrichtungen der Stadt	63
Ansicht 47: Vergleich des Ergebnisverbesserungspotenzials „Gebührenanpassung an Drittelregelung in eigenen Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Anpassung bei den Fachkräften“	64
Ansicht 48: Vergleich des Ergebnisverbesserungspotenzials „Gebührenanpassung an Drittelregelung in Kindertageseinrichtungen freier Träger“	65
Ansicht 49: Vergleich der Ermäßigungen bei den Gebühren eigener Kindertageseinrichtungen	66
Ansicht 50: Bad Vilbel – Vertragsgestaltung mit freien Trägern	68
Ansicht 51: Bad Vilbel – Zuschüsse nach Kindertageseinrichtungen und Altersklassen 2014	70
Ansicht 52: Vergleich der Auswirkungen des Kostenausgleichs nach § 28 HKJGB 2014	72
Ansicht 53: Vergleich der Ergebnisse (Zuschussbedarfe) der Kindertageseinrichtungen 2014	73
Ansicht 54: Vergleich der Zuschüsse je Kinderäquivalent (KÄ) in Kindertageseinrichtungen 2014	74
Ansicht 55: Vergleich der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung von Kindertageseinrichtungen	76
Ansicht 56: Vergleich des Betreuungsangebots bei Kindertagespflege	79
Ansicht 57: Vergleich der Gebühren der Kindertagespflege im U3-Bereich	80
Ansicht 58: Vergleich der Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen	82
Ansicht 59: Vergleich der Gebühren der Schulkindbetreuung außerhalb und in Kindertageseinrichtungen	83
Ansicht 60: Bad Vilbel – Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Angebotsmix	84
Ansicht 61: Vergleich des Angebotsmix bei der Betreuung von U3-Kindern	85
Ansicht 62: Vergleich des Angebotsmix bei der Betreuung von U3-Kindern (graphisch)	86
Ansicht 63: Vergleich des Angebotsmix bei der Schulkindbetreuung	87
Ansicht 64: Vergleich des Angebotsmix bei der Schulkindbetreuung (graphisch)	89

Ansicht 65: Vergleich der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Angebotsmix	90
Ansicht 66: Vergleich der Ergebnisverbesserungspotenziale je KÄ in der Kinderbetreuung	92
Ansicht 67: Vergleich der Ergebnisverbesserungspotenziale bei der Kinderbetreuung	93
Ansicht 68: Bad Vilbel – Übersicht der Immobilien der Kindertagesbetreuung mit Gruppenrestriktionen	96
Ansicht 69: Vergleich der Abschreibungsdauern der Kindertageseinrichtungen (in Massivbauweise) ..	97
Ansicht 70: Bad Vilbel – Energiekosten in eigenen Kindertageseinrichtungen	98
Ansicht 71: Vergleich der Energiekosten je gemeldetem Kind in eigenen Kindertageseinrichtungen ..	98
Ansicht 72: Bad Vilbel – Kosten der Reinigung und Hauswirtschaft in eigenen Einrichtungen	99
Ansicht 73: Vergleich der Kosten für Reinigung und Hauswirtschaft je gemeldetem Kind in eigenen Kindertageseinrichtungen	100
Ansicht 74: Vergleich möglicher Empfehlungen (Soll-Standards) der Landkreise	102
Ansicht 75: Vergleich der Bedarfspläne für Kinderbetreuung	105
Ansicht 76: Bad Vilbel – Bevölkerungsentwicklung 2005 bis 2014	107
Ansicht 77: Vergleich der Bevölkerungsentwicklung 2005 bis 2014	108
Ansicht 78: Bad Vilbel – Entwicklungsprognose der Bertelsmann Stiftung für Kinder unter 6 Jahren 2012 - 2030	109
Ansicht 79: Bad Vilbel – Nachschauergebnisse für die 147. Vergleichende Prüfung „Betätigung von Städten“	110

Abkürzungsverzeichnis

HessKiföG	-	Hessisches Kinderförderungsgesetz
HGO	-	Hessische Gemeindeordnung
HKJGB	-	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch
HSchG	-	Hessisches Schulgesetz
KÄ	-	Kinderäquivalent
KiföG-Gruppe	-	Gruppe nach neuer Rechtslage
MVO	-	Mindestverordnung (alte Rechtslage)
n.a.	-	Nicht angegeben
PÄ	-	Platzäquivalent
SGB	-	Sozialgesetzbuch
TVöD	-	Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst
ÜPKKG	-	Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen
VZÄ	-	Vollzeitäquivalent

1. Zusammenfassende Prüfungsfeststellungen

Eine Übersicht der wichtigsten Kennzahlen der 191. Vergleichenden Prüfung „Kinderbetreuung“ für die Stadt Bad Vilbel wird im Bewertungsprofil in Ansicht 1 dargestellt. Die einzelnen Positionen werden im Bericht analysiert und bewertet.

Bad Vilbel – Bewertungsprofil										
Prüffeld	Indikator	Wert	Vergleichsstädte			Gemeindeprofil*				
			Min.	Median	Max.	--	-	o	+	++
Untersuchung der Haushaltsstruktur										
Haushaltsslage 2010 - 2014		kritisch					•			
Schulden 2014 (mit indirekten Schulden)	€ je Einwohner	4.147 €	1.331 €	2.514 €	4.823 €	•				
Wirtschaftlichkeit der Kinderbetreuung										
Zuschussbedarf	€ je Einwohner	204 €	159 €	213 €	253 €				•	
Zuschussbedarf	€ je KÄ**	2.700 €	2.700 €	3.160 €	4.396 €					•
Vollzeitäquivalente der Allgemeinen Verwaltung im Bereich Kinderbetreuung										
Personalausstattung	VZÄ je 10.000 Einw.	1,73	1,42	1,82	2,63				•	
Kindertageseinrichtungen										
U3-Ausbauquote	in Prozent	40%	28%	39%	52%			-		
U3-Auslastungsquote	in Prozent (Soll 95%)	96%	53%	87%	101%				•	
Auslastungsquote eigene Kindertageseinrichtungen	in Prozent (Soll 95%)	88%	87%	92%	107%	•				
Auslastungsquote Kindertages- einrichtungen freier Träger	in Prozent (Soll 95%)	97%	80%	93%	101%				•	
Ist-Fachkraftquote eigene Kindertageseinrichtungen	Fachkräfte je Gruppe (Soll 2,21)	2,73	2,16	2,75	3,52	•				
Ist-Fachkraftquote Kindertages- einrichtungen freier Träger	Fachkräfte je Gruppe (Soll 2,21)	2,35	2,07	2,38	2,73			•		
Durchschnittliche Betreuungszeit	in Stunden je Tag	7,40	6,60	7,53	8,18				•	
Gebühren (in Kindertageseinrichtungen)										
Elternbeiträge Vormittags- betreuung U3-Kinder	€	270 €	144 €	224 €	410 €				•	
Elternbeiträge Vormittags- betreuung Kinder 3 - 6 Jahre	€	78 €	78 €	108 €	130 €	•				
Elternanteil (Eigene Einrichtungen)	in Prozent (Soll 33%)	25%	12%	20%	27%			•		
Ermäßigung für das zweite Kind	in Prozent	50%	15%	50%	60%			•		
Angebotsmix mit Kindertagespflege und Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen										
U3-Ausbauquote	in Prozent	48%	40%	48%	63%			-		
Relation Kinder in Kindertagespflege zu U3-Betreuung in Kindertageseinrichtungen	in Prozent	14%	13%	18%	33%		•			
Relation Kinder in Schulkindbetreuung außerhalb und in Kindertageseinrichtungen	in Prozent	84%	60%	80%	95%				•	
* Die Bewertungen im Gemeindeprofil basieren auf Warngrenzen und betriebswirtschaftlichen Zielgrößen.										
** Bei der Kennzahl „Zuschussbedarf € je KÄ (Kinderäquivalent)“ wird der Zuschussbedarf bei den Kindertageseinrichtungen durch die gemeldeten Kinder – unter doppelter Berücksichtigung der U3-Kinder – dividiert.										
Quelle: Eigene Erhebung										

Ansicht 1: Bad Vilbel – Bewertungsprofil

- Untersuchung der Haushaltsstruktur (vgl. Abschnitt 6)

Die Haushaltslage der Stadt Bad Vilbel war aufgrund der Jahresergebnisse 2010 bis 2014 als kritisch zu beurteilen. Die Stadt hatte drei instabile Haushalte in den Jahren 2010, 2012 und 2013 und zwei stabile Haushalte in den Jahren 2011 und 2014. Die Verschuldung je Einwohner – inklusive der indirekten Schulden aus Betätigungen – war mit 4.147 € im Vergleich zum Median mit 2.514 € überdurchschnittlich. Aufgrund der kritischen Haushaltslage empfehlen wir der Stadt Bad Vilbel, die aufgezeigten Ergebnisverbesserungspotenziale im Bereich der Kinderbetreuung aus Ansicht 2 für den Haushaltsausgleich zu nutzen.

Im Haushaltssicherungskonzept 2015 der Stadt Bad Vilbel befanden sich keine Konsolidierungsvorgaben im Bereich der Kinderbetreuung. Ein im Jahr 2015 erstmalig gewährter Zuschuss für die Kindertageseinrichtungen Krabbelstube e.V. „Die kleinen Strolche“, Krabbelstube -Kunterbunt Drei Minus- sowie Spielen und Lernen Krabbelstube Heilsberg e.V. wurde von geplanten 147.000 € auf 85.400 € reduziert.

Bad Vilbel – Ergebnisverbesserungspotenziale			
	Träger	Potenziale	Siehe Ansicht
Anpassung Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen nach HKJGB zuzüglich 10 Prozent	Eigene Kindertageseinrichtungen	809.593 €	37
	Kindertageseinrichtungen freier Träger*	272.939 €	
Gebührenanpassung an Drittelregelung in Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Anpassung bei den Fachkräften	Eigene Kindertageseinrichtungen	209.126 €	47
	Kindertageseinrichtungen freier Träger*	631.543 €	48
Einsparung von 80 Prozent der Schulkindbetreuung in Kindertageseinrichtungen	Eigene Kindertageseinrichtungen	288.795 €	68
	Kindertageseinrichtungen freier Träger	66.000 €	
Summe	Eigene Kindertageseinrichtungen	1.307.515 €	
	Kindertageseinrichtungen freier Träger*	970.482 €	
	Summe	2.277.997 €	

* Unter Berücksichtigung des Trägeranteils bei den freien Trägern.

Quelle: Eigene Erhebung; Rechnungswesendaten 2014

Ansicht 2: Bad Vilbel – Ergebnisverbesserungspotenziale

Die Überörtliche Prüfung errechnete für die Stadt Bad Vilbel ein Ergebnisverbesserungspotenzial von insgesamt 2.277.997 €. Insbesondere in den Kindertageseinrichtungen der Stadt gab es mit 1.307.515 € Möglichkeiten, den Zuschussbedarf im Bereich der Kinderbetreuung zu senken und den kommunalen Haushalt zu entlasten. Die Stadt Bad Vilbel sollte insbesondere bei den eigenen Kindertageseinrichtungen die Fachkräfte an den gesetzlichen Standard nach HKJGB zuzüglich 10 Prozent Aufschlag für die im Gesetz nicht definierte Leitungstätigkeit und mittelbare pädagogische Arbeit anpassen. Zusätzlich sollten die Gebühren bei den eigenen Kindertageseinrichtungen angehoben sowie die gewährten Ermäßigungen inklusive einer Unterscheidung nach Einkommensklassen überdacht werden. Ein Abbau – insbesondere

der Hort-Plätze in Kindertageseinrichtungen – ist zu empfehlen. Außerdem sollten die Zuschussbedingungen gegenüber den freien Trägern mit Hinblick auf die Drittelregelung überprüft werden.

- Wirtschaftlichkeit der Kinderbetreuung (vgl. Abschnitt 8.1)

Bezogen auf die Einwohnerzahl von 32.584 ergab sich ein Zuschussbedarf von 204 € je Einwohner. Die Stadt Bad Vilbel hatte im Vergleich eine unterdurchschnittliche Zuschusshöhe je Einwohner im Bereich der Kinderbetreuung (Median: 213 €) zu verzeichnen.

Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist zu berücksichtigen, dass 2.215 Kinder in den Betreuungsformen „Kindertageseinrichtungen“ (gemeldete Kinder¹), „Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen“ (betreute Kinder²) und „Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen“ (betreute Kinder³) in der Stadt Bad Vilbel betreut wurden. Bei den Kinderzahlen wird nachfolgend einheitlich der Begriff „gemeldete Kinder“ verwendet. Im Jahr 2014 lag der Zuschussbedarf der Stadt Bad Vilbel in der Kinderbetreuung je Kinderäquivalent (U3-Kinder wurden bei dieser Kennzahl doppelt gewichtet) bei 2.700 €. Im Vergleich zum Median mit 3.160 € stellte dies eine unterdurchschnittliche Bezuschussung im Vergleich dar. Die Stadt Bad Vilbel hatte damit den niedrigsten Zuschussbedarf je Kinderäquivalenz im Vergleich.

- Vollzeitäquivalente der Allgemeinen Verwaltung im Bereich Kinderbetreuung (vgl. Abschnitt 8.2)

Die Stadt Bad Vilbel hatte inklusive der Verwaltungskostenumlage der freien Träger (unter Berücksichtigung des Trägeranteils) mit insgesamt 1,73 Vollzeitäquivalenten je 10.000 Einwohner im Vergleich mit dem Median (1,82 VZÄ) eine unterdurchschnittliche Ausstattung der Allgemeinen Verwaltung im Bereich der Kinderbetreuung. Die Bewertung wird durch die Betrachtung je 1.000 gemeldeter Kinder bestätigt.

- Kindertageseinrichtungen (vgl. Abschnitt 8.3)

Unter Einbeziehung der Kindertagespflege (siehe Angebotsmix mit Kindertagespflege und Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen) gab es in Bad Vilbel insgesamt 296 genehmigte U3-Plätze. Die Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen ist beim U3-Ausbau zu berücksichtigen. Bei einer Anzahl an U3-Kindern mit Rechtsanspruch (1 bis 3 Jahre)⁴ von 619 hatte die Stadt Bad Vilbel eine U3-Ausbauquote von 48 Prozent (Median: 48 Prozent). Zum 1. März 2015 hatte die Stadt Bad Vilbel eine überdurchschnittliche U3-Auslastungsquote – ohne Berücksichtigung der Kindertagespflege – von 96 Prozent (Median: 87 Prozent). Die Auslastung der Tagespflegepersonen ist unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten für die Stadt nicht relevant.

Die Auslastungsquote der Kindertageseinrichtungen zum 1. März 2015 lag in Bad Vilbel nach neuer Rechtslage bei den Einrichtungen der Stadt bei 88 Prozent und bei den freien Trägern bei 97 Prozent. Die

¹ Daten stammen aus der Hessischen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum 1. März 2015.

² Zahlen wurden bei der örtlichen Erhebung abgefragt und plausibilisiert.

³ Zahlen wurden bei der örtlichen Erhebung abgefragt und plausibilisiert.

⁴ Stichtag: 31. Dezember 2014 anhand der Einwohnerstruktur-Altersstufenliste der Stadt Bad Vilbel.

Kindertageseinrichtungen der freien Träger lagen in der Stadt Bad Vilbel über der Zielgröße von 95 Prozent (0,75 Quantil).

Der vorgegebene Soll-Standard der Stadt bei den Fachkräften für eine Betreuung von 25 Kindern von 3 bis 6 Jahren bei einer Betreuungszeit von 7,7 Stunden pro Tag lag in Bad Vilbel bei 2,22 Fachkräften je Gruppe. Diese Vorgabe lag mit 0,01 Fachkräften je Gruppe minimal über dem gesetzlichen Standard zuzüglich 10 Prozent Aufschlag für die im Gesetz nicht definierte Leitungstätigkeit und mittelbare pädagogische Arbeit (2,21 Fachkräfte je Gruppe).

In der Stadt Bad Vilbel lag der Ist-Standard der Kindertageseinrichtungen der Stadt bei 2,73 Fachkräften je Gruppe und bei den Kindertageseinrichtungen der freien Träger bei 2,35 Fachkräften je Gruppe. Die Werte lagen bei den eigenen und bei den Kindertageseinrichtungen freier Träger der Stadt Bad Vilbel somit über dem gesetzlichen Standard zuzüglich 10 Prozent Aufschlag (2,21 Fachkräfte je Gruppe).

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Standards ergibt sich in Bad Vilbel zum 1. März 2015 in Summe in den Kindertageseinrichtungen der Stadt und der freien Träger⁵ ein rechnerischer Minderbedarf von 24,06 Vollzeitäquivalenten (VZÄ). Bei standardisierten Personalkosten⁶ ergibt sich somit ein Ergebnisverbesserungspotenzial von 1.082.532 € pro Jahr.

Die Stadt Bad Vilbel hatte mit 7,40 Stunden eine unterdurchschnittlich lange Betreuungsdauer (Median: 7,53). Die Zuschusshöhe einer Stadt steigt tendenziell bei längeren Betreuungsdauern an.

- Gebühren (in Kindertageseinrichtungen) (vgl. Abschnitt 8.3.3)

Die Differenzierungen nach Betreuungsformen und -dauern erachten wir in der Stadt Bad Vilbel als sachgerecht, um eine bedarfsorientierte Steuerung zu gewährleisten. Wir empfehlen, die Gebühren für die Betreuung von Kindern zwischen 3 und 6 Jahren mit Hinblick auf die Drittelregelung zu erhöhen. Die Stadt Bad Vilbel hatte die niedrigsten Gebühren für die Vormittagsbetreuung von Kindern zwischen 3 bis 6 Jahren im Vergleich.

Die Stadt Bad Vilbel erhob einkommensabhängige Gebühren. Diese waren mit erhöhtem Verwaltungsaufwand in der Gebührenabwicklung verbunden. Ein unbürokratischer Zukauf von Betreuungsstunden bei kurzfristigem Bedarf war direkt in den eigenen Kindertageseinrichtungen, unabhängig vom Einkommen der Eltern und der Betreuungsform, möglich.

Die Stadt Bad Vilbel hatte bei den direkt beeinflussbaren eigenen Kindertageseinrichtungen einen Elternanteil, der 25 Prozent der Gesamtaufwendungen (inklusive interne Leistungsverrechnung) deckt. Die Drittelregelung wurde nicht erreicht. Der höchste Elternanteil lag im Vergleich bei 27 Prozent. Durch Anpassungen an eine Kostendeckungsquote von 33 Prozent – nach Berücksichtigung des rechnerischen Minderbedarfs bei den Erziehern – und mit Einbeziehung der freien Träger – unter Berücksichtigung des

⁵ Bei den freien Trägern wurde der vertraglich vereinbarte Trägeranteil berücksichtigt (vgl. Abschnitt 8.3.4).

⁶ Vollzeitäquivalente x 45.000 € (TVöD, Sozial- und Erziehungsdienst 2014: S 6 mittlere Stufe gerundet).

Trägeranteils – ergab sich ein Ergebnisverbesserungspotenzial von 840.669 € pro Jahr. In der Stadt Bad Vilbel stellen Gebührenerhöhungen bei den freien Trägern – aufgrund der Zuschussbedingungen aus Abschnitt 8.3.4 – für die Stadt ein durchschnittliches Ergebnisverbesserungspotenzial von 631.543 € (Median: 616.983 €) dar.

Bad Vilbel gewährte eine Ermäßigung für das zweite Kind von 50 Prozent auf die Regelgebühr. Für jedes weitere Kind wurden keine Gebühren erhoben. Die Gewährung von Ermäßigungen erschwert das Erreichen der Drittelregelung.

- Angebotsmix mit Kindertagespflege und Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen (vgl. Abschnitte 8.4 und 8.5)

Aufgrund der Betreuung über Kindertagespflege (Zuschussbedarf von 213 € je Kind) reduzierte sich der Zuschussbedarf je gemeldetem U3-Kind in Kindertageseinrichtungen von 7.213 € auf einen Zuschussbedarf von 6.253 €. Eine Verlagerung der U3-Betreuung von Kindertageseinrichtungen zu Kindertagespflege ist daher empfehlenswert. Die Stadt Bad Vilbel hatte einen unterdurchschnittlichen Anteil an Kindertagespflege von 14 Prozent (Median: 18 Prozent). Die Stadt Bad Vilbel sollte weitere Maßnahmen zur Stärkung der Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen einleiten.

Der Zuschussbedarf je gemeldetem Schulkind in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Bad Vilbel lag bei 3.411 €, bei der Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen bei 67 €. Daraus folgt ein Zuschussbedarf von 594 € je gemeldetem Schulkind. Die Stadt Bad Vilbel sollte verstärkt die Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen forcieren und weniger Schulkindbetreuung in Kindertageseinrichtungen anbieten. Der Anteil der Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen war mit 84 Prozent überdurchschnittlich (Median: 80 Prozent).

Unter der Annahme, dass theoretisch 80 Prozent der Plätze für Schulkinder in Kindertageseinrichtungen abgebaut werden können, ergäbe sich in der Stadt Bad Vilbel ein rechnerisches Ergebnisverbesserungspotenzial von 354.795 € pro Jahr.

2. Auftrag und Prüfungsverlauf

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften – hat uns beauftragt, gemäß dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)⁷, die 191. Vergleichende Prüfung „Kinderbetreuung“ bei den Städten Bad Vilbel, Bensheim, Friedberg (Hessen), Hofheim am Taunus, Kelkheim (Taunus), Lampertheim, Maintal, Mörfelden-Walldorf, Oberursel (Taunus), Pfungstadt, Taunusstein und Viernheim vorzunehmen.

Der Stadt Bad Vilbel wurde die Prüfungsanmeldung unter dem 17. Dezember 2014 zugeleitet. Die Eingangsbesprechung, in der die Stadt Bad Vilbel über Prüfungsinhalte und Prüfungsverfahren informiert wurde, fand am 17. August 2015 statt. Wir prüften die Stadt Bad Vilbel vor Ort in der Zeit vom 17. August

⁷ Vgl. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I Gliederungsnummer 330-40 vom 22. Dezember 1993.

2015 bis zum 21. August 2015. Nacherhebungen fanden vom 26. Oktober 2015 bis zum 30. Oktober 2015 statt.

Die örtlichen Erhebungen bei den Vergleichsstädten begannen im August 2015.⁸ Die letzten Prüfungen waren im Oktober 2015.

Die Datengrundlage beruht auf dem Buchungsstand der jeweiligen Stadt zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung. Als Prüfungsunterlagen standen uns die Bücher, Belege, Akten und Schriftstücke der Vergleichsstädte geordnet und prüffähig zur Verfügung. Die erbetenen Auskünfte und Nachweise erhielten wir vollständig und fristgerecht.

Für die Kindertageseinrichtungen nutzen wir insbesondere Daten aus der Hessischen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum 1. März 2015. Diese Daten wurden anhand der Meldungen zum 1. März 2014 plausibilisiert.

Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben wurden wir von den für die Zusammenarbeit benannten Personen bereitwillig unterstützt. Gesteuert wurde die praktische Arbeit der Prüfung von den Projektleitern

- | | |
|-----------------------------|--------------------------------------|
| • der Überörtlichen Prüfung | Regierungsdirektorin Frau Dr. Erdem, |
| • der Stadt Bad Vilbel | Oberrechnungsrätin Frau Weyell, |
| • des Prüfungsbeauftragten | Oberamtsrätin Frau Lein, |
| | WP/StB Herr Weimar. |

Mit der Prüfungsanmeldung wurden die Städte aufgefordert, Tatsachen zu benennen, von denen sie glaubten, dass sie sich als spezifische Unterscheidungsmerkmale gegenüber den anderen in die Prüfung einbezogenen Städte eignen. Die Stadt Bad Vilbel trug keine Unterscheidungsmerkmale vor.

Frau Lein als Projektleiterin der Stadt Bad Vilbel bestätigte schriftlich die Vollständigkeit und Richtigkeit der Auskünfte und Nachweise.

Den Umfang unserer formellen und materiellen Prüfungshandlungen haben wir in Arbeitspapieren festgehalten.

Die Erörterungsbesprechung bei der Stadt Bad Vilbel fand am 21. August 2015 statt. Die vorläufigen Prüfungsfeststellungen erhielt die Stadt mit Schreiben vom 16. Dezember 2015. Die Interimbesprechung fand am 25. Januar 2016 statt. Die Prüfungsfeststellungen wurden der Stadt Bad Vilbel am 11. März 2016 mit Frist zur Stellungnahme bis zum 12. April 2016 zugeleitet. Dem Landkreis, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wurden die ihn betreffenden Textpassagen der Prüfungsfeststellungen am 11. März 2016 mit Frist zur Stellungnahme bis zum 31. März 2016 zugeleitet. Die Stadt Bad Vilbel gab keine

⁸ Um bei den Pilotstädten Maintal und Oberursel (Taunus), die bereits im Mai beziehungsweise Juni geprüft wurden, Ungenauigkeiten zu vermeiden, wurde bei diesen im Oktober 2015 nachgefragt, ob sich Veränderungen bei der vorliegenden Beurteilungsgrundlage ergeben haben. War dies der Fall, wurde bei der jeweiligen Stadt – um die Vergleichbarkeit nicht zu gefährden – der Stand Oktober 2015 berücksichtigt.

Stellungnahme ab und verzichtete auf eine Schlussbesprechung. Der Wetteraukreis nahm unter dem
4. April 2016 Stellung. Der Landkreis verzichtete auf eine Schlussbesprechung.

3. Zusammenfassender Bericht

Die Ergebnisse der 191. Vergleichenden Prüfung „Kinderbetreuung“ werden voraussichtlich in den 29. Zusammenfassenden Bericht (Kommunalbericht 2016) des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs aufgenommen. Der Bericht soll im zweiten Halbjahr 2016 erscheinen. Er kann unter der auf dem Titel angegebenen Adresse kostenfrei angefordert werden und wird nach der Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.rechnungshof-hessen.de abrufbar sein.

Nach dem ÜPKKG ist zu untersuchen, ob die Verwaltung rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird. Dabei ist grundsätzlich auf vergleichender Grundlage zu prüfen. Nach der Zielsetzung des ÜPKKG geht es darum, einen Quervergleich (nachfolgend Vergleich genannt) mit anderen Gemeinden herbeizuführen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten sowie der Gemeinde anhand der vergleichenden Kennzahlen und der Berichte die Chance zu eröffnen, eigenständig die Leistungsfähigkeit zu steigern. Aus dem Vergleich mit anderen Gemeinden lassen sich Umstrukturierungs- und Verbesserungsnotwendigkeiten ableiten. Die Prüfung ist damit auch Basis für Verbesserungen. Nachfolgend wird der Begriff „Stadt“ verwendet, da die 191. Vergleichende Prüfung keine „Gemeinde“ beinhaltet.

Politische Entscheidungen unterliegen grundsätzlich nicht der Beurteilung durch die Überörtliche Prüfung.

4. Zielsetzung der 191. Vergleichenden Prüfung

Das Prüfungsziel der 191. Vergleichenden Prüfung „Kinderbetreuung“ ist, festzustellen, ob die Ausgestaltung des Betreuungsangebots für Kinder nach den Maßstäben der Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit vorgenommen wird. Hierbei sollen Angebot, Betreuungsdauer, Standardsetzung, Steuerung, Gebühren und die Vollzeitäquivalente in der Allgemeinen Verwaltung im Bereich der Kinderbetreuung auf vergleichenden Grundlagen analysiert und bewertet werden. In diese Betrachtung wird die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen sowie die Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen einbezogen.

Neben der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung werden die Haushaltslage inklusive Schulden, sonstige Determinanten der Kinderbetreuung, besondere Kreisvorgaben bezüglich Kinderbetreuung, vorhandene Bedarfspläne der Städte, der demographische Wandel sowie die Nachschau der 147. Vergleichenden Prüfung „Betätigung von Städten“ in der Stadt Bad Vilbel behandelt.

5. Darstellung der Betreuungsformen unter Einbeziehung der gesetzlichen Grundlagen

5.1 Darstellung der gesetzlichen Grundlagen für den Betreuungsanspruch

Den Anspruch auf Betreuung beziehungsweise Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege regelt § 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII⁹. Der Anspruch wird anhand vier unterschiedlicher Altersklassen der Kinder dargelegt. Das Gesetz unterscheidet:

- Kinder bis zum ersten vollendeten Lebensjahr

Für Kinder bis zum ersten vollendeten Lebensjahr ist ein bedarfsgerechtes Angebot an frühkindlicher Förderung vorzuhalten. Nur unter den in § 24 Absatz 1 SGB VIII genannten Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Betreuung beziehungsweise Förderung.

⁹ § 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege:

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

2. die Erziehungsberechtigten

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

- Kinder zwischen ersten und dritten vollendeten Lebensjahr

Gemäß § 24 SGB VIII haben alle Kinder vom ersten bis zum dritten vollendeten Lebensjahr ab dem 1. August 2013 einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Der Anspruch wurde durch die Verabschiedung des Hessischen Kinderförderungsgesetzes (HessKiföG)¹⁰ in Hessen konkretisiert. Beim Anspruch ist zwischen einem theoretischen bedarfsunabhängigen Grundanspruch von vier¹¹ beziehungsweise praxisnahen 5 Stunden pro Tag (Montag bis Freitag) und dem Rechtsanspruch nach dem individuellen Bedarf nach § 24 SGB VIII zu unterscheiden. Die Obergrenzen des individuellen Bedarfs werden theoretisch bei neun Stunden täglich beziehungsweise 45 Stunden wöchentlich gesehen.¹²

- Kinder vom dritten vollendeten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Der Rechtsanspruch besteht weiterhin für Kinder vom dritten vollendeten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Das Gesetz verlangt für diese Kinder zusätzlich ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen.

- Schulkinder

Für Schulkinder ist ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten. Was unter einem bedarfsgerechten Angebot zu verstehen ist, überlässt der Gesetzgeber mangels gesetzlicher Regelung dem Ermessen des jeweiligen Landkreises als Schul- und Jugendhilfeträger. Der Bereich Jugendhilfe wird dabei jeweils vom zuständigen Jugendamt wahrgenommen.

5.2 Darstellung der Betreuungsformen

Dem örtlichen Jugendhilfeträger ist es überlassen, wie er dem gesetzlichen Anspruch nach Förderung und Betreuung nachkommt. In diesem Abschnitt werden die möglichen Betreuungsformen und deren gesetzliche Grundlagen dargestellt.

5.2.1 Betreuung in Kindertageseinrichtungen

Die bekannteste und am häufigsten auftretende Betreuungsform stellt die Betreuung in Kindertageseinrichtungen dar. Der Träger benötigt gemäß § 45 SGB VIII eine Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung. Unter Beachtung der personellen Mindeststandards, der räumlichen Eignung und der zulässigen Gruppengrößen, die im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) geregelt sind, können in Kindertageseinrichtungen Kinder aller Altersklassen (0 bis 14 Jahre) betreut werden. Die Ausgestaltung der Betreuung in Kindertageseinrichtungen liegt im Verantwortungsbereich des jeweiligen Trägers einer Einrichtung.

¹⁰ Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, BGBl. I Nr. 57 vom 15. Dezember 2008, S. 2.403.

¹¹ Meysen, T./Beckmann, J. (2013): Rechtsanspruch U3: Förderung in Kita und Kindertagespflege. Baden-Baden, Rn 129 ff.

¹² Viernickel, S./Edelmann, D./Hoffmann, H./König, A. (Hrsg.) (2012): Krippenforschung. Methoden, Konzepte, Beispiele. München, Basel, S. 20.

5.2.2 Betreuung in der Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen

Eine weitere Betreuungsform ist die Betreuung in Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen. In Kindertagespflege können Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren betreut werden. Neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen stellt sie ein gleichrangiges Angebot nach § 22 SGB VIII¹³ dar. Kindertagespflege bedeutet die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen in ihrem Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten.¹⁴ Die Tagespflegeperson benötigt gemäß § 43 SGB VIII¹⁵ eine Erlaubnis zur Kindertagespflege. Gemäß § 22 SGB VIII haben Tagespflegepersonen denselben Auftrag zu erfüllen wie die Kindertageseinrichtungen:

¹³ § 22 Grundsätze der Förderung:

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztätig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

¹⁴ § 29 HKJGB Kindertagespflege:

(1) Kindertagespflege dient der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes während des Tages durch eine geeignete Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen.

¹⁵ § 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege:

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. (...)

- die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit,
- die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrags,
- sowie die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie.

Durch das Kinderförderungsgesetz (KiföG), das seit seinem Inkrafttreten Mitte Dezember 2008 zu weiteren Änderungen der Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege führte, sollte der Ausbau des U3-Angebots auch mit der Kindertagespflege weiter vorangebracht werden. In der Gesetzesbegründung wird empfohlen, dass 30 Prozent des Bedarfs an U3-Plätzen in der Kindertagespflege geschaffen werden sollen.¹⁶

Zuständig für die Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen ist der jeweilige Landkreis.¹⁷ Diesem obliegen die Steuerung und die Förderung der Tagespflegepersonen. Durch diesen Anspruch auf Förderung, der Nichtberücksichtigung von mittelbarer pädagogischer Betreuung, Leitungsfreistellung und Vertretungsaufwand sowie geringerer räumlicher Standards ist die Betreuung von U3-Kindern im Rahmen der Kindertagespflege für die Städte kostengünstiger.

Eine Tagespflegeperson darf nicht mehr als fünf gleichzeitig anwesende Kinder und innerhalb einer Woche nicht mehr als zehn fremde Kinder betreuen.¹⁸ In Kindertagespflege werden überwiegend Kinder unter drei Jahren betreut. Die Betreuungszeiten können im Vergleich zu den Kindertageseinrichtungen flexibler gestaltet werden und richten sich nach der Berufstätigkeit der Eltern beziehungsweise nach dem Bedarf der Familie (vergleiche Abschnitt 8.4).

¹⁶ BT-Dr. 16/9299, 14.

¹⁷ § 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege:

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

¹⁸ § 29 HKJGB Kindertagespflege:

(5) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern, wobei im Laufe einer Woche insgesamt nicht mehr als zehn fremde Kinder betreut werden dürfen. Sollen mehr Kinder betreut werden, handelt es sich um eine Tageseinrichtung; für die Betriebserlaubnis gilt § 25 Abs. 4 entsprechend. Die Erlaubnis nach Satz 1 kann im Einzelfall für weniger Kinder erteilt werden.

5.2.3 Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen (ohne Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII)

Die Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen ist grundsätzlich ohne Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII möglich.

Die Rechtsgrundlage für die Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen stellt § 15 Hessisches Schulgesetz (HSchG) dar.¹⁹ Der § 157 HSchG sieht zudem einen Landeszuschuss nach Maßgabe des Haushalts für die Betreuungsangebote vor.²⁰ Diese Form der Betreuung ist nur für Kinder im schulpflichtigen Alter zulässig.

Träger der Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen können sein:

¹⁹ § 15 HSchG Betreuungsangebote und ganztägige Angebote der Schulen:

(1) Formen der Betreuung und der ganztägigen Angebote sind:

1. Betreuungsangebote der Schulträger,
2. Schulen mit Ganztagsangeboten,
3. Ganztagschulen.

(2) Betreuungsangebote nach Abs. 1 Nr. 1, die über den zeitlichen Rahmen der Stundentafel hinausgehen, führen zu einer für die Eltern zeitlich verlässlichen und mit den Aufgaben der Schule abgestimmten Betreuung. Die Schulträger können sie an den Grundschulen sowie den eigenständigen Förderschulen einrichten. Eine enge Zusammenarbeit mit Kinderhorten und freien Initiativen zur ganztägigen Betreuung von Kindern ist dabei anzustreben. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist freiwillig.

(3) Die Schule mit Ganztagsangeboten nach Abs. 1 Nr. 2 führt Ganztagsangebote in Zusammenarbeit mit freien Trägern, den Eltern oder qualifizierten Personen durch, die die kulturelle, soziale, sportliche, praktische, sprachliche und kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern. Die Teilnahme an diesen Ganztagsangeboten ist freiwillig.

(4) Die Ganztagschule nach Abs. 1 Nr. 3 erweitert über die Angebote der Schulen mit Ganztagsangeboten hinaus den der Schule zur Verfügung stehenden zeitlichen Rahmen, um die pädagogischen und in Förderschulen auch sonderpädagogischen Belange ganzheitlich berücksichtigen zu können. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist teilweise oder vollständig verpflichtend; die Entscheidung darüber trifft die Schulkonferenz.

(5) Zu Schulen mit Ganztagsangeboten und Ganztagschulen können Grundschulen, Schulen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und Förderschulen, insbesondere mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, entwickelt werden. Über die Einrichtung einer Ganztagschule entscheidet der Schulträger im Rahmen des Förderplanes des Landes nach § 146 mit der Maßgabe, dass die Ganztagschule keine Grundlage im Schulentwicklungsplan (§ 145) haben muss.

Die Ausgestaltung der Ganztagschulen wird in drei Profile unterteilt:

Schulen mit Ganztagsangeboten (Profil 1) mit mindestens dreitägiger Wochenbetreuung mit jeweils 7 Stunden,

Schulen mit Ganztagsangeboten (Profil 2) mit fünftägiger Wochenbetreuung mit mindestens jeweils 8,5 Stunden,

sowie Ganztagschulen (Profil 3) mit verpflichtender fünftägiger Wochenbetreuung mit mindestens jeweils 8,5 Stunden.

²⁰ § 157 HSchG Mischfinanzierung:

(1) Abweichend von den §§ 151, 155 und 156 kann für Personal- und Sachkosten eine Mischfinanzierung aus Landesmitteln und Mitteln des Schulträgers oder Dritter vereinbart werden. Das Land kann den Schulträgern für Betreuungsangebote an Grundschulen (§ 15 Abs. 2) Zuschüsse nach Maßgabe des Haushalts gewähren.

- der Landkreis als Schulträger,
- ein freier Träger zum Beispiel Elternvereine
- oder die jeweilige Stadt beziehungsweise Gemeinde.

Die Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen ist wegen nicht gesetzlich geregelter Mindeststandards für die Städte beziehungsweise Gemeinden in der Regel kostengünstiger als eine Betreuung in einem Hort oder in einer altersübergreifenden Gruppe in Kindertageseinrichtungen, in denen nach den gesetzlichen Mindeststandards des HKJGB betreut wird (vergleiche Abschnitt 8.5). Den Landkreisen obliegt es, eigene Mindeststandards für die Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen vorzugeben.

- Pakt für den Nachmittag

Mit dem Pilotprojekt „Pakt für den Nachmittag“ möchte das Land Hessen in den kommenden fünf Jahren eine Bildungs- und Betreuungsgarantie für alle Grundschulkinder in Hessen verwirklichen. Das Ganztagsangebot soll bedarfsorientiert aufgestellt werden und zusätzlich eine Ferienbetreuung abdecken. Das Land plant die personellen Ressourcen in Form von Lehrerstellen zur Verfügung zu stellen. Kern der Vereinbarung ist ein verlässliches und integriertes Bildungs- und Betreuungsangebot von 7.30 bis 17.00 Uhr. Das Land möchte für die Angebote rechnerisch an fünf Tagen in der Woche bis 14.30 Uhr eintreten. Der Schulträger soll den Zeitraum von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr und die Ferienbetreuung übernehmen. Vorhandene Träger bewährter Bildungs- und Betreuungsangebote vor Ort sollen in das Angebot mit einbezogen werden. Sofern eine Kommune nicht selbst Schulträger ist, sollte diese gegenüber dem zuständigen Schulträger ihr Interesse an der Teilnahme am „Pakt für den Nachmittag“ bekunden.

Die aufgezeigten Betreuungsformen unterscheiden sich kostenmäßig aufgrund unterschiedlicher Standards, zum Beispiel vorgegebene zulässige Gruppengrößen, personelle Mindestvoraussetzungen (Anzahl der Betreuer und benötigte Qualifikationen) sowie räumliche Anforderungen. Eine geeignete Kombination der Betreuungsformen hat somit unmittelbare Auswirkungen auf die Zuschusshöhe der Vergleichsstädte im Bereich der Kinderbetreuung (Vergleiche Abschnitt 8.6).

5.3 Darstellung der neuen Rechtslage nach Hessischem Kinderförderungsgesetz (HessKiföG)

Mit Beschluss vom 23. Mai 2013 hat der hessische Gesetzgeber das Hessische Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) verabschiedet. Durch diesen Beschluss wurde das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) angepasst. Das HessKiföG ist am 1. Januar 2014 mit Übergangsfrist bis zum 1. September 2015 in Kraft getreten. Dieses Gesetz ändert das bisherige Recht auf Basis der Mindestverordnung (MVO) insbesondere in drei Bereichen:

- Personeller Mindestbedarf,
- Größe und Zusammensetzung einer Gruppe
- und Kostenausgleich.

Die wesentlichen Inhalte dieser Bereiche werden im Folgenden skizziert.

- Personeller Mindestbedarf

Der personelle Mindestbedarf wurde im alten Recht anhand der genehmigten Gruppenarten bestimmt. Nach neuem Recht wird der Personalbedarf für jedes einzelne Kind bemessen. Er richtet sich nach dem Alter und der Betreuungsdauer des Kindes. Aufgrund der Betrachtung je Kind ergibt sich, dass die Auslastung einer Einrichtung auf deren Wirtschaftlichkeit künftig geringeren Einfluss hat. Der Personalbedarf lässt sich künftig nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder, ihrem Alter (anhand des Fachkraftfaktors²¹) und der jeweiligen Betreuungszeit (anhand des Betreuungsmittelwertes²²) genau bestimmen. Eine exakte Steuerung ist möglich, wenn der Personaleinsatz durch geeignete Maßnahmen, zum Beispiel durch Arbeitszeitkonten oder Teilzeitkräfte flexibel gestaltbar ist.

In § 25c (1) HKJGB ist der Personalbedarf für Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung (Vertretungsaufwand) gesetzlich geregelt. Er wird mit zusätzlich 15 Prozent des Personalbedarfs angesetzt. Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags ist der Träger einer Kindertageseinrichtung nach § 25a HKJGB hingegen selbst verantwortlich, dies gilt insbesondere auch für das Vorhalten zusätzlicher Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeiten. Anhand des Vergleichs werden – wie bereits in der Zielsetzung beschrieben – diese variablen Größen bei der 191. Vergleichenden Prüfung bestimmt (Vergleiche Abschnitt 8.3.2).

- Größe und Zusammensetzung einer Gruppe

In Anlehnung an das alte Recht gibt es auch künftig in der Praxis vier Betreuungsformen (Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte und altersübergreifende Gruppen). Altersübergreifende Gruppen (0 bis 14 Jahre) waren nach altem Recht für die Betreuung von U3-Kindern konzipiert und hatten bei der Aufnahme von weniger als fünf U3-Kindern einen wirtschaftlichen Nachteil, da die Gruppengröße – unabhängig von der Anzahl der betreuten U3-Kinder – auf 15 Kinder reduziert war. Es war deshalb zu empfehlen, auf die Genehmigung von altersübergreifenden Gruppen zu verzichten. Dies hat sich im neuen Recht grundlegend geändert. Mit der altersübergreifenden Gruppe hat künftig eine Stadt beziehungsweise Gemeinde

²¹ § 25c (2) HKJGB:

Der Fachkraftfaktor beträgt für ein Kind

1. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr 0,2,
2. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt 0,07 und
3. ab dem Schuleintritt 0,06.

²² § 25c (2) HKJGB:

Der Betreuungsmittelwert beträgt für ein Kind mit einer vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von

1. bis zu 25 Stunden: 22,5 Stunden,
2. mehr als 25 bis zu 35 Stunden: 30 Stunden,
3. mehr als 35 Stunden bis unter 45 Stunden: 42,5 Stunden und
4. 45 Stunden und mehr: 50 Stunden.

die besten Möglichkeiten, flexibel²³ auf den Bedarf zu reagieren. Künftig können in einer altersübergreifenden Gruppe maximal 25 Plätze belegt werden. Bei der Belegung durch U3-Kinder verringert sich diese Zahl. Nach § 25d (1) HKJGB werden Kinder ab dem 3. vollendeten Lebensjahr mit dem Faktor 1, Kinder vom 2. bis zum 3. vollendeten Lebensjahr mit dem Faktor 1,5 und Kinder unter dem 2. vollendeten Lebensjahr mit dem Faktor 2,5 berücksichtigt.²⁴ In Gruppen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr darf jedoch die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder zwölf nicht überschreiten. Gruppen nach neuem Recht werden nachfolgend als „KiföG-Gruppen“ bezeichnet.

- Kostenausgleich nach § 28 HKJGB (Vergleich in Abschnitt 8.3.6)

Besucht ein Kind eine Kindertageseinrichtung außerhalb seiner Wohngemeinde, hat die Wohngemeinde nach § 28 HKJGB die der Standortgemeinde entstehenden Kosten auszugleichen. Bis zur Einführung des HessKiföG fand der Kostenausgleich auf Vollkostenbasis statt. Dies führte dazu, dass Standortgemeinden mit hohen Unterdeckungen einen höheren Ausgleich erhielten. Künftig wird nicht mehr auf Vollkostenbasis abgerechnet, sondern nach standardisierten Kosten. Liegen die standardisierten Kosten unter den Vollkosten, ergeben sich für die Wohngemeinde Vorteile gegenüber der alten Rechtslage. Ansicht 3 zeigt den künftigen jährlichen Kostenausgleich mit Unterscheidung nach Alter und Betreuungsdauer der Kinder sowie Art des Trägers.

Übersicht des jährlichen Kostenausgleichs nach § 28 HKJGB für das Jahr 2014			
Betreuungsdauer je Woche / Alter	U3-Kinder	Kinder 3 - 6 Jahre	Schulkinder
Unterbringung bei einem öffentlichen Träger			
bis 25 Stunden	4.017 €	1.800 €	1.546 €
25 bis 35 Stunden	5.015 €	2.400 €	2.055 €
35 bis 45 Stunden	7.367 €	3.444 €	2.949 €
über 45 Stunden	9.396 €	4.154 €	3.558 €
Unterbringung bei einem freien Träger			
bis 25 Stunden	4.017 €	1.630 €	1.406 €
25 bis 35 Stunden	5.015 €	2.180 €	1.865 €
35 bis 45 Stunden	7.367 €	3.144 €	2.699 €
über 45 Stunden	9.396 €	3.854 €	3.308 €
Quelle: Eigene Berechnung; Die Tarifierfassung 2014 floss in die Berechnung ein (2 Monate alter / 10 Monate neuer Tarifvertrag). Eine Qualitätspauschale wurde nicht zum Abzug gebracht.			

Ansicht 3: Übersicht des jährlichen Kostenausgleichs nach § 28 HKJGB für das Jahr 2014

Ansicht 3 zeigt, dass bei Kindern über 3 Jahren sowie Schulkindern der Kostenausgleich zwischen öffentlichen und freien Trägern variiert. Dies liegt an der höheren Landesförderung für freie Träger, die beim Kostenausgleich berücksichtigt wird.

²³ Die Zusammensetzung der Gruppe hat sich gemäß § 25d (2) HKJGB nach der räumlichen und sachlichen Ausstattung der Einrichtung sowie an dem Alter und dem Entwicklungsstand der Kinder zu orientieren. Insbesondere ist dem besonderen Bedürfnis von U3-Kindern Rechnung zu tragen.

²⁴ Beispiel: Drei Kinder unter zwei Jahren ($3 \times 2,5 = 7,5$), fünf Kinder von zwei bis drei Jahren ($5 \times 1,5 = 7,5$) und zehn Kinder ab drei Jahren ($10 \times 1 = 10$) könnten rechnerisch in einer sogenannten KiföG-Gruppe gleichzeitig betreut werden.

5.4 Darstellung der Landesförderung nach der neuen Rechtslage nach Hessischem Kinderförderungsgesetz (HessKiföG)

Mit dem HessKiföG bündelt und aktualisiert der Gesetzgeber die bisherige Landesförderung für Kindertageseinrichtungen vom 2. Januar 2008 sowie die Mindestverordnung vom 17. Dezember 2009 und nimmt diese in das HKJGB auf. Ziel der Neufassung ist es, die bisherigen unterschiedlichen Fördersystematiken zu vereinheitlichen und zu standardisieren.

Die einzelnen Fördertatbestände der §§ 32 ff. HKJGB werden nachfolgend dargestellt:

- § 32 HKJGB – Landesförderung für Tageseinrichtungen
 - § 32 Absatz 2 HKJGB – Grundpauschale

Bei der Grundpauschale wird zwischen öffentlichen und freien Trägern unterschieden. Die unterschiedlichen jährlichen Grundpauschalen nach dem Alter sowie der Betreuungsdauer eines Kindes werden in Ansicht 4 dargestellt.

Übersicht der jährlichen Grundpauschalen für Kindertageseinrichtungen je Kind			
Betreuungsdauer je Woche / Alter	U3-Kinder	Kinder 3 - 6 Jahre	Schulkinder*
Unterbringung bei einem öffentlichen Träger			
bis 25 Stunden	2.070 €	330 €	280 €
25 bis 35 Stunden	3.100 €	440 €	380 €
über 35 Stunden	4.130 €	580 €	500 €
Unterbringung bei einem freien Träger			
bis 25 Stunden	2.070 €	500 €	420 €
25 bis 35 Stunden	3.100 €	660 €	570 €
über 35 Stunden	4.130 €	880 €	750 €
* Reine Hortgruppen erhalten keine Grundpauschalen. Quelle: Eigene Darstellung			

Ansicht 4: Übersicht der jährlichen Grundpauschalen für Kindertageseinrichtungen je Kind

Die Zuschüsse für die Betreuung von Kindern über 3 Jahren sind bei den freien Trägern höher als bei den eigenen Kindertageseinrichtungen einer Stadt. Reine Horte werden noch im Rahmen eines Bestandschutzes²⁵ aus Landesmitteln finanziert.

²⁵ Mit dem Programm „Sicherung von im Bestand geschützten Plätzen in Kinderhorten und sonstigen Angeboten der Schulkinderbetreuung“ vom 10.12.2013 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 52/2013, S. 1.602) fördert das Land Hessen auch weiterhin bestehende Betreuungsplätze in Kinderhorten und in sonstigen Angeboten der Schulkinderbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen.

— § 32 Absatz 3 HKJGB – Pauschale bei Anwendung des Bildungs- und Erziehungsplans²⁶

§ 32 Absatz 3 HKJGB gewährt Kindertageseinrichtungen, die die Grundsätze und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans zur Grundlage ihrer pädagogischen Arbeit machen, eine jährliche Pauschale von 100 € je Kind.

— § 32 Absatz 4 HKJGB – Pauschale für Schwerpunkteinrichtungen

Bei Kindertageseinrichtungen, in denen mindestens 22 Prozent der Kinder entweder aus Familien stammen, in denen nicht vorwiegend deutsch gesprochen wird oder für die das zuständige Jugendamt ganz oder teilweise die Betreuungsgebühren trägt, gewährt das Land Hessen eine jährliche Pauschale von bis zu 390 € je betroffenem Kind.

— § 32 Absatz 5 HKJGB – Pauschale für Integration

Zur Unterstützung der gemeinsamen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen werden für Kinder mit Behinderung die Pauschalen aus Ansicht 5 gewährt.

Übersicht der jährlichen Pauschalen für die Betreuung behinderter Kinder je Kind		
Betreuungsdauer je Woche / Pauschalen	Grundpauschale	Zusatzpauschale
bis 25 Stunden	2.340 €	1.200 €
25 bis 35 Stunden		1.680 €
über 35 Stunden		2.160 €
Quelle: Eigene Darstellung		

Ansicht 5: Übersicht der jährlichen Pauschalen für die Betreuung behinderter Kinder je Kind

Neben den Förderungen nach § 32 Absatz 5 HKJGB gibt es noch weitere Förderungen durch den Sozialhilfeträger.

— § 32 Absatz 6 HKJGB – Pauschale für eingruppige Kindertageseinrichtungen

Eingruppige Kindertageseinrichtungen erhalten eine Pauschale von bis zu 5.500 € pro Jahr.

• § 32a HKJGB – Landesförderung für Kindertagespflege

Für jedes Kind, das nach § 23 des Achten Sozialgesetzbuchs gefördert und von einer anerkannten Tagespflegeperson betreut wird, gewährt das Land Hessen eine Pauschale, die sich nach dem Alter und

²⁶ Die Hessische Landesregierung hat sich der Bedeutung der frühen Bildung von Kindern mit ihrer Forderung „Bildung von Anfang an“ im Regierungsprogramm angenommen. Sie hat einen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren erstellt, der seit Beginn des Schuljahres 2008/2009 durch das Hessische Kultusministerium und das Hessische Ministerium für Soziales und Integration implementiert wird. Der Bildungs- und Erziehungsplan nimmt die besonders lernintensive Altersspanne von 0 bis 10 Jahren in den Blick und stellt das Kind in den Mittelpunkt aller Überlegungen und nicht mehr die Institution. Die gemeinsame Erarbeitung und Herausgabe eines Bildungs- und Erziehungsplans durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration und das Hessische Kultusministerium unterstreicht den Institutionen übergreifenden Aspekt.

der Betreuungsdauer eines Kindes bemisst. Die unterschiedlichen Pauschalen werden in Ansicht 6 dargestellt.

Übersicht der jährlichen Pauschalen für Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen je Kind			
Betreuungsdauer je Woche / Alter	U3-Kinder	Kinder 3 - 6 Jahre	Schulkinder
bis 25 Stunden	1.200 €	160 €	140 €
25 bis 35 Stunden	2.400 €	190 €	160 €
über 35 Stunden	3.000 €	220 €	190 €
Quelle: Eigene Darstellung			

Ansicht 6: Übersicht der jährlichen Pauschalen für Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen je Kind

Der Bereich Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen wird in Abschnitt 8.4 behandelt.

- § 32c HKJGB – Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag (Bambini)
Für das letzte Kindergartenjahr gewährt das Land Hessen eine jährliche Pauschale von bis zu 1.200 € je Kind. Dieser Zuschuss dient der Entlastung der Eltern im letzten Kindergartenjahr.
- § 32d HKJGB – Investive Landesförderung (sogenannte „Kleine Bauförderung“)
Für Bau-, Umbau- und Ausstattungsprojekte im Umfang von 10.000 € bis 50.000 €, die der Schaffung oder Sicherung von Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen dienen, werden bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben durch das Land Hessen gefördert.
- § 32e HKJGB – Landesförderung zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Bildungsangebote

Zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Bildungsangebote kann das Land Hessen Modellvorhaben – zur Entwicklung, Erprobung und Implementierung von pädagogischen Inhalten, Methoden, Konzepten und Instrumenten – sowie sonstige Maßnahmen fördern.

6. Untersuchung der Haushaltsstruktur

6.1 Beurteilung der Haushaltssituation

Städte und Gemeinden sind gemäß § 10 Hessische Gemeindeordnung (HGO) verpflichtet, ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Finanzen gesund bleiben. Nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen gemäß § 92 HGO ist die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Um ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen, ist es notwendig, dass die Erträge dauerhaft über den benötigten Aufwendungen der stetigen Aufgabenerfüllung liegen. Sollte dies nicht der Fall sein, hat die Stadt beziehungsweise Gemeinde alle Anstrengungen zu unternehmen, um diese Angleichung herbeizuführen. Dazu stehen grundsätzlich zwei Wege zur Angleichung der Erträge und Aufwendungen offen. Es besteht die Möglichkeit, sämtliche Ertragsquellen vollständig auszuschöpfen sowie die Aufwendungen auf das zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung notwendige Mindestmaß zu reduzieren.

Eine Beurteilung der Haushaltslage muss sich über einen mehrjährigen Zeitraum erstrecken, um Schwankungen aufgrund konjunktureller Einflüsse abzuschwächen. In der 191. Vergleichenden Prüfung „Kinderbetreuung“ befinden sich in diesem Zeitraum ausschließlich Haushaltsjahre mit doppischem Rechnungswesen (in den Ansichten als Rechnungswesendaten 2010 - 2014 bezeichnet), für die jeweils eine eigene Beurteilung der Haushaltslage vorgenommen wurde.

Bei doppischen Abschlüssen wird die Beurteilung der Haushaltslage anhand des ordentlichen Ergebnisses²⁷ vorgenommen. Ein Haushaltsjahr ist bei einem positiven ordentlichen Ergebnis als „stabil“²⁸ zu beurteilen.

Ansicht 7 zeigt die Beurteilung der Haushaltslage der Stadt Bad Vilbel.

Bad Vilbel – Beurteilung der Haushaltslage 2010 bis 2014					
	2010	2011	2012	2013	2014
Ordentliches Ergebnis, mit gebuchten Abschreibungen und Sonderpostenaufösungen	-8.678.690 €	-2.101.906 €	-7.360.975 €	-4.763.211 €	-6.602.281 €
Ordentliches Ergebnis	-8.678.690 €	-2.101.906 €	-7.360.975 €	-4.763.211 €	-6.602.281 €
Jahresergebnis nach außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen	-1.692.137 €	7.407.478 €	-1.186.950 €	-941.006 €	32.695.823 €
Beurteilung der Haushaltslage	instabil	stabil	instabil	instabil	stabil
Gesamtbeurteilung der Haushaltslage	kritisch				

Quelle: Eigene Erhebung; Rechnungswesendaten 2010 - 2014

Ansicht 7: Bad Vilbel – Beurteilung der Haushaltslage 2010 bis 2014

Die Datengrundlage beruht auf dem Buchungsstand zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen. In der Stadt Bad Vilbel waren die Abschreibungen sowie die Auflösungen von Sonderposten bis zum Jahr 2014 erfasst. Die Jahresabschlüsse in Bad Vilbel waren bis zum Jahr 2009 geprüft. Die Jahresabschlüsse 2010 und 2011 lagen zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung dem Amt für Prüfung und Revision zur Prüfung vor. Der Jahresabschluss 2012 war zum Zeitpunkt der Interimbefragung aufgestellt.

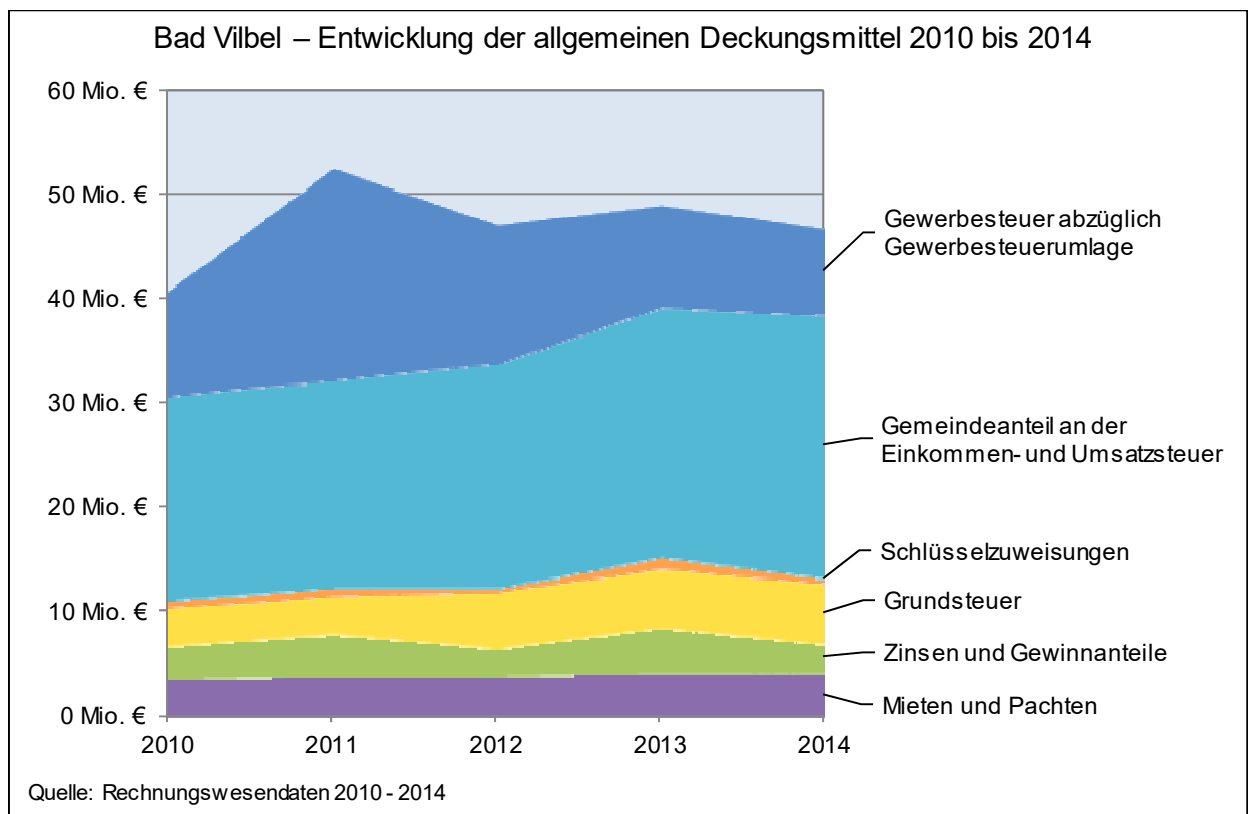
Wir errechneten im Durchschnitt der Jahre 2010 bis 2014 in Bad Vilbel ein ordentliches Ergebnis von -5.901.413 € pro Jahr. Pro Einwohner waren das -181 €.

Ansicht 7 zeigt, dass die Haushaltslage in Bad Vilbel in der Gesamtbetrachtung als „kritisch“²⁹ zu beurteilen war. Die Bewertung beruhte auf drei instabilen Haushalten in den Jahren 2010, 2012 und 2013 und zwei stabilen Haushalten in den Jahren 2011 und 2014.

²⁷ Bei nicht gebuchten Abschreibungen und Sonderpostenaufösungen wird von uns ein prognostiziertes ordentliches Ergebnis ermittelt.

²⁸ Ein Haushaltsjahr wird als „instabil“ beurteilt, wenn das (prognostizierte) ordentliche Ergebnis sowie das (prognostizierte) außerordentliche Ergebnis negativ sind.

Die stabilen Haushalte in den Jahren 2011 und 2014 resultierten zum Großteil – wie aus Ansicht 8 ersichtlich – aus höheren Einnahmen bei der Gewerbesteuer (abzüglich der Gewerbesteuerumlage) sowie bei der Einkommen- und Umsatzsteuer. Im Jahr 2014 verzeichnete die Stadt Bad Vilbel außerordentliche Erträge in Höhe von 43.144.759 €. Diese resultierten aus Grundstücksverkäufen und trugen damit maßgeblich zum positiven Jahresergebnis nach außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen im Jahr 2014 bei. Der Hebesatz der Grundsteuer A wurde 2015 von 300 Prozent auf 450 Prozent angehoben. Ebenfalls im Jahr 2015 wurde eine Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbesteuer von 300 Prozent auf 330 Prozent veranlasst.



Ansicht 8: Bad Vilbel – Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel 2010 bis 2014

Die allgemeinen Deckungsmittel stiegen in Bad Vilbel von 40.864.734 € in 2010 auf 46.935.873 € in 2014.

Die Beurteilung der Haushaltslage im Vergleich ist Ansicht 9 zu entnehmen.

²⁹ Ein Haushalt wird in der Gesamtbetrachtung als „stabil“ beurteilt, wenn vier Haushaltsjahre inklusive das Jahr 2014 als stabil bewertet wurden. Für eine „hinreichend stabile“ Beurteilung müssen drei Haushaltsjahre inklusive der letzten beiden Jahre als stabil bewertet worden sein. Drei als stabil bewertete Haushaltsjahre ohne die letzten beiden Jahre führen zu einer „noch stabilen“ Beurteilung. Für eine „kritische“ Beurteilung müssen zwei Haushaltsjahre als stabil bewertet worden sein. Wird dieses Kriterium nicht erfüllt, gilt der Haushalt in der Gesamtbetrachtung als „konsolidierungsbedürftig“.

Vergleich der Gesamtbeurteilungen der Haushaltslage 2010 bis 2014	
	Gesamtbeurteilung der Haushaltslage
Bad Vilbel	kritisch
Bensheim	kritisch
Friedberg (Hessen)	konsolidierungsbedürftig
Hofheim am Taunus	konsolidierungsbedürftig
Kelkheim (Taunus)	konsolidierungsbedürftig
Lampertheim	konsolidierungsbedürftig
Maintal	kritisch
Mörfelden-Walldorf	konsolidierungsbedürftig
Oberursel (Taunus)	kritisch
Pfungstadt	konsolidierungsbedürftig
Taunusstein	konsolidierungsbedürftig
Viernheim	konsolidierungsbedürftig
Quelle: Eigene Erhebung	

Ansicht 9: Vergleich der Gesamtbeurteilungen der Haushaltslage 2010 bis 2014

Vier Städte des Vergleichs hatten in der Fünfjahresbetrachtung von 2010 bis 2014 einen „kritischen“ und acht Städte einen „konsolidierungsbedürftigen“ Haushalt. Von den zwölf Städten befanden sich Mörfelden-Walldorf und Viernheim unter dem Kommunalen Schutzschirm des Landes Hessen.

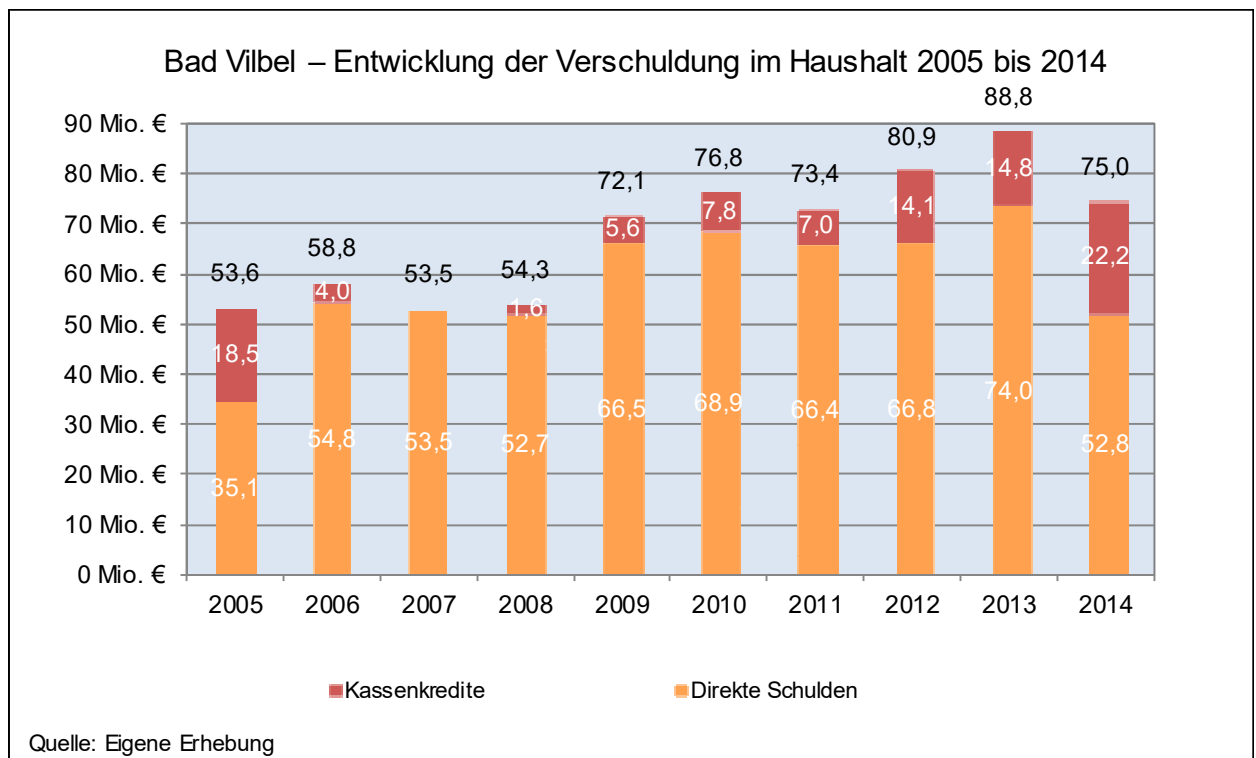
6.2 Verschuldung

Eine schlechte Haushaltslage führt langfristig zwangsläufig zu einer erhöhten Verschuldung. Ansicht 10 zeigt die Entwicklung der direkten Schulden sowie der Kassenkredite³⁰ der Stadt Bad Vilbel. Die Schulden aus Beteiligungen sowie Eigenbetrieben bleiben in dieser Betrachtung unberücksichtigt.

³⁰ Kassenkredite sind nach § 105 HGO grundsätzlich Darlehen, die zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Liquidität der Gemeindekasse aufgenommen werden dürfen. Lediglich zur Vorfinanzierung investiver Maßnahmen werden Kassenkredite darüber hinaus entsprechend Nr. 2 VV zu § 105 HGO zugelassen.

§ 105 HGO

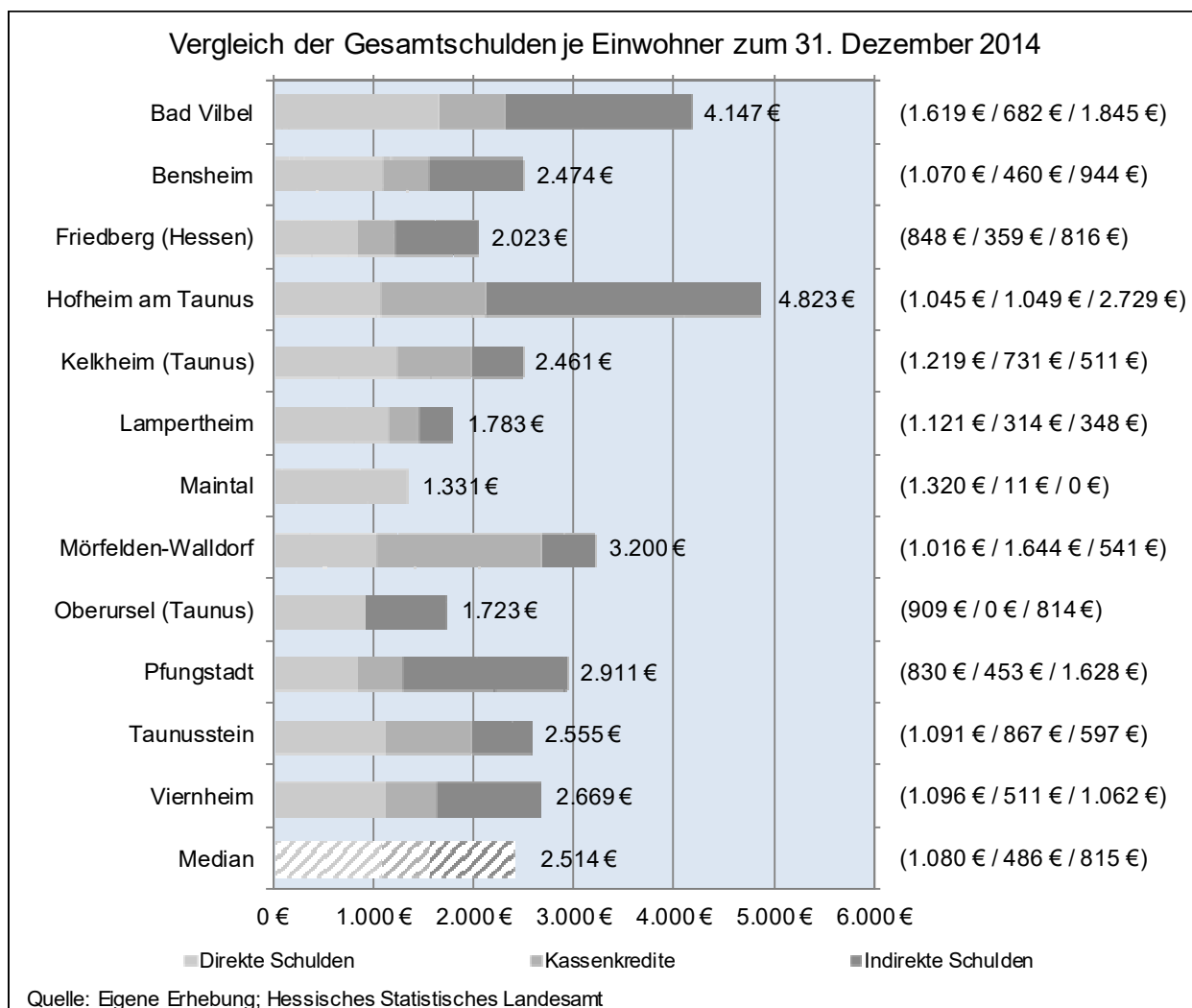
Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung.



Ansicht 10: Bad Vilbel – Entwicklung der Verschuldung im Haushalt 2005 bis 2014

Es ist zu erkennen, dass die Verschuldung der Stadt Bad Vilbel von 53,6 Millionen € in 2005 auf 75,0 Millionen € in 2014 anstieg. Die Stadt nahm im Zeitverlauf Kassenkredite auf. Zum Stichtag 31. Dezember 2014 beliefen sich diese auf 22,2 Millionen €. Kassenkredite resultieren im Wesentlichen aus der Finanzierung des Finanzmittelfehlbetrags aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Ansicht 11 zeigt die Gesamtschulden (inklusive Beteiligungen sowie Eigenbetrieben) aller Vergleichsstädte je Einwohner im Vergleich.



Ansicht 11: Vergleich der Gesamtschulden je Einwohner zum 31. Dezember 2014

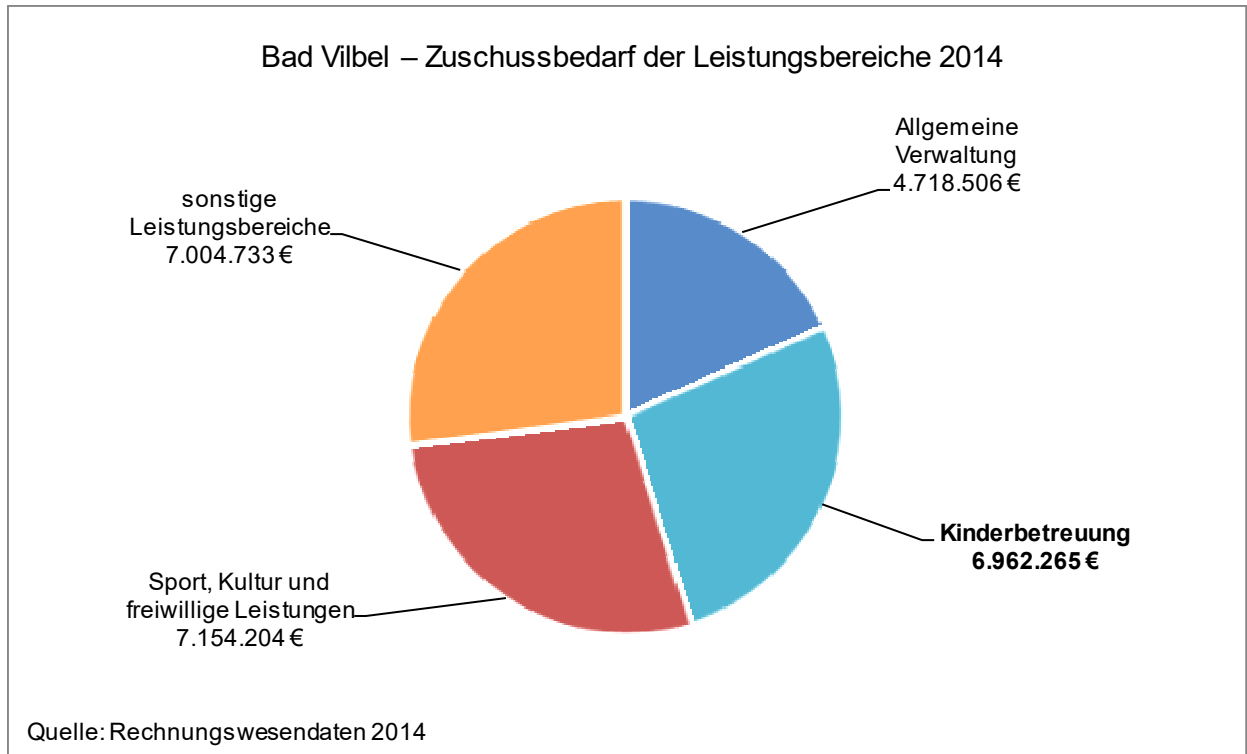
Die direkten Schulden der Stadt Bad Vilbel lagen bei 1.619 € je Einwohner. Weiterhin hatte die Stadt Kassenkredite in Höhe von 682 € je Einwohner im Haushalt ausgewiesen. Es bestanden in den wesentlichen Beteiligungen (Eigenbetrieb Stadtwerke Bad Vilbel, Stadtwerke Bad Vilbel GmbH und Zweckverband „Bioabfallentsorgung Maintal – Bad Vilbel“) angabegemäß 1.845 € indirekte Schulden (Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten). Die Gesamtschulden stellten mit 4.147 € je Einwohner die zweithöchste Verschuldung im Vergleich (Median: 2.514 €) dar.

Aufgrund der kritischen Haushaltslage in Verbindung mit der aufgezeigten Verschuldung sollte die Stadt Bad Vilbel die aufgezeigten Ergebnisverbesserungspotenziale im Bereich der Kinderbetreuung wahrnehmen.

Im Haushaltssicherungskonzept 2015 der Stadt Bad Vilbel befanden sich keine Konsolidierungsvorgaben im Bereich der Kinderbetreuung. Der im Jahr 2015 erstmalig gewährte Zuschuss für die Kindertageseinrichtungen Krabbelstube „Die kleinen Strolche“ e.V., Krabbelstube -Kunterbunt Drei Minus- sowie Spielen und Lernen Krabbelstube Heilsberg e.V. wurde angabegemäß von geplanten 147.000 € auf 85.400 € reduziert. Diese Maßnahme erachten wir als sachgerecht.

6.3 Ergebnisse der bedeutendsten Leistungsbereiche

Ansicht 12 stellt die Zuschussbedarfe der bedeutendsten Leistungsbereiche der Stadt Bad Vilbel dar.



Ansicht 12: Bad Vilbel – Zuschussbedarf der Leistungsbereiche 2014

Der Zuschussbedarf für die Kinderbetreuung in Bad Vilbel betrug im Jahr 2014 im Ergebnis 6.962.265 €. Dies stellte 26,9 Prozent des Gesamtergebnisses unter Nichtberücksichtigung der Ergebnisse der Gebührenhaushalte (Annahme der Kostendeckung) und der allgemeinen Einnahmen dar. Die Kinderbetreuung wird in Abschnitt 8 unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten analysiert.

7. Strukturanalyse der Stadt Bad Vilbel im Vergleich

Ansicht 13 stellt die Grunddaten der zwölf Vergleichsstädte der 191. Vergleichenden Prüfung „Kinderbetreuung“ gegenüber.

Übersicht Vergleichsstädte										
	Einwohner zum 31.12.2014	davon Kinder bis 11 Jahre	Anteil Kinder bis 11 Jahre	Gemeldete Kinder zum 01.03.2015 (ohne Berück- sichtigung nicht bezu- schusster Träger)	Betreu- ungs- quote	Orts- teile	Anzahl Kinder- tages- einrich- tungen	davon städ- tische	Tages- pflege- per- sonen (Kinder- tages- pflege)	Einrich- tungen Schulkind- betreuung (außer- halb von Kinder- tages- einrich- tungen)
Bad Vilbel	32.584	3.541	10,9%	2.215	62,6%	5	23	8	14	7
Bensheim	39.551	3.747	9,5%	2.327	62,1%	10	28	6	54	8
Friedberg (Hessen)	27.859	2.733	9,8%	1.515	55,4%	6	21	11	8	9
Hofheim am Taunus	38.598	4.108	10,6%	2.696	65,6%	7	23	2	36	10
Kelkheim (Taunus)	28.333	3.141	11,1%	1.784	56,8%	6	18	2	23	5
Lampertheim	31.851	2.808	8,8%	1.380	49,1%	5	17	9	30	5
Maintal	37.680	3.863	10,3%	2.131	55,2%	4	19	11	21	9
Mörfelden- Walldorf	33.159	3.223	9,7%	1.542	47,8%	2	19	11	16	4
Oberursel (Taunus)	45.248	4.845	10,7%	2.977	61,4%	4	28	8	46	7
Pfungstadt	24.281	2.496	10,3%	1.157	46,3%	4	14	4	7	5
Taunusstein	28.721	3.002	10,5%	1.621	54,0%	10	17	7	15	5
Viernheim	33.276	3.212	9,7%	1.793	55,8%	1	16	1	44	5
Median	32.872	3.217	10,3%	1.788	55,6%	5	19	8	22	6

Quelle: Eigene Erhebung; Hessisches Statistisches Landesamt 2015; Statistische Meldung zum 01.03.2015

Ansicht 13: Übersicht Vergleichsstädte

Zum Stichtag 31. Dezember 2014 hatte die Stadt Oberursel (Taunus) mit 45.248 Einwohnern die höchste Einwohnerzahl im Vergleichsring. Die geringste Einwohnerzahl mit 24.281 hatte die Stadt Pfungstadt. Der Median lag bei 32.872 Einwohnern. Analog zu den Einwohnerzahlen hatte die Stadt Oberursel (Taunus) zum Stichtag 1. März 2015 mit 2.977 die meisten gemeldeten Kinder. Die Stadt Pfungstadt hatte mit 1.157 die wenigsten gemeldeten Kinder. Der Median lag bei 1.788 Kindern. Die Betreuungsquote lag bei den Städten Lampertheim, Mörfelden-Walldorf und Pfungstadt unter 50 Prozent.

Wenige Ortsteile und somit eine hohe Zentralisierung der Kindertageseinrichtungen hatten die Städte Mörfelden-Walldorf (2) und Viernheim (1).

Ansicht 13 zeigt, dass die Städte Viernheim (eine Einrichtung), Hofheim am Taunus (zwei Einrichtungen) und Kelkheim (Taunus) (zwei Einrichtungen) wenige städtische (nachfolgend als „eigene“ bezeichnet) Kindertageseinrichtungen unterhielten. In diesen Städten wurde die Kinderbetreuung schwerpunktmäßig über Einrichtungen freier Träger organisiert.

In Ansicht 14 werden die in Bad Vilbel wohnhaften Kinder bis 11 Jahren den drei Betreuungsformen Betreuung in Kindertageseinrichtungen (eigene und Einrichtungen freier Träger), Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen und Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen zugeordnet. Die Anzahl der U3-Kinder wird nachfolgend im Bericht für bestimmte Betrachtungen gewichtet³¹. Da es sich durch die Gewichtung nicht mehr um reale Kinderzahlen handelt, wird die Kennzahl, die sich aus den angemeldeten Kindern unter doppelter Berücksichtigung der U3-Kinder ergibt, als Kinderäquivalent (KÄ) bezeichnet. Zusätzlich wird die Platzbelegung durch Kinder unter drei Jahren nach dem HKJGB anhand der Kennzahl Platzäquivalent (PÄ) dargestellt (vergleiche Abschnitt 5.3).³²

³¹ Da die U3-Betreuung aufgrund der höheren gesetzlichen Betreuungsquoten und den kleineren Gruppengrößen kostenintensiver als die Regelbetreuung von Kindern zwischen 3 und 6 Jahren ist, werden U3-Kinder mit dem Faktor 2 gewichtet.

³² Nach § 25d (1) HKJGB werden Kinder ab dem 3. vollendeten Lebensjahr mit dem Faktor 1, Kinder vom 2. bis zum 3. vollendeten Lebensjahr mit dem Faktor 1,5 und Kinder unter dem 2. vollendeten Lebensjahr mit dem Faktor 2,5 berücksichtigt.

Bad Vilbel – Differenzierung der Kinderzahlen						
	Kinderbetreuung					
	Kindertageseinrichtungen					
	Gesamt	Eigene Kinder- tages- einrich- tungen	Kinder- tages- einrich- tungen freier Träger	Sonstige Kindertages- einrichtungen ohne wesentlichen Zuschuss (nicht berück- sichtigt)	Kinder- tages- pflege durch Tages- pflege- personen	Schulkind- betreuung außerhalb von Kinder- tages- einrich- tungen
Kinder bis 11 Jahre	3.541					
Gemeldete Kinder	1.453	664	789	-		
	2.185	664	789	-	38	694
davon U3-Kinder		133	106	(14)	38	-
davon Kinder 3 - 6 Jahre		448	636	(8)	0	-
davon Schulkinder		83	47	(8)	0	694
Platzsharing (bereits berücksichtigt)*	4	0	4	(0)	-	-
Kinderäquivalente (KÄ)**	1.692	797	895	-		
	2.462	797	895	-	76	694
Belegte Plätze nach HKJGB***	1.741	825	917	-		
* Das Platzsharing wurde auf Basis von zwei Kindern pro Platz gerechnet. ** Die Kinderäquivalente stellen für folgende Berechnungen eine normierte Bezugsgröße dar, die die gemeldeten U3-Kinder mit dem Faktor 2 gewichtet. *** Kinder unter 2 Jahren werden laut Hessischem Kinder- und Jugendhilfegesetz nach HessKiföG mit dem Faktor 2,5 und Kinder zwischen 2 und 3 Jahren mit dem Faktor 1,5 gewichtet. Quelle: Eigene Erhebung						

Ansicht 14: Bad Vilbel – Differenzierung der Kinderzahlen

8 Kinder (4 Plätze) nahmen in Bad Vilbel ein Platzsharing³³ Angebot wahr. Platzsharing-Plätze einer Stadt werden bei der Analyse berücksichtigt. Zwei Anmeldungen auf einen Platz werden dabei addiert und wie eine Anmeldung behandelt.

Die Kinderbetreuung in der Stadt Bad Vilbel (Wetteraukreis) wird nachfolgend unter Einbeziehung der Kinderzahlen aus Ansicht 14 analysiert und im Vergleich mit den weiteren elf geprüften Städten beurteilt. Mögliche sonstige Kindertageseinrichtungen ohne wesentlichen Zuschuss der jeweiligen Stadt werden nachfolgend in der Angebots-, aber nicht in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung berücksichtigt.

Die Kindertageseinrichtung Nene Nena wird in Ansicht 14 als „Sonstige“ geführt. Diese wird autonom von einem freien Träger ohne Zuschüsse der Stadt Bad Vilbel betrieben.

³³ Platzsharing kann zum einen bedeuten, dass ein Platz in der Woche von zwei Kindern an unterschiedlichen Tagen belegt wird. Also beispielsweise von Montag bis Mittwoch (Kind 1) und von Donnerstag bis Freitag (Kind 2). Zum anderen können sich zwei Kinder einen Platz am gleichen Tag teilen. Also beispielsweise von 7 bis 12 Uhr (Kind 1) und von 12 bis 17 Uhr (Kind 2).

8. Wirtschaftlichkeit der Kinderbetreuung

8.1 Jahresergebnisse (Zuschussbedarfe) der einzelnen Bereiche der Kinderbetreuung

Die Stadt Bad Vilbel weist folgende Jahresergebnisse in den einzelnen Bereichen der Kinderbetreuung im Jahr 2014 aus. Aufgrund von zwei Sonderzahlungen im Zusammenhang mit der Vergütung von Mehrkosten für die U3-Betreuung (Konnexitätsprinzip), waren die Jahresergebnisse 2013 und 2014 überdurchschnittlich.

Bad Vilbel – Ergebnisse (Zuschussbedarfe) der einzelnen Bereiche der Kinderbetreuung 2014						
	Eigene Kinder- tagesein- richtungen	Einrich- tungen freier Träger	Kinder- tages- pflege	Schul- kind- betreu- ung	Verwaltung	Summe
Erträge	2.351.006 €	671.026 €	0 €	0 €	347.621 €	3.369.654 €
Elternbeiträge	1.289.356 €	372.483 €	0 €	0 €	0 €	1.661.839 €
Zuschüsse*	990.332 €	241.765 €	0 €	0 €	326.499 €	1.558.596 €
Sonstige Erträge	71.317 €	56.779 €	0 €	0 €	21.122 €	149.219 €
Aufwendungen	-5.902.340 €	-3.688.277 €	-8.103 €	-46.212 €	-266.311 €	-9.911.244 €
Personalaufwendungen	-4.765.601 €	-82.956 €	0 €	0 €	-247.147 €	-5.095.705 €
Sachaufwendungen	-859.591 €	-7.749 €	0 €	0 €	-14.970 €	-882.310 €
Abschreibungen	-277.056 €	-78.826 €	0 €	0 €	-2.994 €	-358.875 €
Aufwendungen für Zuweisungen	0 €	-3.518.746 €	-8.103 €	-46.212 €	-1.200 €	-3.574.262 €
Sonstige Aufwendungen	-93 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-93 €
Finanzergebnis	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Außerordentliches Ergebnis	-22.834 €	22.413 €	0 €	0 €	-420.255 €	-420.675 €
Jahresergebnis	-3.574.168 €	-2.994.838 €	-8.103 €	-46.212 €	-338.944 €	-6.962.265 €
Interne Leistungsverrechnung	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Jahresergebnis (Zuschussbedarf)	-3.574.168 €	-2.994.838 €	-8.103 €	-46.212 €	-338.944 €	-6.962.265 €
Jahresergebnis (Zuschussbedarf nach Betriebskosten- abrechnungen + zusätzliche Kosten Stadt)	-3.574.168 €	-2.679.186 €	-8.103 €	-46.212 €	-338.944 €	-6.646.614 €

* Unter den Zuschüssen wurden Bundes-, Landes- und sonstige Zuschüsse erfasst.

Quelle: Rechnungswesendaten 2014

Ansicht 15: Bad Vilbel – Ergebnisse (Zuschussbedarfe) der einzelnen Bereiche der Kinderbetreuung 2014

Die Zahlen aus Ansicht 15 basieren auf dem (vorläufigen) Jahresabschluss 2014 der Stadt Bad Vilbel. In den folgenden Abschnitten wird für die Analyse – zur getrennten Darstellung der eigenen Kindertageseinrichtungen – auf die (vorläufige) Kostenrechnung 2014 zurückgegriffen.

Die einzelnen Bereiche der Kinderbetreuung in Ansicht 15 werden in den weiteren Abschnitten des Berichts aufgegriffen und analysiert.

Der Zuschussbedarf an die freien Träger wird auf Basis der aktuell vorliegenden Betriebskostenabrechnungen³⁴ – abweichend von den im Haushalt gebuchten Zuweisungen – zuzüglich möglicher von der Stadt übernommener Gebäude- oder Sachkosten (siehe letzte Zeile in Ansicht 15) zur Sicherstellung einer periodengerechten Analyse betrachtet.

In der Stadt Bad Vilbel wurden neben der sonstigen Kindertageseinrichtung ohne wesentlichen Zuschuss „Nene Nena“ 14 Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft mit Zuweisungen der Stadt und acht in eigener Trägerschaft betrieben. Zwei Kindertageseinrichtungen eines freien Trägers („Elterninitiative Heilsberg e.V.“) werden von der Stadt Bad Vilbel wie eigene Einrichtungen geführt (Kindertageseinrichtung „Zwergenburg“ und „Villa Wichtelstein“). Zum 1. März 2015 wurden in der Stadt Bad Vilbel 1.453 Kinder in Kindertageseinrichtungen, 38 Kinder im Rahmen der Kindertagespflege und 694 Schulkinder außerhalb von Kindertageseinrichtungen betreut.

Das Jahresergebnis (Zuschussbedarf nach Betriebskostenabrechnungen) 2014 aller Betreuungsformen (Ansicht 15), das als Datengrundlage für den Vergleich dient, wird unter Berücksichtigung von Abschreibungen³⁵ und der Auflösung von Sonderposten in Ansicht 16 im Vergleich dargestellt. In dieser Ansicht werden die Ergebnisse der Kinderbetreuung je Einwohner und je Kinderäquivalent³⁶ berechnet. Für die Gesamtbetrachtung der Kinderbetreuung dient die Kennzahl je Kinderäquivalent, um die U3-Betreuung und die Regelbetreuung vergleichend zu betrachten. Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der einzelnen Betreuungsformen nach Altersklassen (U3-Kinder, Kinder 3 - 6 Jahre, Schulkinder) ziehen wir die Kennzahl je belegtem Kind heran.

³⁴ Abrechnungsjahr 2014 (sofern die Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2014 nicht vorlag, zogen wir die Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2013 heran).

³⁵ Die Abschreibungsdauern der Kindertageseinrichtungen in Massivbauweise variierten in den Vergleichsstädten zwischen 25, 50, 70 und 80 Jahren (vergleiche Ansicht 69).

³⁶ Da die U3-Betreuung aufgrund der höheren gesetzlichen Betreuungsquoten und den kleineren Gruppengrößen kostenintensiver als die Regelbetreuung von Kindern zwischen 3 und 6 Jahren ist, wurden U3-Kinder mit dem Faktor 2 gewichtet.

Vergleich der Ergebnisse (Zuschussbedarfe) der Kinderbetreuung 2014							
	Einwohner 31.12.2014	Ergebnis (Zuschuss- bedarf) 2014*	Ergebnis (Zu- schuss- bedarf) je Ein- wohner	Gemeldete Kinder 01.03.2015	davon U3- Kinder	Kinder- äqui- valent (KÄ)**	Ergebnis je KÄ
Bad Vilbel	32.584	-6.646.614 €	-204 €	2.185	277	2.462	-2.700 €
Bensheim	39.551	-7.579.035 €	-192 €	2.327	232	2.558	-2.963 €
Friedberg (Hessen)	27.859	-5.023.419 €	-180 €	1.503	185	1.688	-2.976 €
Hofheim am Taunus	38.598	-8.814.905 €	-228 €	2.696	373	3.069	-2.873 €
Kelkheim (Taunus)	28.333	-6.625.988 €	-234 €	1.784	226	2.010	-3.297 €
Lampertheim	31.851	-5.058.327 €	-159 €	1.380	198	1.578	-3.206 €
Maintal	37.680	-8.516.740 €	-226 €	2.131	247	2.378	-3.581 €
Mörfelden-Walldorf	33.159	-7.613.331 €	-230 €	1.542	191	1.732	-4.396 €
Oberursel (Taunus)	45.248	-11.468.243 €	-253 €	2.977	434	3.410	-3.363 €
Pfungstadt	24.281	-5.384.428 €	-222 €	1.157	121	1.278	-4.215 €
Taunusstein	28.721	-5.794.469 €	-202 €	1.621	240	1.861	-3.114 €
Viernheim	33.276	-6.102.731 €	-183 €	1.773	228	2.001	-3.049 €
Median	32.872	-6.636.301 €	-213 €	1.778	230	2.005	-3.160 €

* Der Zuschussanteil der freien Träger beruht auf den Betriebskostenabrechnungen 2014.

** U3-Kinder mit Faktor 2 gewichtet.

Quelle: Eigene Erhebung

Ansicht 16: Vergleich der Ergebnisse (Zuschussbedarfe) der Kinderbetreuung 2014

Bezogen auf die Einwohnerzahl von 32.584 ergab sich ein Zuschussbedarf von 204 € je Einwohner. Die Stadt Bad Vilbel hat im Vergleich eine unterdurchschnittliche Zuschusshöhe je Einwohner im Bereich der Kinderbetreuung (Median: 213 €) zu verzeichnen.

Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist zu berücksichtigen, wie viele Kinder in der Stadt Bad Vilbel betreut wurden. Im Jahr 2014 lag der Zuschussbedarf der Stadt Bad Vilbel in der Kinderbetreuung je Kinderäquivalent bei 2.700 €. Im Vergleich zum Median mit 3.160 € stellt dies eine unterdurchschnittliche Bezuschussung dar. Die Stadt Bad Vilbel hatte den niedrigsten Zuschussbedarf je Kinderäquivalent im Vergleich.

In den folgenden Abschnitten werden die Wirtschaftlichkeit der Allgemeinen Verwaltung im Bereich der Kinderbetreuung sowie der einzelnen Betreuungsformen untersucht. Die Untersuchung findet ausschließlich auf Basis von Wirtschaftlichkeitsaspekten statt. Politische und soziale Überlegungen sowie insbesondere pädagogische Aspekte werden nicht betrachtet.

8.2 Vollzeitäquivalente der Allgemeinen Verwaltung im Bereich Kinderbetreuung

In Ansicht 17 werden die Vollzeitäquivalente (VZÄ)³⁷ in der Allgemeinen Verwaltung dargestellt, die dem Bereich Kinderbetreuung zuzuordnen waren. Organisatorische Verwaltungsaufgaben – wie zum Beispiel die Arbeit der Personalabteilung, der Lohnbuchhaltung oder der Stadtkasse – bleiben bei dieser Betrachtung unberücksichtigt.

Bad Vilbel – Vollzeitäquivalente der Allgemeinen Verwaltung im Bereich Kinderbetreuung 2014				
Verwaltungs- aufgaben eigene Einrichtungen	Koordinations- aufgaben mit freien Trägern	Fachberatung und Fortbildung	Gebühren- abwicklung (ohne Kasse)	Koordination und Fachberatung Tagespflege- personen*
3,28 VZÄ	0,55 VZÄ	0,00 VZÄ	0,60 VZÄ	0,23 VZÄ
Noch hinzuzurechnen – Kindergartenverwaltung durch freie Träger (finanziert über die Verwaltungskostenumlage):				0,99 VZÄ
Summe (ohne Berücksichtigung von Auszubildenden und Reinigungskräften):				5,65 VZÄ
Quelle: Eigene Erhebung * Zuschuss an Evangelische Familienbildungsstätte Wetterau (rund 5.000 €)				

Ansicht 17: Bad Vilbel – Vollzeitäquivalente der Allgemeinen Verwaltung im Bereich Kinderbetreuung 2014

Die Stadt Bad Vilbel hatte mit insgesamt 5,65 Vollzeitäquivalenten im Vergleich einen durchschnittlichen Wert (vergleiche Ansicht 18). Zu den 4,67 Vollzeitäquivalenten, die direkt der Allgemeinen Verwaltung zuzurechnen waren, wurden noch 0,99 Vollzeitäquivalente aufgrund von Verwaltungskostenumlagen der freien Träger (unter Berücksichtigung des Trägeranteils) hinzugerechnet. Vollzeitäquivalente, die durch Zuschüsse Dritter finanziert wurden, wurden nicht berücksichtigt.

In Bad Vilbel war der Bereich Gebührenabwicklung (ohne Kasse) mit 0,60 Vollzeitäquivalenten im Vergleich durchschnittlich besetzt (Median: 0,53). Dies lag hauptsächlich an der aufwendigen administrativen Abwicklung der einkommensabhängigen Gebührenstaffelung (vergleiche Abschnitt 8.3.3).

Positiv herauszustellen war in Bad Vilbel die Online-Anmeldung und die zentralisierte Platzvergabe für die eigenen Kindertageseinrichtungen.

Die Vollzeitäquivalente in der Allgemeinen Verwaltung im Bereich der Kinderbetreuung der zwölf Vergleichsstädte werden in Ansicht 18 dargestellt.

³⁷ Ein Vollzeitäquivalent ist eine Normierungseinheit und stellt eine im Jahr durchgehend beschäftigte Vollzeitarbeitskraft dar. Bei der Ermittlung wurden Eintritte, Austritte, Beschäftigungsänderungen sowie Unterbrechungen berücksichtigt. Auszubildende und Reinigungskräfte wurden nicht berücksichtigt.

Vergleich der Vollzeitäquivalente der Allgemeinen Verwaltung im Bereich der Kinderbetreuung 2014

	Vollzeit- äquivalente Stadt	Vollzeit- äquivalente durch Verwaltungs- kostenumlage freier Träger*	Vollzeit- äquivalente Gesamt	Vollzeit- äquivalente Gesamt je 10.000 Einwohner	Vollzeit- äquivalente Gesamt je 1.000 gemeldeter Kinder	Hoch- gerechnete Personal- kosten der Verwaltung**
Bad Vilbel	4,67	0,99	5,65	1,73	2,59	282.574 €
Bensheim	4,47	3,09	7,56	1,91	3,25	378.048 €
Friedberg (Hessen)	3,76	1,06	4,82	1,73	3,20	240.788 €
Hofheim am Taunus	4,18	5,26	9,43	2,44	3,50	471.737 €
Kelkheim (Taunus)	3,36	3,60	6,96	2,46	3,90	348.041 €
Lampertheim	3,33	1,36	4,69	1,47	3,40	234.299 €
Maintal	7,26	2,64	9,91	2,63	4,65	495.364 €
Mörfelden-Walldorf	4,23	0,85	5,08	1,53	3,29	253.956 €
Oberursel (Taunus)	3,67	5,91	9,58	2,12	3,22	479.151 €
Pfungstadt	1,33	2,13	3,46	1,42	2,99	172.987 €
Taunusstein	3,93	2,43	6,37	2,22	3,93	318.396 €
Viernheim	0,80	4,94	5,74	1,73	3,24	287.033 €
Median	3,85	2,54	6,05	1,82	3,27	302.715 €

* Unter Berücksichtigung des Trägeranteils.

** Vollzeitäquivalente x 50.000 € (kalkulierte durchschnittliche Personalkosten).

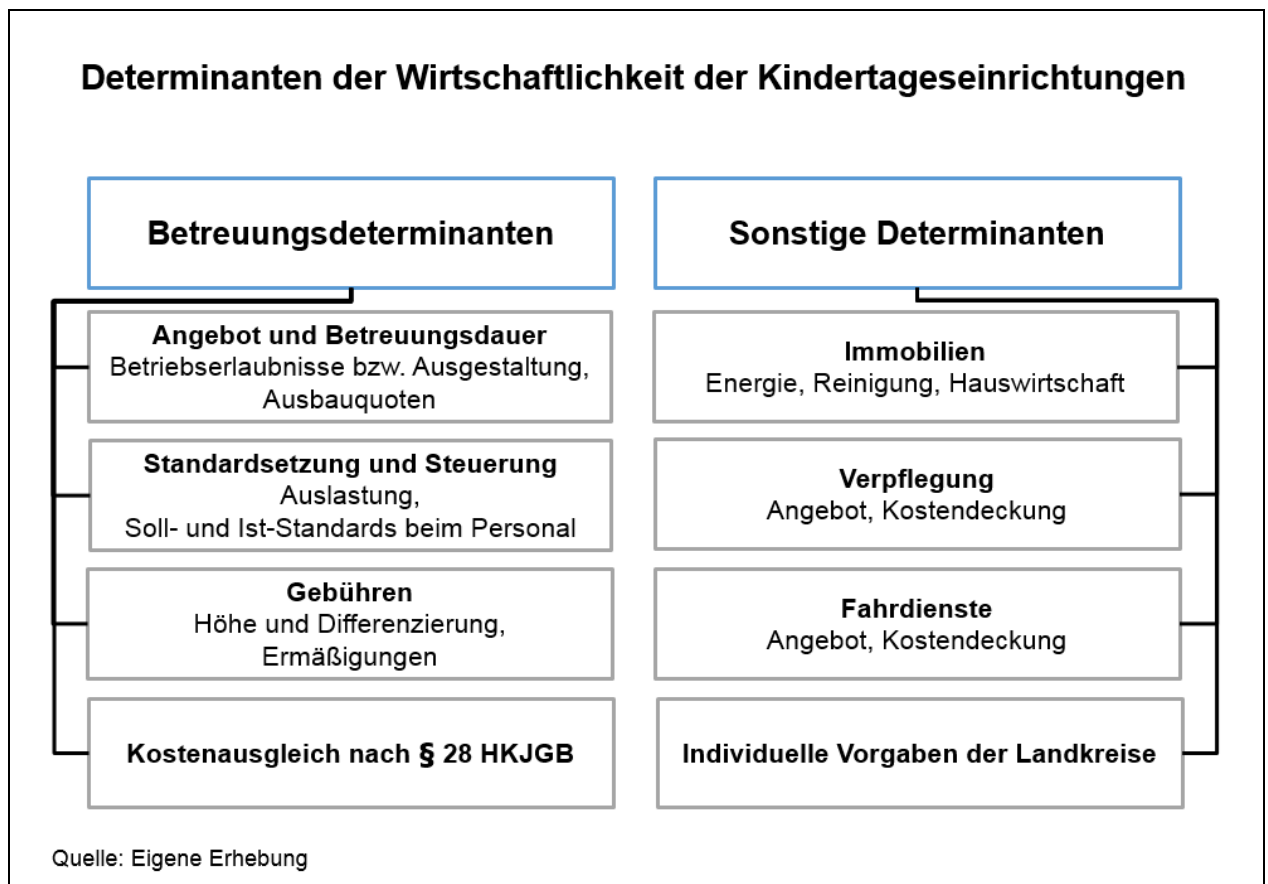
Quelle: Eigene Erhebung

Ansicht 18: Vergleich der Vollzeitäquivalente der Allgemeinen Verwaltung im Bereich der Kinderbetreuung 2014

Die Stadt Bad Vilbel hatte inklusive der Verwaltungskostenumlage der freien Träger (unter Berücksichtigung des Trägeranteils) mit insgesamt 1,73 Vollzeitäquivalenten je 10.000 Einwohner im Vergleich mit dem Median (1,82 VZÄ) eine unterdurchschnittliche Ausstattung der Allgemeinen Verwaltung im Bereich der Kinderbetreuung. Die Bewertung wird durch die Betrachtung je 1.000 gemeldeter Kinder bestätigt.

8.3 Kindertageseinrichtungen

Die in Abschnitt 8.1 dargestellten Zuschussbedarfe der einzelnen Bereiche der Kinderbetreuung werden in den Abschnitten 8.3 bis 8.6 analysiert. Dabei ist die Frage zu beantworten, aus welchen Gründen sich der Zuschussbedarf für die Kinderbetreuung bei den zwölf Vergleichsstädten unterscheidet. In Abschnitt 8.3 wird diese Frage im Bereich der Kindertageseinrichtungen untersucht. Zur Analyse ist es notwendig, die Determinanten der Wirtschaftlichkeit von Kindertageseinrichtungen zu betrachten. Die Determinanten sind in Ansicht 19 dargestellt.



Ansicht 19: Determinanten der Wirtschaftlichkeit der Kindertageseinrichtungen

Wie Ansicht 19 zeigt, wird zwischen Betreuungs-determinanten und sonstigen Determinanten unterschieden. Die Determinanten werden in den folgenden Abschnitten im Einzelnen erörtert und analysiert.

8.3.1 Angebot und Betreuungsdauer

- Angebot

Ansicht 20 stellt das Angebot der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bad Vilbel unter den Gesichtspunkten Gruppenanzahl und genehmigte Plätze dar. Die genehmigten Plätze der KiföG-Gruppen wurden anhand der gemeldeten Kinder zum 1. März 2015 in diesen Gruppen und nicht nach Betriebs-erlaubnissen bestimmt.³⁸

³⁸ Ausgangsbasis für die Bestimmung des Angebots ist die zum 01.03.2015 gültige Betriebs-erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII. Bei altersübergreifenden Gruppen mit einer Altgenehmigung beziehungsweise bei einer KiföG-Gruppe, werden die Gruppenart und die für jede Altersklasse angebotenen Plätze anhand der Ist-Belegung zum 01.03.2015 identifiziert. Dieses Verfahren hat eine stärkere Aussagekraft als eine Ermittlung auf Basis von Kurzkonzepten, da Kurzkonzepte lediglich genehmigungsrechtliche und interne Sollvorgaben darstellen, die für die Beantragung von KiföG-Gruppen von den Städten zu erstellen sind.

Bad Vilbel – Angebot in eigenen Kindertageseinrichtungen					
Name der Einrichtung	Ort	01.03.2014		01.03.2015	
		Gruppen	Genehmigte Plätze	Gruppen	Genehmigte Plätze
Städt. Kindertagesstätte -Löwenburg-	Bad Vilbel	5	95	5	95
Städt. Kindertagesstätte -Kunterbunt-	Bad Vilbel	8	160	8	160
Städt. Kindertagesstätte -Zauberburg II-	Bad Vilbel-Dortelweil-West	5	112	5	112
Städt. Kindertagesstätte -Wirbelwind-	Bad Vilbel-Dortelweil-West	4	85	4	85
Städt. Kindertagesstätte -Rasselbande-	Bad Vilbel-Dortelweil	5	92	5	92
Städt. Hort -Spiel- und Lernstube-	Bad Vilbel	3	45	3	45
Städt. Kindertagesstätte -Trauminsel-	Bad Vilbel-Dortelweil-West	6	120	6	120
Städt. Kindertagesstätte -Auenland-	Bad Vilbel	3	36	3	36
Summe		39	745	39	745
Quelle: Eigene Erhebung; Betriebserlaubnisse zum 01.03.2014 und 01.03.2015					

Ansicht 20: Bad Vilbel – Angebot in eigenen Kindertageseinrichtungen

In der Stadt Bad Vilbel wurden acht Einrichtungen in eigener Trägerschaft betrieben. Nach dem 1. März 2014 wurden in diesen Einrichtungen keine Gruppen (nach MVO) zu KiföG-Gruppen umgewandelt.

Die Einrichtungen in freier Trägerschaft werden in Ansicht 21 dargestellt.

Bad Vilbel – Angebot in Kindertageseinrichtungen freier Träger					
		01.03.2014		01.03.2015	
Name der Einrichtung	Ort	Gruppen	Genehmigte Plätze	Gruppen	Genehmigte Plätze
Kindergarten -Zwergenburg-Elterninitiative Heilsberg e.V.	Bad Vilbel	4	76	4	76
Kindertagesstätte -Villa Wichtelstein-Elterninitiative Heilsberg e.V.	Bad Vilbel	4	77	4	77
Evang. Integr. Kindergarten Massenheim	Bad Vilbel	4	87	4	87
Evang. Kita -Arche Noah-	Bad Vilbel	5	105	5	105
Evang. Kita -Vogelnest-	Bad Vilbel-Heilsberg	4	100	4	100
Kath. Kindertagesstätte -Verklärung Christi-	Bad Vilbel	4	100	4	100
Kath. Kindertagesstätte -St. Nikolaus-	Bad Vilbel	4	100	4	100
Krabbelstube -Die kleinen Strolche- e.V.	Bad Vilbel	2	20	2	20
Krabbelstube -Kunterbunt Drei Minus-	Bad Vilbel	1	12	1	12
Kindertagesstätte Nene Nena	Bad Vilbel-Dortelweil-West	2	32	2	32
Spielen und Lernen Krabbelgruppe Heilsberg e.V.	Bad Vilbel	1	12	1	12
Waldorfkindergarten	Bad Vilbel	4	70	4	70
Schülerhort -Freundschaft-	Bad Vilbel	1	25	1	25
Schülerhort -Regenbogendrachen-	Bad Vilbel	1	20	1	20
Waldkindergarten -Die Naturforscher-	Bad Vilbel	1	20	1	20
Summe		42	856	42	856

Quelle: Eigene Erhebung; Betriebserlaubnisse zum 01.03.2014 und 01.03.2015

Ansicht 21: Bad Vilbel – Angebot in Kindertageseinrichtungen freier Träger

In der Stadt Bad Vilbel wurden 14 Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft mit Zuschüssen der Stadt betrieben. Die Kindertageseinrichtung „Nene Nena“ wurde ohne wesentlichen Zuschuss betrieben. Nach dem 1. März 2014 wurden keine Gruppen (nach MVO) zu KifÖG-Gruppen umgewandelt.

Zusammenfassend wird das Angebot der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Bad Vilbel in Ansicht 22 dargestellt. Das Angebot wird nach Gruppenarten und Altersklassen gegliedert.

Bad Vilbel – Angebot eigener und freier Kindertageseinrichtungen			
	Anzahl Einrichtungen	Anzahl Gruppen	Genehmigte Plätze
Angebot in Summe (ohne inaktive Gruppen)	23	81	1.601
<i>davon eingruppige Einrichtungen</i>	5	5	89
Angebot nach Gruppenarten (ohne inaktive Gruppen)		81	1.601
Mit Genehmigung nach alter Rechtslage			
Kinderkrippengruppen (0 bis 2 Jahre)		19	206
Altersübergreifende Gruppen (0 bis 6 Jahre)		0	0
Geöffnete Kindergartengruppen (2 bis 6 Jahre)		2	40
Kindergartengruppen (3 bis 6 Jahre)		48	1.139
Kinderhortgruppen (Schulkinder)		8	160
Altersübergreifende Gruppen (0 bis 14 Jahre)		1	20
Altersübergreifende Gruppen (3 bis 14 Jahre)		0	0
Mit aktueller Rahmenbetriebserlaubnis nach HKJGB (KiföG-Gruppen)			
Kinderkrippengruppen (0 bis 2 Jahre)		3	36
Altersübergreifende Gruppen (0 bis 6 Jahre)		0	0
Kindergartengruppen (3 bis 6 Jahre)		0	0
Kinderhortgruppen (Schulkinder)		0	0
Altersübergreifende Gruppen (0 bis 14 Jahre)		0	0
Altersübergreifende Gruppen (3 bis 14 Jahre)		0	0
Angebot nach Altersklassen			1.613
U3-Kinder			269
Kinder 3 - 6 Jahre			1.176
Schulkinder bis 11 Jahre			168
Inaktive Gruppen		1	12
Quelle: Eigene Erhebung; Betriebserlaubnis(se) gemäß § 45 SGB VIII			

Ansicht 22: Bad Vilbel – Angebot eigener und freier Kindertageseinrichtungen

Der Betrieb von eingruppigen Einrichtungen ist wirtschaftlich nachteilig, da für sie ein Mindeststandard nach § 25c (4) HKJGB von einer Fachkraft gilt und die Auslastung – vor allem bei einer Ganztagsbetreuung – durch Gruppenzusammenlegungen nicht optimiert werden kann. In der Stadt Bad Vilbel gab es fünf eingruppige Einrichtungen.

In der Stadt Bad Vilbel gab es zudem eine inaktive Gruppe, die für eine Ausweitung des Angebots herangezogen werden könnte, ohne dass größere investive Maßnahmen notwendig wären.

In Gruppen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr darf nach neuer Rechtslage die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder zwölf nicht überschreiten. In der Stadt Bad Vilbel gab es keine dieser KiföG-Gruppen. Der Umstellungsstand in Bad Vilbel war insgesamt im Vergleich mit drei KiföG-Gruppen unterdurchschnittlich (Median: 6 KiföG-Gruppen) weit fortgeschritten.

Für Schulkinder wurde in der Stadt Bad Vilbel eine altersübergreifende Gruppe angeboten. Neben diesem Betreuungsangebot gab es – ohne Genehmigung nach § 45 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII – weitere Betreu-

ungsmöglichkeiten für Schulkinder außerhalb der Kindertageseinrichtungen, die in Abschnitt 8.5 aufgezeigt werden.

Die Aufteilung nach Altersklassen ist notwendig, da der Zuschussbedarf für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren aufgrund der Betreuungsschlüssel und der geminderten Gruppengrößen mindestens doppelt so hoch ist wie der Zuschussbedarf bei einer Regelbetreuung (zwischen 3 und 6 Jahren). Das Angebot für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren war in den geprüften Städten sehr unterschiedlich.

In der Stadt Bad Vilbel gab es zum 1. März 2015 – unter belegungsabhängiger Berücksichtigung der KiföG-Gruppen – 250 Plätze für Kinder unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen.

- U3-Betreuung

Beim Einflussfaktor Angebot kommt unter Wirtschaftlichkeitsaspekten der U3-Auslastung – aufgrund des beschriebenen höheren Zuschussbedarfs – besondere Bedeutung zu. Ansicht 23 zeigt den U3-Ausbau und die U3-Auslastung (ohne und mit dem Bereich Kindertagespflege – vergleiche Abschnitt 8.4) im Vergleich. Die sonstigen Kindertageseinrichtungen ohne wesentliche Zuschüsse werden dabei nicht berücksichtigt.

Vergleich der Ausbauquote und Auslastungsquote des U3-Angebots								
	Anzahl U3 Kinder in der Stadt (ohne Kinder bis 1 Jahr)	Genehmigte U3- Plätze in Kinder- tages- einrich- tungen	Genehmigte U3- Plätze in der Kinder- tages- pflege	U3- Ausbau- quote (ohne Kinder- tages- pflege)	U3- Ausbau- quote (mit Kinder- tages- pflege)	Gemel- dete U3- Kinder in Kinder- tages- einrich- tungen	Gemel- dete U3- Kinder in der Kinder- tages- pflege	U3- Auslas- tung (ohne Kinder- tages- pflege)
Bad Vilbel	619	250	46	40%	48%	239	38	96%
Bensheim	609	206	70	34%	45%	162	70	78%
Friedberg (Hessen)	461	190	29	41%	48%	161	24	85%
Hofheim am Taunus*	702	271	129	39%	57%	273	100	101%
Kelkheim (Taunus)	506	261	56	52%	63%	195	31	75%
Lampertheim	503	163	59	32%	44%	162	36	99%
Maintal	699	211	71	30%	40%	183	64	87%
Mörfelden-Walldorf	557	157	66	28%	40%	145	46	92%
Oberursel (Taunus)	822	328	170	40%	61%	290	144	88%
Pfungstadt	491	200	17	41%	44%	105	16	53%
Taunusstein	536	208	53	39%	49%	206	34	99%
Viernheim	605	218	84	36%	50%	189	39	87%
Median	581	210	63	39%	48%	186	39	87%

* Die U3-Auslastung (ohne Kindertagespflege) lag in der Stadt Hofheim am Taunus über 100 Prozent, weil vereinzelt U3-Kinder in Regelgruppen betreut wurden.

Quelle: Eigene Erhebung; Einwohnerstruktur-Altersstufenliste 31.12.2014

Ansicht 23: Vergleich der Ausbauquote und Auslastungsquote des U3-Angebots

Unter Einbeziehung der Kindertagespflege und unter belegungsabhängiger Berücksichtigung der KiföG-Gruppen gab es in Bad Vilbel insgesamt 296 genehmigte U3-Plätze. Die Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen ist beim U3-Ausbau zu berücksichtigen. Bei einer Anzahl an U3-Kindern mit Rechtsanspruch (1 bis 3 Jahre)³⁹ von 619 hatte die Stadt Bad Vilbel eine U3-Ausbauquote von 48 Prozent. Zum 1. März 2015 waren von diesen Plätzen 277 belegt.

Die Stadt Bad Vilbel hatte eine im Vergleich (unter Berücksichtigung der Kindertagespflege) durchschnittliche U3-Ausbauquote und mit 96 Prozent (Median: 87 Prozent) eine überdurchschnittliche U3-Auslastungsquote ohne Berücksichtigung der Kindertagespflege. Unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten ist die Auslastung der Tagespflegepersonen nicht relevant.

- Betreuungsdauer

Die Öffnungszeiten und die davon abhängigen Betreuungsdauern stellen ein bedeutendes Element des Angebots unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten dar. Bad Vilbel bot für U3-Kinder sowie Kinder über drei Jahren eine Vormittags- und Ganztagsbetreuung an.

Die angebotene Betreuungsdauer in den Kindertageseinrichtungen hat sich unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit an der Nachfrage auszurichten.

Auf Basis der Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik zum 1. März 2015 ergab sich in der Stadt Bad Vilbel eine tägliche Betreuungsdauer von 7,40 Stunden je Kind. Diese wird in Ansicht 24 im Vergleich dargestellt.

³⁹ Stichtag: 31. Dezember 2014 anhand der Einwohnerstruktur-Altersstufenliste der Stadt Bad Vilbel.

Vergleich der durchschnittlichen Betreuungsdauer je Kind		
	Durchschnittliche Betreuungsdauer je Kind	Prozentpunkte über dem Minimum
Bad Vilbel	7,40	12%
Bensheim	6,90	5%
Friedberg (Hessen)	7,70	17%
Hofheim am Taunus	8,04	22%
Kelkheim (Taunus)	7,63	16%
Lampertheim	7,34	11%
Maintal	7,01	6%
Mörfelden-Walldorf	6,60	Minimum
Oberursel (Taunus)	7,86	19%
Pfungstadt	7,43	13%
Taunusstein	8,18	24%
Viernheim	7,67	16%
Median	7,53	14%

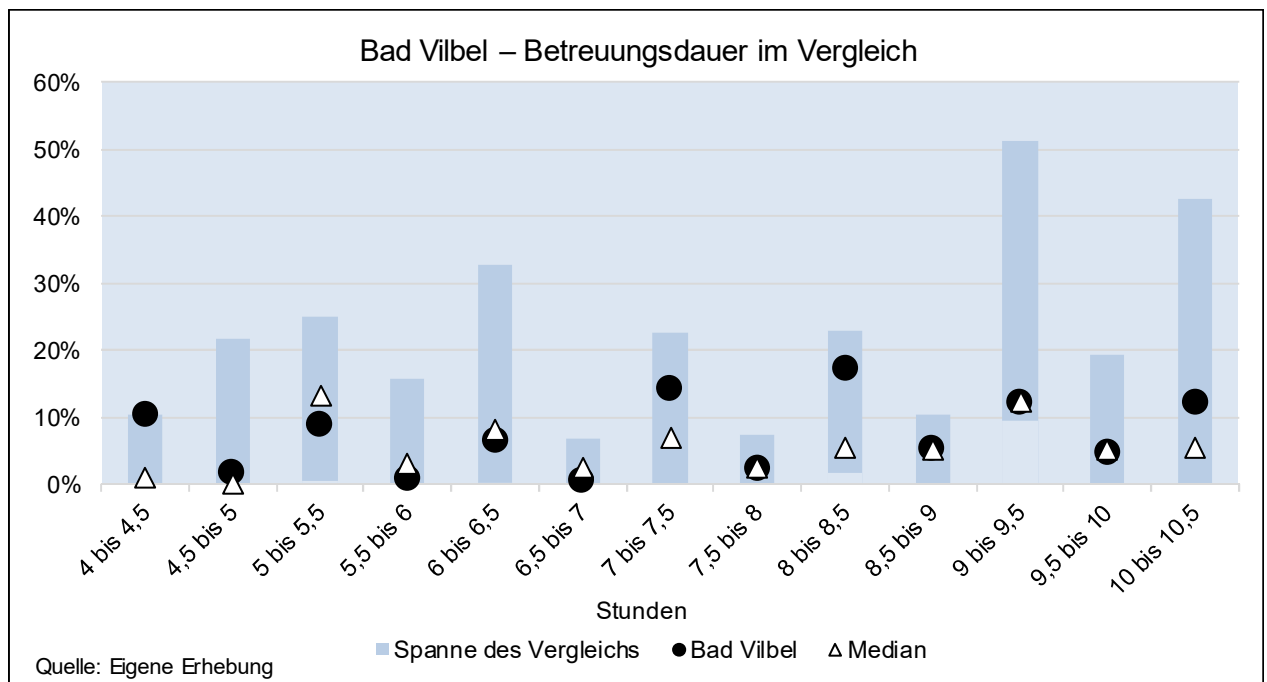
Quelle: Eigene Erhebung; Statistische Meldung zum 01.03.2015

Ansicht 24: Vergleich der durchschnittlichen Betreuungsdauer je Kind

Die kürzeste durchschnittliche Betreuungsdauer je Kind hatte mit 6,60 Stunden die Stadt Mörfelden-Walldorf und die längste mit 8,18 Stunden die Stadt Taunusstein. Die Stadt Bad Vilbel hatte mit 7,40 Stunden eine unterdurchschnittlich lange Betreuungsdauer (Median: 7,53). Die Zuschusshöhe einer Stadt steigt tendenziell bei längeren Betreuungsdauern an.⁴⁰

Ansicht 25 zeigt die Betreuungsdauer in Bad Vilbel untergliedert nach gemeldeten Betreuungszeiten (Kreise) im Vergleich zu der Spanne der Betreuungsdauern der zwölf Vergleichsstädte (Balken) und hinsichtlich zum jeweiligen Median (Dreiecke).

⁴⁰ Eine Quantifizierung ist aufgrund uneinheitlicher Betreuungsstandards in Kindertageseinrichtungen (vgl. Ansicht 34) nicht möglich.



Ansicht 25: Bad Vilbel – Betreuungsdauer im Vergleich

Ansicht 25 zeigt, dass sich die Betreuungsdauer in Bad Vilbel von der anderer Städte des Vergleichs unterscheidet. Es waren mehr Kinder bei der vierstündigen Betreuung gemeldet. Zudem waren mehr Kinder bei 7- und 8 Stunden und nicht wie bei der durchschnittlichen Betreuungsdauer der zwölf Vergleichsstädte bei 5 beziehungsweise 9 Stunden gemeldet. Der Anteil der zehnstündigen Betreuung ist überdurchschnittlich im Vergleich. Eine Reduzierung dieses Anteils sollte überprüft werden. Aus diesen Unterschieden können sich wirtschaftliche Nachteile für die Stadt Bad Vilbel ergeben, da längere Betreuungsdauern stets höhere Personalkosten nach sich ziehen.

Die Anmeldezeiten beruhen neben den Öffnungszeiten der einzelnen Einrichtungen auf der vorliegenden – in der Gebührensatzung festgelegten – Gebührenstaffelung nach Betreuungsdauer der jeweiligen Stadt (vgl. Abschnitt 8.3.3). Eine sachgerechte Gebührenstaffelung erleichtert die Ermittlung der tatsächlichen Nachfrage. Unterscheidet sich die Gebühr einer Vormittags- und einer Ganztagsbetreuung nicht oder nur unwesentlich, kommt es vermehrt zu Ganztagsanmeldungen, ohne dass eine regelmäßige Ganztagsbetreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Hohe Anmeldezahlen bei einer niedrigen Betreuungsdauer (in der Regel fünf Stunden) können auf eine hohe Zahl an finanziell bedürftigen Familien in einer Stadt hindeuten. Die Jugendhilfe (in der Regel über das zuständige Jugendamt) übernimmt bei diesen im Regelfall nur die geringste angebotene Betreuungsdauer. In Bad Vilbel betraf dies 4 Prozent aller Kinder in den eigenen Einrichtungen. Diese Quote war im Vergleich (Median: 17 Prozent) unterdurchschnittlich.

Ansicht 26 zeigt, wie sich die Betreuungsdauer bei den zwölf Städten detailliert zusammensetzt.

Vergleich der Aufteilung der Betreuungsdauer							
	bis (einschließlich) 5 Stunden in %	5 - 7 Stunden in %	7 - 9 Stunden in %	9 - 10 Stunden in %	über 10 Stunden in %	Summe Kinder (ohne Abzug Platz- sharing)	davon Platzsharing in %
Bad Vilbel	24 %	22 %	37 %	17 %	0 %	1.487	0,3%
Bensheim	30 %	27 %	41 %	3 %	0 %	1.575	1,4%
Friedberg (Hessen)	18 %	20 %	62 %	0 %	0 %	1.115	0,1%
Hofheim am Taunus	13 %	27 %	46 %	15 %	0 %	1.693	1,6%
Kelkheim (Taunus)	18 %	31 %	36 %	15 %	0 %	1.231	3,0%
Lampertheim	26 %	23 %	28 %	23 %	0 %	1.103	0,0%
Maintal	28 %	25 %	35 %	12 %	0 %	1.504	0,2%
Mörfelden-Walldorf	42 %	20 %	28 %	10 %	0 %	1.173	0,1%
Oberursel (Taunus)	17 %	28 %	38 %	17 %	0 %	2.114	1,5%
Pfungstadt	4 %	56 %	29 %	11 %	1 %	998	1,6%
Taunusstein	13 %	20 %	21 %	45 %	1 %	1.167	0,1%
Viernheim	6 %	39 %	36 %	19 %	0 %	1.263	0,0%

Quelle: Eigene Erhebung

Ansicht 26: Vergleich der Aufteilung der Betreuungsdauer

In Ansicht 26 ist unter Wirtschaftlichkeitsaspekten der hohe Betreuungsanteil (über 15 Prozent) bei einer täglichen Betreuungsdauer von über 9 Stunden in den Städten Bad Vilbel, Lampertheim, Oberursel (Taunus), Viernheim und insbesondere in Taunusstein bedeutsam. In den Städten Pfungstadt und Taunusstein waren sogar Kinder über 50 Wochenstunden gemeldet. Eine Ganztagsbetreuung sollte in einer Kindertageseinrichtung nur angeboten werden, wenn diese – gegebenenfalls auch durch Zusammenlegung von Gruppen – nachmittags hinreichend ausgelastet ist.

8.3.2 Standardsetzung und Steuerung

In diesem Abschnitt werden der vorgegebene Soll-Standard der Stadt Bad Vilbel sowie die Güte der Steuerung (Ist-Standard) analysiert und beurteilt.

- Auslastung

Ansicht 27 zeigt die Auslastung der eigenen Einrichtungen der Stadt mit bisherigen Betriebserlaubnissen und unter der Annahme der vollständigen Umwandlung aller Gruppen in KiföG-Gruppen.

Bad Vilbel – Auslastung der eigenen Kindertageseinrichtungen nach bisherigen Betriebserlaubnissen und nach Umwandlung aller Gruppen in KiföG-Gruppen						
	Plätze nach bisherigen Betriebserlaubnissen			Plätze nach Umwandlung aller Gruppen in KiföG-Gruppen		
Name der Einrichtung	Genehmigt	Integrations- abzug	Gemeldete Kinder	Platz- äquiva- lente (PÄ)*	Integrations- abzug	Belegte PÄ**
Städt. Kindertagesstätte - Löwenburg-	95	0	86	125	0	106
Städt. Kindertagesstätte - Kunterbunt-	160	0	130	200	0	155
Städt. Kindertagesstätte - Zauberburg II-	112	-5	98	125	-5	114
Städt. Kindertagesstätte - Wirbelwind-	85	-5	80	100	-5	95
Städt. Kindertagesstätte - Rasselbande-	92	-1	88	105	-5	104
Städt. Hort -Spiel- und Lernstube-	45	0	38	75	0	38
Städt. Kindertagesstätte - Trauminsel-	120	0	114	150	0	145
Städt. Kindertagesstätte - Auenland-	36	0	30	75	0	71
Summe	745	-11	664	955	-15	825
Freie Plätze (Potenziale)	70			116		
Auslastung	90%			88%		
* Theoretische Aufnahmekapazität bei ausschließlicher Belegung mit Kindern über 3 Jahren abzüglich baulicher Größenreduzierungen und Reduzierungen um 5 Plätze bei Waldgruppen.						
** Kinder unter 2 Jahren werden laut Hessischem Kinder- und Jugendhilfegesetz nach HessKiföG mit dem Faktor 2,5 und Kinder zwischen 2 und 3 Jahren mit dem Faktor 1,5 gewichtet.						
Quelle: Eigene Erhebung; Statistische Meldung zum 01.03.2015						

Ansicht 27: Bad Vilbel – Auslastung der eigenen Kindertageseinrichtungen nach bisherigen Betriebserlaubnissen und nach Umwandlung aller Gruppen in KiföG-Gruppen

In Bad Vilbel waren zum 1. März 2015 unter der Annahme der vollständigen Umwandlung aller Gruppen in KiföG-Gruppen von 955 Platzäquivalenten – abzüglich einer Gruppengrößenreduzierung von 15 Plätzen aufgrund Integrationsmaßnahmen⁴¹ – 825 Plätze belegt. Dies stellte eine Auslastungsquote von 88 Prozent (Median: 92 Prozent) dar. Bei einer Betrachtung mit den bisherigen Betriebserlaubnissen lag die Auslastungsquote bei 90 Prozent (Median: 91 Prozent). Es lagen zum Stichtag somit Überkapazitäten vor. Diese sind unwirtschaftlich und sollten vermieden werden.

Stellungnahme der Stadt Bad Vilbel:

„Ein Teil der Überkapazitäten resultiert daraus, dass die Stadt Bad Vilbel den Rechtsanspruch erfüllen muss und somit in den eigenen Kindertageseinrichtungen (aus Praktikabilitätsgründen) Plätze frei hält.“

Die Auslastung der eigenen Einrichtungen mit bisherigen Betriebserlaubnissen und unter der Annahme der vollständigen Umwandlung aller Gruppen in KiföG-Gruppen bei den Vergleichsstädten stellt Ansicht 28 dar.

⁴¹ Die Berechnung beruht auf der „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“ der kommunalen Spitzenverbände, des Landeswohlfahrtsverbands sowie der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen. In dieser wurden die Voraussetzungen und der Umgang mit einem Integrationsplatz für Kinder mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen definiert:

„Angebote für Kinder mit Behinderung vom vollendeten 3. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder“ vom Juni 1999, Beitrittserklärung der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen vom 13. Juli 1999 und Zusatzvereinbarung vom 28. Juni 1999.

Das Platzangebot einer Kindergartengruppe (25 Kinder) wird demnach bei einem und bei zwei Integrationskindern um fünf, bei drei Integrationskindern um sieben und ab vier Integrationskindern um zehn Plätze reduziert. Die gemeldete Belegung der Integrationskinder wurde von uns anhand einer optimalen Gruppen-Aufteilung in der jeweiligen Kindertageseinrichtung korrigiert.

Die Rahmenvereinbarung wurde durch die „Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt“ ersetzt. Eine Erläuterung dieser Rahmenvereinbarung wurde am 28. Mai 2015 veröffentlicht. Aufgrund der Stichtagsbetrachtung zum 1. März 2015 wurde die Berechnungsgrundlage der neuen Rahmenvereinbarung in diesem Bericht nicht angewendet.

Vergleich der Auslastung von eigenen Kindertageseinrichtungen nach bisherigen Betriebserlaubnissen und bei vollständiger Umwandlung in KiföG-Gruppen						
	Auslastung nach bisherigen Betriebserlaubnissen			Auslastung nach Umwandlung aller Gruppen in KiföG-Gruppen		
	Genehmigte Plätze unter Berücksichtigung des Integrationsabzugs	Gemeldete Kinder	Auslastung	Platzäquivalente (PA) unter Berücksichtigung des Integrationsabzugs	Belegte PÄ	Auslastung
Bad Vilbel	734	664	90%	940	825	88%
Bensheim	458	454	99%	478	466	97%
Friedberg (Hessen)	730	610	84%	823	722	88%
Hofheim am Taunus	239	212	89%	248	229	92%
Kelkheim (Taunus)	154	141	92%	175	162	93%
Lampertheim	587	572	97%	799	738	92%
Maintal	1.299	1.192	92%	1.380	1.311	95%
Mörfelden-Walldorf	974	882	91%	1.025	963	94%
Oberursel (Taunus)	728	639	88%	905	786	87%
Pfungstadt	382	364	95%	445	392	88%
Taunusstein	478	434	91%	538	491	91%
Viernheim	57	57	100%	70	75	107%
Median	533	513	91%	669	606	92%

Quelle: Eigene Erhebung; Statistische Meldung zum 01.03.2015

Ansicht 28: Vergleich der Auslastung von eigenen Kindertageseinrichtungen nach bisherigen Betriebserlaubnissen und bei vollständiger Umwandlung in KiföG-Gruppen

Lediglich vier Städte haben bei den eigenen Kindertageseinrichtungen nach vorliegenden Betriebserlaubnissen eine Auslastungsquote von mindestens 95 Prozent (0,75 Quantil). Bei der Berechnung nach vollständiger Umwandlung in KiföG-Gruppen erreichen drei Städte (Bensheim, Maintal und Viernheim) diese Zielgröße. Die Stadt Viernheim kommt bei ihrer einzelnen eigenen Kindertageseinrichtung bei der Berechnung auf eine Auslastungsquote von über 100 Prozent, weil zwei U3-Kinder in einer Regelgruppe betreut wurden.

Ansicht 29 zeigt die Auslastung der Einrichtungen freier Träger mit bisherigen Betriebserlaubnissen und unter der Annahme der vollständigen Umwandlung aller Gruppen in KiföG-Gruppen.

Bad Vilbel – Auslastung der Kindertageseinrichtungen freier Träger nach bisherigen Betriebserlaubnissen und nach Umwandlung aller Gruppen in KiföG-Gruppen						
	Plätze nach bisherigen Betriebserlaubnissen			Plätze nach Umwandlung aller Gruppen in KiföG-Gruppen		
Name der Einrichtung	Genehmigt	Integrations- abzug	Gemeldete Kinder	Platz- äquiva- lente (PÄ)*	Integrations- abzug	Belegte PÄ**
Kindergarten -Zwergenburger Elterninitiative Heilsberg e.V.	76	0	72	91	0	88
Kindertagesstätte -Villa Wichtelstein- Elterninitiative Heilsberg e.V.	77	0	73	90	0	89
Evang. Integr. Kindergarten Massenheim	87	0	74	100	-10	91
Evang. Kita -Arche Noah-	105	0	101	125	-10	104
Evang. Kita -Vogelnest-	100	0	99	100	0	99
Kath. Kindertagesstätte - Verklärung Christi-	100	-5	99	100	-5	102
Kath. Kindertagesstätte -St. Nikolaus-	100	0	100	100	0	100
Krabbelstube -Die kleinen Strolche- e.V.	20	0	20	50	0	44
Krabbelstube -Kunterbunt Drei Minus-	12	0	11	25	-5	25
Spielen und Lernen Krabbelgruppe Heilsberg e.V.	12	0	12	25	0	26
Waldorfkindergarten	70	0	61	100	0	81
Schülerhort -Freundschaft-	25	0	25	25	0	25
Schülerhort -Regenbogendrachen-	20	0	22	25	0	22
Waldkindergarten -Die Naturforscher-	20	0	20	20	0	22
Summe	824	-5	789	976	-30	917
Freie Plätze (Potenziale)	30			30		
Auslastung	96%			97%		

* Theoretische Aufnahmekapazität bei ausschließlicher Belegung mit Kindern über 3 Jahren abzüglich baulicher Größenreduzierungen und Reduzierungen um 5 Plätze bei Waldgruppen.

** Kinder unter 2 Jahren werden laut Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetz nach HessKiföG mit dem Faktor 2,5 und Kinder zwischen 2 und 3 Jahren mit dem Faktor 1,5 gewichtet.

Quelle: Eigene Erhebung; Statistische Meldung zum 01.03.2015

Ansicht 29: Bad Vilbel – Auslastung der Kindertageseinrichtungen freier Träger nach bisherigen Betriebs-
erlaubnissen und nach Umwandlung aller Gruppen in KifÖG-Gruppen

Bei Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft lag die Auslastungsquote mit bisherigen Betriebserlaubnissen bei 96 Prozent (Median: 95 Prozent) und damit unter der Auslastung von 97 Prozent (Median: 93 Prozent), die sich unter der Annahme der vollständigen Umwandlung aller Gruppen in KiföG-Gruppen ergab.

Die Auslastung der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft mit bisherigen Betriebserlaubnissen und unter der Annahme der vollständigen Umwandlung aller Gruppen in KiföG-Gruppen bei allen Vergleichsstädten stellt Ansicht 30 dar.

Vergleich der Auslastung von Kindertageseinrichtungen freier Träger nach bisherigen Betriebserlaubnissen und bei vollständiger Umwandlung in KiföG-Gruppen						
	Auslastung nach bisherigen Betriebserlaubnissen			Auslastung nach Umwandlung aller Gruppen in KiföG-Gruppen		
	Genehmigte Plätze unter Berücksichtigung des Integrationsabzugs	Gemeldete Kinder	Auslastung	Platzäquivalente (PÄ) unter Berücksichtigung des Integrationsabzugs	Belegte PÄ	Auslastung
Bad Vilbel	819	789	96%	946	917	97%
Bensheim	1.154	1.100	95%	1.332	1.275	96%
Friedberg (Hessen)	520	492	95%	636	577	91%
Hofheim am Taunus	1.528	1.454	95%	1.842	1.766	96%
Kelkheim (Taunus)	1.130	1.054	93%	1.358	1.265	93%
Lampertheim	538	531	99%	551	555	101%
Maintal	324	309	95%	445	408	92%
Mörfelden-Walldorf	304	290	95%	415	383	92%
Oberursel (Taunus)	1.544	1.443	93%	1.753	1.642	94%
Pfungstadt	700	619	88%	901	722	80%
Taunusstein	746	732	98%	965	917	95%
Viernheim	1.297	1.206	93%	1.542	1.415	92%
Median	783	761	95%	956	917	93%

Quelle: Eigene Erhebung; Statistische Meldung zum 01.03.2015

Ansicht 30: Vergleich der Auslastung von Kindertageseinrichtungen freier Träger nach bisherigen Betriebserlaubnissen und bei vollständiger Umwandlung in KiföG-Gruppen

Aus dem Vergleich von Ansicht 30 und Ansicht 28 wird ersichtlich, dass bei der Auslastungsquote mit bisherigen Betriebserlaubnissen die freien Träger in neun von zwölf Städten eine höhere Auslastung als die eigenen Kindertageseinrichtungen der jeweiligen Stadt aufwiesen. Nach Annahme der vollständigen Umwandlung in KiföG-Gruppen hatten in sieben Städten die freien Träger eine höhere Auslastungsquote. Die Auslastungsquote in der Stadt Lampertheim lag dabei über 100 Prozent, weil vereinzelt U3-Kinder in Regelgruppen betreut wurden.

Den zusammenfassenden Vergleich der Auslastung der Kindertageseinrichtungen in eigener und freier Trägerschaft mit bisherigen Betriebserlaubnissen und unter der Annahme der vollständigen Umwandlung in KiföG-Gruppen aller Vergleichsstädte stellt Ansicht 31 dar.

Vergleich der Auslastung von eigenen und Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft nach bisherigen Betriebserlaubnissen und bei vollständiger Umwandlung in KiföG-Gruppen						
	Auslastung nach bisherigen Betriebserlaubnissen			Auslastung nach Umwandlung aller Gruppen in KiföG-Gruppen		
	Genehmigte Plätze unter Berücksichtigung des Integrationsabzugs	Gemeldete Kinder	Auslastung	Platzäquivalente (PÄ) unter Berücksichtigung des Integrationsabzugs	Belegte PÄ	Auslastung
Bad Vilbel	1.553	1.453	94%	1.886	1.741	92%
Bensheim	1.612	1.554	96%	1.810	1.741	96%
Friedberg (Hessen)	1.250	1.102	88%	1.459	1.298	89%
Hofheim am Taunus	1.767	1.666	94%	2.090	1.995	95%
Kelkheim (Taunus)	1.284	1.195	93%	1.533	1.427	93%
Lampertheim	1.125	1.103	98%	1.350	1.293	96%
Maintal	1.623	1.501	92%	1.825	1.719	94%
Mörfelden-Walldorf	1.278	1.172	92%	1.440	1.346	93%
Oberursel (Taunus)	2.272	2.082	92%	2.658	2.428	91%
Pfungstadt	1.082	983	91%	1.346	1.114	83%
Taunusstein	1.224	1.166	95%	1.503	1.407	94%
Viernheim	1.354	1.263	93%	1.612	1.490	92%
Median	1.319	1.229	93%	1.573	1.458	93%

Quelle: Eigene Erhebung; Statistische Meldung zum 01.03.2015

Ansicht 31: Vergleich der Auslastung von eigenen und Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft nach bisherigen Betriebserlaubnissen und bei vollständiger Umwandlung in KiföG-Gruppen

Bei der Gesamtauslastung mit bisherigen Betriebserlaubnissen sowie unter Annahme der vollständigen Umwandlung in KiföG-Gruppen erreichten jeweils drei Städte die Zielgröße von 95 Prozent (0,75 Quantil). Die Stadt Bad Vilbel liegt mit einer Auslastungsquote von 94 beziehungsweise 92 Prozent leicht unter der Zielgröße.

- Standardsetzung

In Ansicht 32 werden die Soll-Vorgaben des HKJGB in den Bereichen der pädagogischen Betreuung und des Vertretungsaufwands den Soll-Vorgaben in der Stadt Bad Vilbel gegenübergestellt. Der Vertretungsaufwand (Personalbedarf für Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung) wird im Gesetz mit zusätzlichen 15 Prozent zur pädagogischen Betreuung angesetzt.

Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags ist der Träger einer Kindertageseinrichtung nach § 25a HKJGB selbst verantwortlich, dies gilt insbesondere für das Vorhalten zusätzlicher Zeiten für Leitungstätigkeiten sowie mittelbare pädagogische Arbeit.

Für die 191. Vergleichende Prüfung werden diese Größen anhand des Vergleichs mit 10 Prozent Aufschlag (für die im Gesetz nicht definierte Leitungstätigkeit und mittelbare pädagogische Arbeit) zum Personalschlüssel inklusive Vertretungsaufwand nach HKJGB angesetzt (vgl. Erkenntnisse aus Ansicht 34).

Der Vergleich mit dem Soll-Standard der Stadt Bad Vilbel wird in Ansicht 32 dargestellt.

Bad Vilbel – Vergleich des Soll-Standards mit dem gesetzlichen Mindeststandard des HKJGB bei Kindern zwischen 3 - 6 Jahren					
	HKJGB Fach- kräfte je Kind	Erläuterung**	Bad Vilbel Fach- kräfte je Kind	Erläuterung**	Differenz Fach- kräfte je Kind
Pädagogische Betreuung	0,0700	1,75 Fachkräfte bei 25 Kindern	0,0600	1,5 Fachkräfte bei 25 Kindern	-0,0100
Vertretungsaufwand	0,0105	0,26 Fachkräfte bei 25 Kindern (15% Aufschlag auf die pädagogische Betreuung)	0,015	0,38 Fachkräfte bei 25 Kindern (25 % Personalreserve Bad Vilbel)	0,0101
Leitungstätigkeit*	0,00805	0,20 Fachkräfte bei 25 Kindern (10% Aufschlag auf die pädagogische Betreuung inklusive Vertretungsaufwand)	0,0107	0,27 Fachkräfte bei 25 Kindern (laut Qualitätsstandards Bad Vilbel)	
Mittelbare pädagogische Arbeit*			0,0029	0,07 Fachkräfte bei 25 Kindern (laut Qualitätsstandards Bad Vilbel für Fortbildungen)	
Gesamt	0,0886	2,21 Fachkräfte bei 25 Kindern	0,0886	2,22 Fachkräfte bei 25 Kindern	0,0001
* Im HKJGB nicht definiert. ** Bezieht sich auf die Betreuung von 25 Kindern zwischen 3 - 6 Jahren bei einer Betreuungsdauer von 7,7 Stunden pro Tag. Quelle: Eigene Erhebung					

Ansicht 32: Bad Vilbel – Vergleich des Soll-Standards mit dem gesetzlichen Mindeststandard des HKJGB bei Kindern zwischen 3 - 6 Jahren

Im Ergebnis hatte die Stadt Bad Vilbel einen um 0,0001 höheren Soll-Standard als das HKJGB zuzüglich 10 Prozent Aufschlag. Bei der Hochrechnung auf eine Betreuung von 25 Kindern von 3 bis 6 Jahren mit einer Betreuungsdauer von 7,7 Stunden pro Tag wären das 2,22 Fachkräfte je Gruppe. Dies bedeutet 0,01 Fachkräfte je Gruppe mehr als der gesetzliche Standard zuzüglich 10 Prozent Aufschlag. Trotz unterschiedlicher Vorgaben in den Bereichen pädagogischer Betreuung, Vertretungsaufwand, Leitungstätigkeit und mittelbarer pädagogischer Arbeit, hatte die Stadt Bad Vilbel daher insgesamt einen Soll-Standard, der dem Soll-Standard des HKJGB zuzüglich 10 Prozent Aufschlag entsprach.

In Ansicht 30 wird der Soll-Standard für die Betreuung von U2-Kindern in Bad Vilbel dargestellt.

Bad Vilbel – Vergleich des Soll-Standards mit dem gesetzlichen Mindeststandard des HKJGB bei U2-Kindern

	HKJGB Fach- kräfte je Kind	Erläuterung**	Bad Vilbel Fach- kräfte je Kind	Erläuterung**	Differenz Fach- kräfte je Kind
Pädagogische Betreuung	0,2000	2,00 Fachkräfte bei 10 Kindern	0,2000	2,00 Fachkräfte bei 10 Kindern	0,0000
Vertretungsaufwand	0,0300	0,30 Fachkräfte bei 10 Kindern (15% Aufschlag auf die pädagogische Betreuung)	0,0500	0,5 Fachkräfte bei 10 Kindern (25 % Personalreserve Bad Vilbel)	0,0106
Leitungstätigkeit*	0,0230	0,23 Fachkräfte bei 10 Kindern (10% Aufschlag auf die pädagogische Betreuung inklusive Vertretungsaufwand)	0,0107	0,11 Fachkräfte bei 10 Kindern (laut Qualitätsstandards Bad Vilbel)	
Mittelbare pädagogische Arbeit*			0,0029	0,03 Fachkräfte bei 10 Kindern (laut Qualitätsstandards Bad Vilbel für Fortbildungen)	
Gesamt	0,2530	2,53 Fachkräfte bei 10 Kindern	0,2636	2,64 Fachkräfte bei 10 Kindern	0,0106

* Im HKJGB nicht definiert.

** Bezieht sich auf die Betreuung von 10 Kindern unter 2 Jahren bei einer Betreuungsdauer von 7,7 Stunden pro Tag.

Quelle: Eigene Erhebung

Ansicht 33: Bad Vilbel – Vergleich des Soll-Standards mit dem gesetzlichen Mindeststandard des HKJGB bei U2-Kindern

Der Standard in der U2-Betreuung liegt über dem gesetzlichen Standard zuzüglich 10 Prozent Aufschlag. Dies wird nachfolgend beim dargestellten Soll-Standard der Stadt Bad Vilbel berücksichtigt.

In Ansicht 34 werden die Soll- und Ist-Standards der Städte im Vergleich dargestellt.

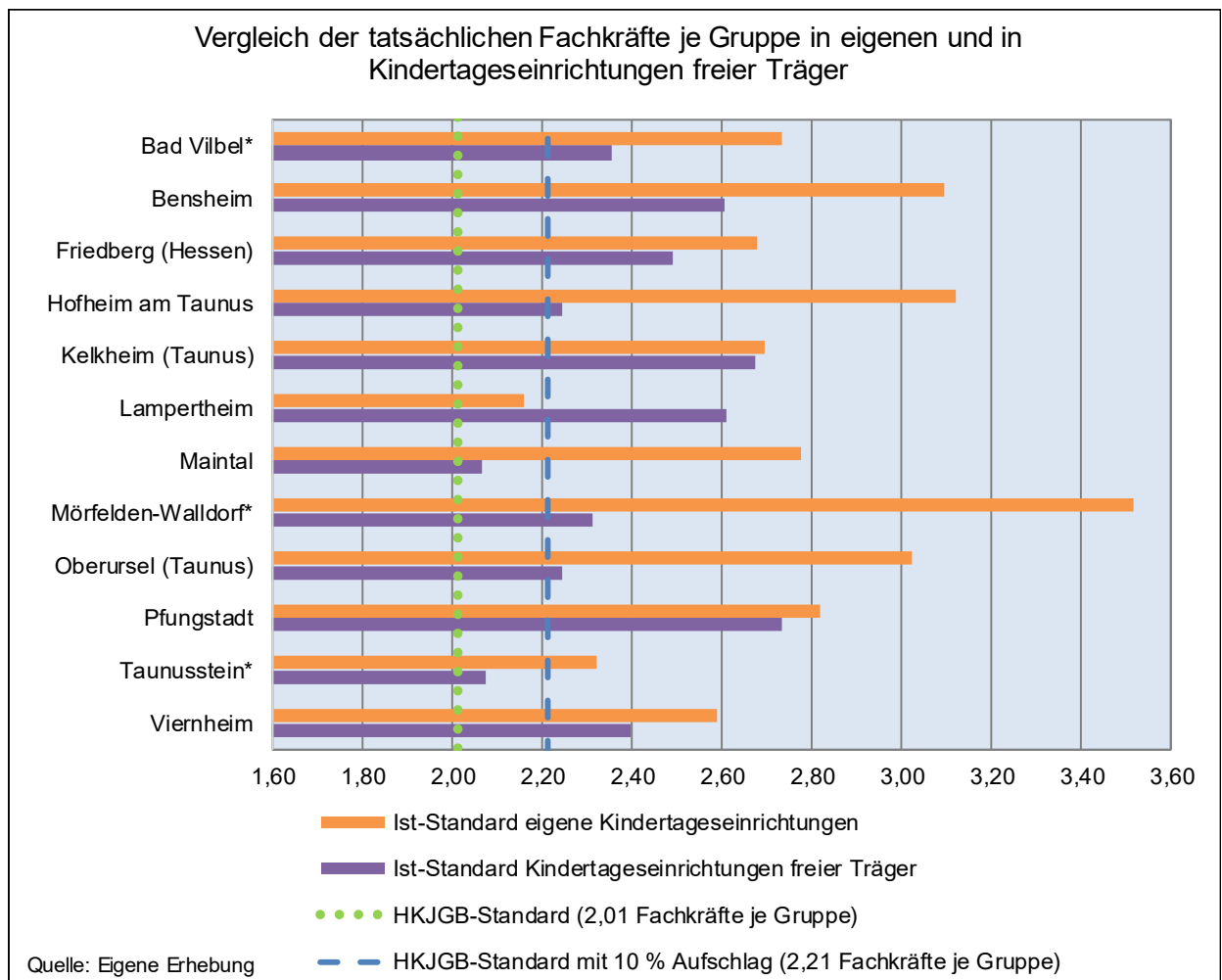
Vergleich der Soll- und Ist-Standards						
	HKJGB-Standard mit 10 % Aufschlag	Soll-Standard eigene Kindertageseinrichtungen	Differenz Soll-Standard eigene Kindertageseinrichtungen zu HKJGB-Standard mit 10 % Aufschlag	Ist-Standard Stadt	Ist-Standard eigene Kindertageseinrichtungen	Ist-Standard Kindertageseinrichtungen freier Träger
	in Fachkräften**					
Bad Vilbel*	2,21	2,23	0,03	2,53	2,73	2,35
Bensheim		2,73	0,51	2,73	3,10	2,60
Friedberg (Hessen)		2,44	0,22	2,60	2,68	2,49
Hofheim am Taunus		2,36	0,15	2,33	3,12	2,24
Kelkheim (Taunus)		2,63	0,41	2,68	2,69	2,67
Lampertheim		2,26	0,05	2,32	2,16	2,61
Maintal		2,45	0,24	2,57	2,77	2,07
Mörfelden-Walldorf*		2,95	0,73	3,16	3,52	2,31
Oberursel (Taunus)		2,48	0,27	2,48	3,02	2,24
Pfungstadt		2,88	0,67	2,76	2,82	2,73
Taunusstein*		2,13	-0,08	2,16	2,32	2,08
Viernheim		2,35	0,13	2,41	2,59	2,40
Median		2,44	0,23	2,55	2,75	2,38
* Der Soll-Standard sieht abweichende Vorgaben für die U3-Betreuung vor.						
** Die Standards basieren auf der Betreuung von 25 Kindern von 3 - 6 Jahren (beziehungsweise in Kombination mit der Betreuung von 10 Kindern bis 3 Jahren) bei einer Betreuungszeit von 7,7 Stunden pro Tag.						
Quelle: Eigene Erhebung						

Ansicht 34: Vergleich der Soll- und Ist-Standards

Die Annahme der Überörtlichen Prüfung vor der Erhebungsphase – mit einem 10 prozentigen Aufschlag zum Personalschlüssel inklusive Vertretungsaufwand nach HKJGB zu rechnen – wird durch die Erkenntnisse aus Ansicht 34 gestützt. Die Städte Bad Vilbel, Lampertheim und Taunusstein lagen bei ihrer Soll-Standardsetzung für die eigenen Einrichtungen annähernd bei diesem Aufschlag. Die Stadt Taunusstein lag sogar mit -0,08 Fachkräften je Gruppe unter dem von der Überörtlichen Prüfung errechneten Personalschlüssel von 2,21 Fachkräften je Gruppe. Die Stadt Taunusstein lag somit – ohne den 10 prozentigen Aufschlag – nahe dem gesetzlich definierten Standard (2,01 Fachkräfte je Gruppe).

In der Stadt Bad Vilbel lag der Ist-Standard der eigenen Kindertageseinrichtungen bei 2,73 Fachkräften je Gruppe und bei den Kindertageseinrichtungen der freien Träger bei 2,35 Fachkräften je Gruppe. Beide Werte lagen somit über dem gesetzlichen Standard zuzüglich 10 Prozent Aufschlag.

Die Ist-Standards aus Ansicht 34 werden nachfolgend graphisch in Ansicht 35 dargestellt und erläutert.



Ansicht 35: Vergleich der tatsächlichen Fachkräfte je Gruppe in eigenen und in Kindertageseinrichtungen freier Träger

Aus Ansicht 35 wird deutlich, dass der Ist-Standard der freien Träger – außer in der Stadt Lampertheim – unter dem Ist-Standard der eigenen Kindertageseinrichtungen der Städte lag. Der Median bei den freien Trägern lag bei 2,38 Fachkräften je Gruppe und bei den eigenen Kindertageseinrichtungen der Städte bei 2,75 Fachkräften je Gruppe. Beide Werte lagen über dem gesetzlichen Standard des HKJGB zuzüglich 10 Prozent Aufschlag (2,21 Fachkräfte je Gruppe). Die eigenen Kindertageseinrichtungen in der Stadt Lampertheim sowie die Einrichtungen der freien Träger in den Städten Maintal und Taunusstein lagen zwischen dem gesetzlichen Standard (2,01 Fachkräfte je Gruppe) und dem gesetzlichen Standard zuzüglich 10 Prozent Aufschlag.

Die Fachkräfte der Stadt Bad Vilbel wurden nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (Bereich Sozial- und Erziehungsdienst) in die Entgeltgruppe S 6 (Erzieherinnen / Erzieher) eingruppiert. Durch Städte wie Frankfurt am Main und Bad Homburg vor der Höhe, die nach Entgeltgruppe S 8 (Erzieherinnen / Erzieher mit schwieriger Tätigkeit) bezahlen, wurde die Personalgewinnung der Stadt Bad Vilbel erschwert. Die Vergleichsstädte Hofheim am Taunus, Kelkheim (Taunus) und Mörfelden-Walldorf bezahlten nach Entgeltgruppe S 8.

In Ansicht 36 werden die tatsächlich eingesetzten Fachkräfte in den eigenen Einrichtungen der Stadt Bad Vilbel mit der Anzahl der gesetzlich notwendigen Fachkräfte nach HKJGB zuzüglich 10 Prozent Aufschlag verglichen und ein Personalmehr- oder Minderbedarf errechnet.

Bad Vilbel – Personal Mehr- / Minderbedarf in eigenen Einrichtungen gegenüber dem Mindeststandard des HKJGB						
Name der Einrichtung	Tatsächliche Fachkräfte (VZÄ)	Abzug Integration in VZÄ (15 Wochenstunden je Fall)	Abzug Sonderförderung, Krankheit, Verwaltung (VZÄ)	Tatsächliche Fachkräfte (VZÄ) nach Korrektur	Fachkräfte (VZÄ) nach HKJGB mit 10 % Aufschlag	Personal Mehr- / Minderbedarf (VZÄ)
Städt. Kindertagesstätte - Löwenburg-	11,97	0,00	0,00	11,97	9,82	-2,16
Städt. Kindertagesstätte - Kunterbunt-	20,15	0,00	1,00	19,15	13,24	-5,91
Städt. Kindertagesstätte - Zauberburg II-	12,37	0,38	0,00	11,98	10,92	-1,07
Städt. Kindertagesstätte - Wirbelwind-	10,77	0,38	0,00	10,38	9,37	-1,01
Städt. Kindertagesstätte - Rasselbande-	13,34	1,15	0,00	12,19	8,86	-3,33
Städt. Hort -Spiel- und Lernstube-	2,82	0,00	0,00	2,82	1,66	-1,16
Städt. Kindertagesstätte - Trauminsel-	16,18	0,00	0,00	16,18	14,46	-1,72
Städt. Kindertagesstätte - Auenland-	9,58	0,00	0,00	9,58	7,95	-1,63
Gesamt	97,18	1,92	1,00	94,26	76,27	-17,99

Quelle: Eigene Erhebung; Statistische Meldung zum 01.03.2015

Ansicht 36: Bad Vilbel – Personal Mehr- / Minderbedarf in eigenen Einrichtungen gegenüber dem Mindeststandard des HKJGB

Ansicht 36 zeigt, dass nach neuer Rechtslage zuzüglich 10 Prozent Aufschlag in den eigenen Einrichtungen in Bad Vilbel ein rechnerischer Personalminderbedarf zum 1. März 2015 von 17,99 Vollzeitäquivalenzen bestand. Bei dieser Betrachtung wurden gemeldete Integrationskräfte, Sonderförderungsprogramme (zum Beispiel Deutschförderung), Langzeiterkrankte sowie Mitarbeiter der Allgemeinen Verwaltung bereits abgezogen. Ansicht 37 stellt diese Auswertung für die freien Träger dar.

Bad Vilbel – Personal Mehr- / Minderbedarf in Einrichtungen freier Träger gegenüber dem gesetzlichen Mindeststandard des HKJGB							
Name der Einrichtung	Tatsächliche Fachkräfte (VZÄ)	Abzug Integration in VZÄ (15 Wochenstunden je Fall)	Abzug Sonderförderung, Krankheit, Verwaltung (VZÄ)	Tatsächliche Fachkräfte (VZÄ) nach Korrektur	Fachkräfte (VZÄ) nach HKJGB mit 10 % Aufschlag	Personal Mehr- / Minderbedarf (VZÄ)	Personal Mehr- / Minderbedarf mit Abzug des Trägeranteils (VZÄ)
Kindergarten -Zwergenburg-Elterninitiative Heilsberg e.V.	10,72	0,00	0,00	10,72	8,17	-2,55	-2,55
Kindertagesstätte -Villa Wichtelstein- Elterninitiative Heilsberg e.V.	9,78	0,00	0,00	9,78	9,04	-0,74	-0,74
Evang. Integr. Kindergarten Massenheim	11,86	1,54	0,00	10,32	8,79	-1,53	-0,85
Evang. Kita -Arche Noah-	15,12	1,92	0,00	13,20	11,88	-1,31	-0,92
Evang. Kita -Vogelnest-	7,63	0,00	0,00	7,63	8,90	1,27	0,98
Kath. Kindertagesstätte -Verklärung Christi-	7,86	0,38	0,00	7,47	7,48	0,00	0,00
Kath. Kindertagesstätte -St. Nikolaus-	9,67	0,00	0,23	9,44	9,72	0,28	0,21
Krabbelstube -Die kleinen Strolche- e.V.	4,18	0,00	0,00	4,18	6,28	2,10	0,00
Krabbelstube -Kunterbunt Drei Minus-	3,08	0,38	0,00	2,69	3,31	0,62	0,00
Spielen und Lernen Krabbelgruppe Heilsberg e.V.	2,55	0,00	0,00	2,55	3,31	0,76	0,00
Waldorfkinderknoten	9,82	0,00	0,00	9,82	7,63	-2,19	-2,19
Schülerhort -Freundschaft-	1,97	0,00	0,00	1,97	1,46	-0,51	0,00
Schülerhort -Regenbogendrachen-	2,14	0,00	0,00	2,14	1,28	-0,86	0,00
Waldkindergarten -Die Naturforscher-	2,72	0,00	0,00	2,72	1,62	-1,10	0,00
Gesamt	99,10	4,23	0,23	94,64	88,86	-5,78	-6,07
Quelle: Eigene Erhebung; Statistische Meldung zum 01.03.2015							

Ansicht 37: Bad Vilbel – Personal Mehr- / Minderbedarf in Einrichtungen freier Träger gegenüber dem gesetzlichen Mindeststandard des HKJGB

In Ansicht 37 wird ein rechnerischer Personal minderbedarf nach neuer Rechtslage zuzüglich 10 Prozent Aufschlag zum 1. März 2015 bei den freien Trägern – unter Berücksichtigung des Trägeranteils – in Bad Vilbel von -6,07 Vollzeitäquivalenten aufgezeigt. In der Ansicht 38 werden die Ergebnisverbesserungspotenziale aufgrund des aufgezeigten Minderbedarfs in der Stadt Bad Vilbel ermittelt und im Vergleich dargestellt.

Vergleich des Ergebnisverbesserungspotenzials „Anpassung Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen nach HKJGB zuzüglich 10 Prozent“						
	Personal Mehr- (+) / Minderbedarf (-) eigene Kindertageseinrichtungen (VZÄ)	Personal Mehr- (+) / Minderbedarf (-) freie Träger mit Abzug des Trägeranteils (VZÄ)	Summe Minderbedarf (-) (VZÄ)	Ergebnisverbesserungspotenzial „Anpassung Fachkräfte in eigenen Kindertageseinrichtungen nach HKJGB zuzüglich 10 Prozent“*	Ergebnisverbesserungspotenzial „Anpassung Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen freier Träger nach HKJGB zuzüglich 10 Prozent“*	Ergebnisverbesserungspotenzial „Anpassung Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen nach HKJGB zuzüglich 10 Prozent“*
Bad Vilbel	-17,99	-6,07	-24,06	809.593 €	272.939 €	1.082.532 €
Bensheim	-14,98	-16,07	-31,05	674.054 €	723.112 €	1.397.165 €
Friedberg (Hessen)	-15,29	-3,20	-18,49	687.883 €	144.174 €	832.057 €
Hofheim am Taunus	-8,84	4,98	-8,84	397.914 €	0 €	397.914 €
Kelkheim (Taunus)	-3,05	-22,99	-26,04	137.208 €	1.034.407 €	1.171.615 €
Lampertheim	1,82	-7,04	-7,04	0 €	316.796 €	316.796 €
Maintal	-27,18	2,77	-27,18	1.223.143 €	0 €	1.223.143 €
Mörfelden-Walldorf	-45,70	-1,13	-46,83	2.056.432 €	50.844 €	2.107.276 €
Oberursel (Taunus)	-25,44	2,25	-25,44	1.144.692 €	0 €	1.144.692 €
Pfungstadt	-9,21	-14,12	-23,33	414.560 €	635.244 €	1.049.805 €
Taunusstein	-2,54	-1,68	-4,22	114.372 €	75.746 €	190.118 €
Viernheim	-1,28	-9,07	-10,35	57.707 €	407.931 €	465.638 €
Summe	-169,68	-71,36	-252,86	7.717.556 €	3.661.194 €	11.378.750 €
Median	-12,10	-4,63	-23,69	544.307 €	208.556 €	1.066.168 €

* Vollzeitäquivalente x 45.000 € (TVöD, Sozial- und Erziehungsdienst 2014: S 6 mittlere Stufe gerundet).
Quelle: Eigene Erhebung; Statistische Meldung zum 01.03.2015; Rechnungswesendaten 2014

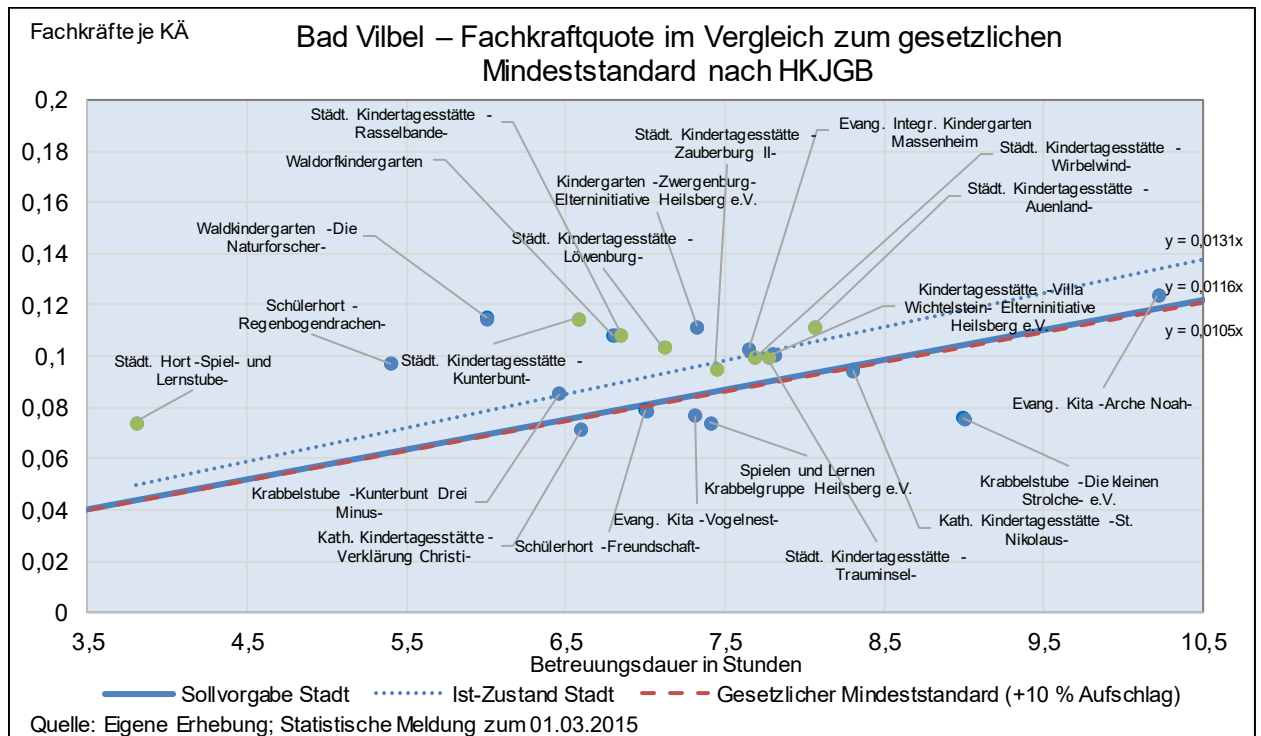
Ansicht 38: Vergleich des Ergebnisverbesserungspotenzials „Anpassung Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen nach HKJGB zuzüglich 10 Prozent“

Ansicht 38 zeigt, dass nach neuer Rechtslage zuzüglich 10 Prozent Aufschlag in Bad Vilbel zum 1. März 2015 in Summe ein rechnerischer Minderbedarf von 24,06 Vollzeitäquivalenten besteht. Bei standardisierten Personalkosten⁴² ergibt sich ein Ergebnisverbesserungspotenzial von 1.082.532 €. Bei den freien Trägern wurde der vertraglich vereinbarte Trägeranteil (vgl. Abschnitt 8.3.4) berücksichtigt.

In der Stadt Bad Vilbel war die Diskrepanz zwischen dem Ergebnisverbesserungspotenzial der eigenen und den Kindertageseinrichtungen der freien Träger auffällig. Der Minderbedarf bei den freien Trägern resultierte in Bad Vilbel aus der Zuschusspolitik der Stadt (vergleiche Abschnitt 8.3.4).

⁴² Vollzeitäquivalente x 45.000 € (TVöD, Sozial- und Erziehungsdienst 2014: S 6 mittlere Stufe gerundet).

Die aufgezeigte höhere Fachkraftquote wird in Ansicht 39 grafisch dargestellt. Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist die Fachkraftquote pro Kind, die auf der Ordinate dargestellt ist, in Abhängigkeit von der Betreuungsdauer, die auf der Abszisse abgebildet ist, bedeutsam.

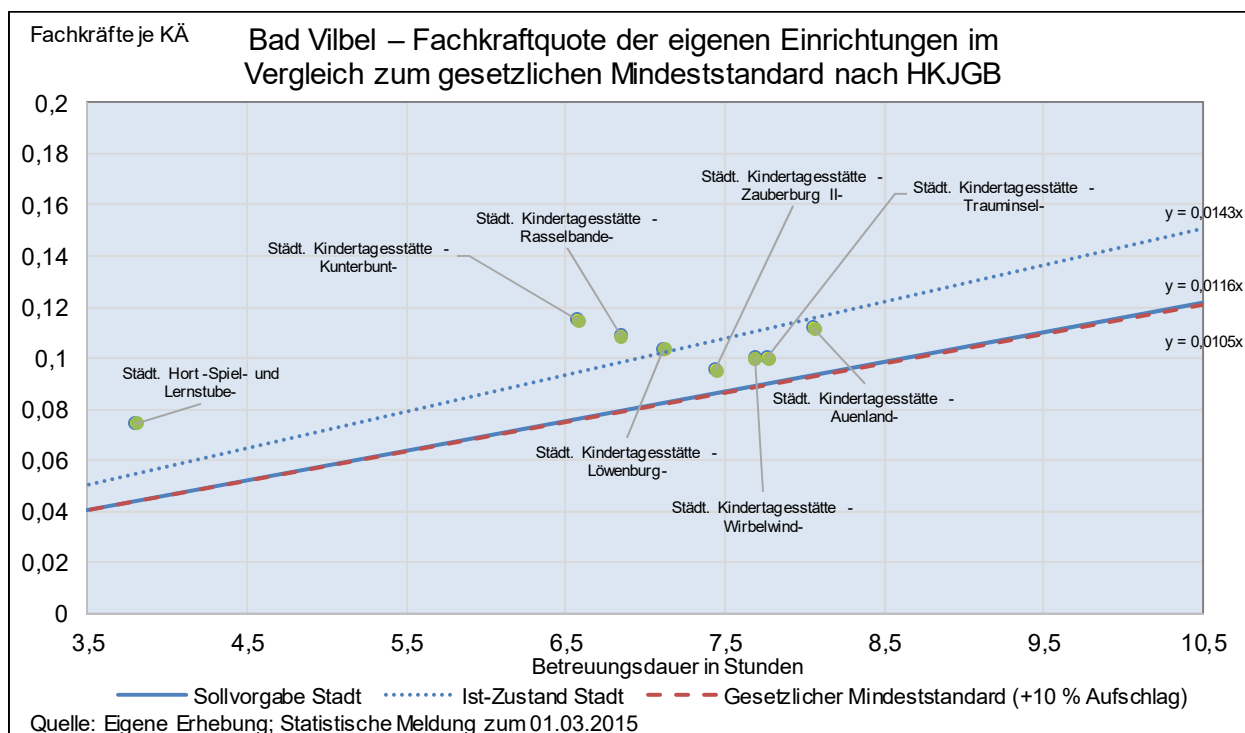


Ansicht 39: Bad Vilbel – Fachkraftquote im Vergleich zum gesetzlichen Mindeststandard nach HKJGB

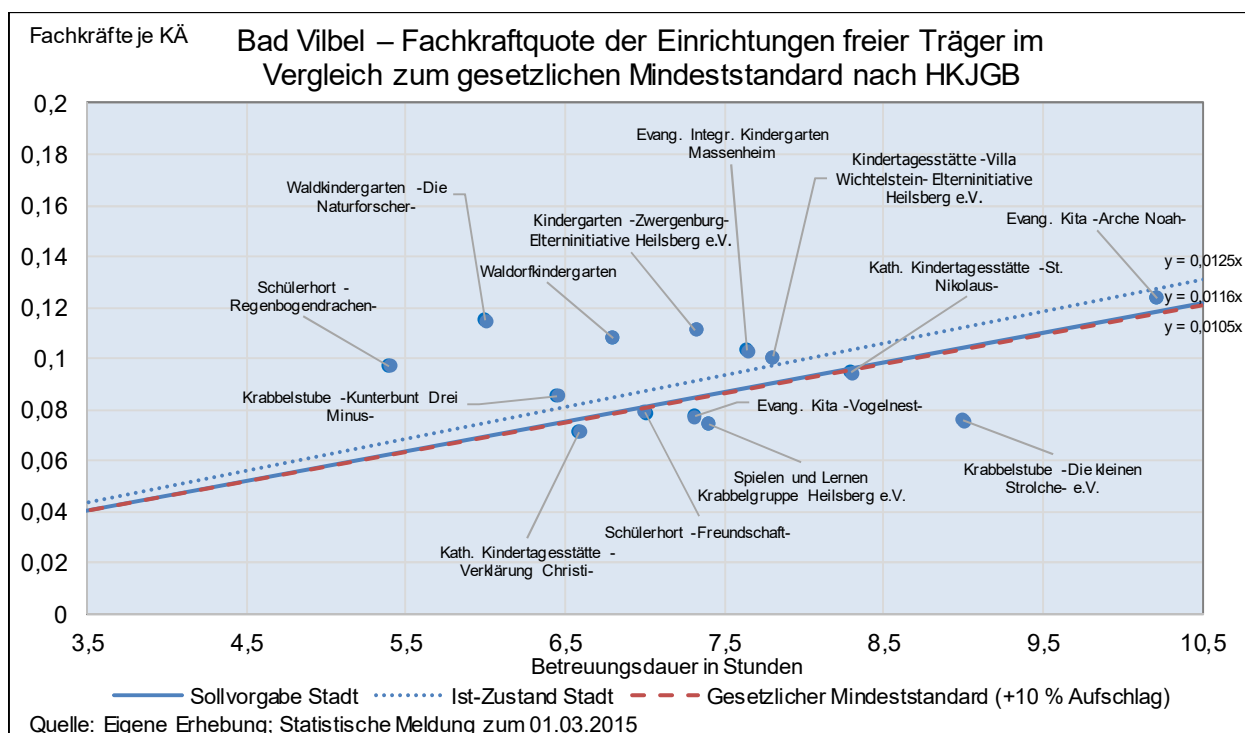
Die gestrichelte Linie stellt die gesetzliche Fachkraftquote nach HKJGB in Abhängigkeit von der Betreuungsdauer dar. Der gesetzliche Vertretungsaufwand ist in dieser mit zusätzlichen 15 Prozent des eigentlichen Personalbedarfs enthalten. Zusätzlich rechnet die Überörtliche Prüfung mit 10 Prozent Aufschlag zum Personalschlüssel inklusive Vertretungsaufwand nach HKJGB. Aus Ansicht 39 ist zu entnehmen, dass sich eine Kindertageseinrichtung freier Träger auffällig weit unter der gesetzlichen Linie zuzüglich 10 Prozent Aufschlag befand. Bei der Kindertageseinrichtung „Krabbelstube -Die kleinen Strolche- e.V.“ lag dies an deren Vereinsstrukturen. Sechs Einrichtungen (alle sechs sind Kindertageseinrichtungen freier Träger) lagen nahe der gesetzlichen Linie zuzüglich 10 Prozent Aufschlag. Bei allen anderen Kindertageseinrichtungen ist die tatsächlich realisierte Fachkraftquote höher. Die durchgängige Linie stellt die Sollvorgabe der Stadt Bad Vilbel für die eigenen Kindertageseinrichtungen inklusive zusätzlicher Zeiten für Leitungstätigkeiten und mittelbare pädagogische Arbeit dar (Trendlinie nach Kindertageseinrichtungen). Die gepunktete Linie stellt den Trend der tatsächlich realisierten Ist-Fachkraftquote in Abhängigkeit von der Betreuungsdauer dar (Trendlinie nach Kindertageseinrichtungen).

Aus Ansicht 39 ist ersichtlich, dass in der Stadt Bad Vilbel ein Soll-Standard vorlag, der dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststandard zuzüglich 10 Prozent Aufschlag entsprach. Damit entstanden der Stadt keine höheren Kosten durch einen höheren Soll-Standard.

In Ansicht 40 und Ansicht 41 werden die Standards der eigenen und der Einrichtungen freier Träger separiert voneinander dargestellt (Trendlinien nach Kindertageseinrichtungen).



Ansicht 40: Bad Vilbel – Fachkraftquote der eigenen Einrichtungen im Vergleich zum gesetzlichen Mindeststandard nach HKJGB



Ansicht 41: Bad Vilbel – Fachkraftquote der Einrichtungen freier Träger im Vergleich zum gesetzlichen Mindeststandard nach HKJGB

Aus der vergleichenden Betrachtung von Ansicht 40 und Ansicht 41 wird ersichtlich, dass der Ist-Standard der eigenen Einrichtungen höher war als der Ist-Standard bei den Einrichtungen freier Träger. In der Stadt Bad Vilbel liegt der Ist-Standard der freien Träger näher am gesetzlichen Standard zuzüglich 10 Prozent

Aufschlag. Da der Ist- (gepunktete Linie) und der Soll-Standard (durchgängige Linie) der Stadt bei allen Betreuungsdauern weit auseinander verlaufen, lag ein Steuerungsproblem vor. Der höhere Ist-Standard der Kindertageseinrichtungen freier Träger ist von der Stadt zu hinterfragen.

8.3.3 Gebühren

- Höhe und Staffelung

Mit der Festsetzung der Gebühren werden nicht allein die Einnahmen bestimmt. Durch eine differenzierte Ausgestaltung der Gebührenhöhe nach Betreuungsformen und nach Betreuungszeiten können die Städte durch bedarfsgerechte Anmeldungen ihr Angebot und ihre Steuerung optimieren. Sind die Unterschiede in der Gebührenhöhe zwischen einer Vormittagsbetreuung und einer Ganztagsbetreuung unwesentlich, kann das dazu führen, dass Eltern ihre Kinder für die längere Betreuung anmelden, ohne diese vollumfänglich in Anspruch zu nehmen.

Mit den Gebühren sollen die Eltern adäquat an den Kosten der Betreuung in Kindertageseinrichtungen beteiligt werden. Die Stadt sollte sich dabei an der sogenannten Drittelregelung⁴³ orientieren. Die Elterngebühren sollten demnach für die U3-Betreuung höher sein und entsprechend der Betreuungsdauer linear ansteigen.

In der Stadt Bad Vilbel hatten die eigenen Einrichtungen der Stadt und die freien Träger unterschiedliche Gebührensatzungen. Die Stadt vereinnahmte lediglich die Gebühren der eigenen Kindertageseinrichtungen (Ausnahme: Kindertageseinrichtung „Zwergenburg“ und Kindertageseinrichtung „Villa Wichtelstein der Elterninitiative Heilsberg e.V.“). Die Stadt Bad Vilbel hatte zudem eine einkommensabhängige Gebühr. In Ansicht 42 werden die Gebühren der eigenen Kindertageseinrichtungen vom 1. August 2013 unter Berücksichtigung der Einkommensstaffelung und -struktur nach Betreuungsformen und -dauern dargestellt (Herleitung in Abschnitt 8.3.3). Zur übersichtlichen Darstellung und besseren Vergleichbarkeit werden die Gebühren für das erste Kind betrachtet. Auf die dargelegten Ermäßigungen wird im Unterpunkt „Ermäßigungen“ eingegangen.

⁴³ Vergleiche 2004 Landesdrucksache 16/2562. § 28 HKJGB gibt einen Hinweis auf die Anwendbarkeit der Drittelregelung. Die Berechnung des Kostenausgleichs wird unter der Annahme vorgenommen, dass ein Drittel der Kosten von den Eltern aufgebracht worden ist.

§ 28 Kostenausgleich HKJGB:

(2) Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, bestimmt sich die Höhe des Kostenausgleichs nach dem auf das Kind entfallenden Anteil an den Betriebskosten der Tageseinrichtung, von dem ein Drittel als Elternbeitrag sowie die auf das Kind entfallende Landesförderung in Abzug zu bringen sind. (...)

Bad Vilbel – Gebühren eigener Einrichtungen						
Betreuungsform	<= 5 Stunden in €	>= 8 Stunden in €	>= 10 Stunden in €	Mittags- verpflegung in €	Ermässi- gung 2. Kind**	Ermässi- gung 3. Kind
U3-Kinder	270	308	385	65	50%	100%
Kinder 3-6 Jahre*	78	124	155	65	50%	100%
Schulkinder*	150	180	180	65	50%	100%

* Unter Berücksichtigung der höchsten und niedrigsten Einkommensstufe. Zwischen diesen beiden Stufen erfolgt die Gebührenfestsetzung linear nach Formel.

** Sonderfall: Bei zwei Kindern in der Betreuung zwischen 3 - 6 Jahren ist das zweite Kind gebührenbefreit.

Quelle: Eigene Erhebung; Aktuelle Gebührensatzung

Ansicht 42: Bad Vilbel – Gebühren eigener Einrichtungen

Die Differenzierungen nach Betreuungsformen und -dauern erachten wir in der Stadt Bad Vilbel als sachgerecht, um eine bedarfsorientierte Steuerung zu gewährleisten. Wir empfehlen, die Gebühren für die Betreuung von Kindern zwischen 3 und 6 Jahren mit Hinblick auf die Drittelregelung zu erhöhen. Ein unbürokratischer Zukauf von Betreuungsstunden bei kurzfristigem Bedarf war direkt in den eigenen Einrichtungen, jedoch unter Berücksichtigung des Einkommens der Eltern und der Betreuungsform, möglich.

Die Satzung sieht eine zukünftige Gebührenanpassung analog zu Tarifsteigerungen vor. Eine Anpassung muss stets von den Gremien genehmigt werden.

Der Gebührenstaffelung lag eine Bandbreite des jährlichen Familieneinkommens von 36.000 € bis 72.000 € zugrunde.

In Ansicht 43 werden die Gebühren für die eigenen Einrichtungen der Stadt Bad Vilbel den Gebühren der elf weiteren Städte des Vergleichs gegenübergestellt.

Vergleich der Gebühren in eigenen Kindertageseinrichtungen												
Betreuungs- form	U3-Betreuung (Stunden)				Betreuung Kinder zwischen 3 - 6 Jahren (Stunden)				Betreuung Schulkinder bis 11 Jahre (Stunden)			
	<= 5 in €	>= 8 in €	>= 10 in €	Monat- liche Gebühr Mittag- essen in €	<= 5 in €	>= 8 in €	>= 10 in €	Monat- liche Gebühr Mittag- essen in €	<= 5 in €	>= 8 in €	>= 10 in €	Monat- liche Gebühr Mittag- essen in €
Bad Vilbel	270	308	385	65	78	124	155	65	150	180	180	65
Bensheim	180	290	370	60	90	145	185	60	145	145	185	64
Friedberg (Hessen)	208	244	-	96	104	129	129	56	104	129	129	56
Hofheim am Taunus	410	410	-	65	108	221	221	65	-	-	-	-
Kelkheim (Taunus)	185	245	-	75	128	210	-	75	-	-	-	-
Lampert- heim	144	204	209	60	92	127	-	60	117	127	-	60
Maintal	150	240	300	51	114	152	177	51	101	133	152	51
Mörfelden- Walldorf	334	417	469	70	122	202	227	70	182	199	228	70
Oberursel (Taunus)	240	336	-	n.a.	120	200	220	n.a.	170	195	219	n.a.
Pfungstadt	291	341	391	59	108	123	138	52	190	304	380	66
Taunusstein	157	292	292	70	107	197	230	58	217	217	217	65
Viernheim	260	260	260	48	130	165	165	48	165	165	165	48
Median	224	291	335	65	108	158	181	60	158	173	185	64
n.a.: nicht angegeben												
Quelle: Eigene Erhebung												

Ansicht 43: Vergleich der Gebühren in eigenen Kindertageseinrichtungen

Ansicht 43 zeigt, dass sich die Stadt Bad Vilbel bei den Gebühren für die Betreuung der Kinder zwischen 3 und 6 Jahren unterhalb des Median befand. Die Gebühren für die U3-Betreuung waren überdurchschnittlich hoch. Bei den Gebühren für die Betreuung von Schulkindern bis 11 Jahre befand sich die Stadt Bad Vilbel auf Höhe des Median.

Die monatliche Gebühr für die Mittagsverpflegung war im Vergleich mit 65 € (Median: 60 €) durchschnittlich.

In Ansicht 44 werden die Gebühren der freien Träger in Bad Vilbel dargestellt. Aufgrund unterschiedlicher Gebührensatzungen wurden die durchschnittlichen Gebühren errechnet.

Bad Vilbel – Durchschnittliche Gebühren freier Träger						
Betreuungsform	<= 5 Stunden in €	>= 8 Stunden in €	>= 10 Stunden in €	Mittags- verpflegung in €	Ermässi- gung 2. Kind	Ermässi- gung 3. Kind
U3-Kinder	324	390	399	63	22%	33%
Kinder 3-6 Jahre	139	190	194	63	35%	47%
Schulkinder	220	238	247	57	0%	0%

Quelle: Eigene Erhebung; Durchschnitt aller aktueller Gebührensatzungen freier Träger

Ansicht 44: Bad Vilbel – Durchschnittliche Gebühren freier Träger

Die Gebühren der freien Träger in Bad Vilbel lagen bei der Betreuung bis zu zehn Stunden im Durchschnitt immer über denen der Einrichtungen der Stadt. Die höheren Gebühren resultierten in Bad Vilbel aus der Zuschusspolitik der Stadt (vergleiche Abschnitt 8.3.4).

In Ansicht 45 werden die durchschnittlichen Gebühren der freien Träger gegenübergestellt.

Vergleich der durchschnittlichen Gebühren in Kindertageseinrichtungen freier Träger												
Betreuungs- form	U3-Betreuung (Stunden)				Betreuung Kinder zwischen 3 - 6 Jahren (Stunden)				Betreuung Schulkinder bis 11 Jahre (Stunden)			
	<= 5 in €	>= 8 in €	>= 10 in €	Monat- liche Gebühr Mittag- essen in €	<= 5 in €	>= 8 in €	>= 10 in €	Monat- liche Gebühr Mittag- essen in €	<= 5 in €	>= 8 in €	>= 10 in €	Monat- liche Gebühr Mittag- essen in €
Bad Vilbel	324	390	399	63	139	190	194	63	220	238	247	57
Bensheim*	180	290	370	60	90	145	185	60	145	145	185	64
Friedberg (Hessen)*	208	244	-	96	104	129	129	56	104	129	129	56
Hofheim am Taunus	437	488	488	64	163	208	228	64	187	187	195	68
Kelkheim (Taunus)	402	462	526	70	139	205	242	71	251	251	-	79
Lampert- heim	148	208	-	60	95	129	-	59	-	-	-	-
Maintal	205	257	278	61	151	180	192	64	160	160	-	60
Mörfelden- Walldorf	259	460	-	48	124	204	164	70	-	-	-	-
Oberursel (Taunus)*	240	336	-	n.a.	120	200	220	n.a.	170	195	219	n.a.
Pfungstadt*	291	341	391	59	108	123	138	52	190	304	380	66
Taunusstein*	157	292	292	70	107	197	230	58	217	217	217	65
Viernheim*	260	260	260	48	130	165	165	48	165	165	165	48
Median	249	314	380	61	122	185	192	60	178	191	206	64

* Einheitliche Gebühren.

n.a.: nicht angegeben

Quelle: Eigene Erhebung

Ansicht 45: Vergleich der durchschnittlichen Gebühren in Kindertageseinrichtungen freier Träger

Aus dem Vergleich von Ansicht 45 und Ansicht 43 wird ersichtlich, dass die Medianwerte bei den freien Trägern bei jeder Gebühr mit Ausnahme der Gebühr für Mittagessen über denen der eigenen Einrichtungen liegen. Die Städte sollten die Gebühren der eigenen Kindertageseinrichtungen mindestens an die Gebühren der freien Träger annähern. In Bad Vilbel lagen die Gebühren in den eigenen Einrichtungen bei der U3-Betreuung nahe den jeweiligen Medianwerten der freien Träger.

- Drittelregelung

Die sogenannte Drittelregelung besagt, dass ein Drittel der Gesamtaufwendungen (inklusive interne Leistungsverrechnung) der Betreuung in Kindertageseinrichtungen von den Eltern zu leisten ist. Bei den Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft wurde von der Stadt Bad Vilbel keine Drittelregelung vorgegeben (vergleiche Abschnitt 8.3.4). Teilweise ist in den Trägerverträgen die Höhe der Gebühren festgelegt. Diese haben mindestens den Gebühren der eigenen Kindertageseinrichtungen zu entspre-

chen. Die anderen Kindertageseinrichtungen der freien Träger haben ihre Gebühren – ohne Festlegung in den Trägerverträgen – an den städtischen Gebühren ausgerichtet. In Ansicht 46 wird das Erhöhungspotenzial für die eigenen Einrichtungen der Stadt dargestellt. Wir bezogen uns dabei auf die gebuchten Daten der (vorläufigen) Kostenrechnung 2014.

Ansicht 46 zeigt das Ergebnisverbesserungspotenzial bei Einhaltung der Drittelregelung bei den eigenen Einrichtungen in Bad Vilbel. Dabei wurden die Bambini-Zuschüsse des Landes Hessen (pauschal maximal 100 Euro je Kind) für die finanzielle Entlastung der Eltern im letzten Kindergartenjahr berücksichtigt.

Vergleich des Erhöhungspotenzials der Gebühren anhand der Drittelregelung für die eigenen Kindertageseinrichtungen der Stadt					
	Aufwendungen (inklusive interne Leistungs- verrechnung)	Einnahmen aus Elternbeiträgen und Bambini- Zuschüssen	davon Bambini- Zuschüsse	Kosten- deckungs- quote	Erhöhungs- potenzial
Bad Vilbel	5.902.340 €	1.488.456 €	199.100 €	25%	478.991 €
Bensheim	4.129.096 €	877.335 €	92.700 €	21%	499.030 €
Friedberg (Hessen)	5.385.764 €	1.144.209 €	176.100 €	21%	651.046 €
Hofheim am Taunus	2.131.972 €	397.538 €	76.728 €	19%	313.119 €
Kelkheim (Taunus)	1.217.866 €	333.189 €	43.815 €	27%	72.766 €
Lampertheim	4.825.063 €	933.796 €	100.800 €	19%	674.558 €
Maintal	10.568.788 €	1.835.889 €	322.000 €	17%	1.687.040 €
Mörfelden-Walldorf	9.216.175 €	1.567.654 €	190.338 €	17%	1.504.404 €
Oberursel (Taunus)	6.895.518 €	1.590.733 €	489.125 €	23%	707.773 €
Pfungstadt	3.714.117 €	467.768 €	97.754 €	13%	770.271 €
Taunusstein	3.942.461 €	946.203 €	116.001 €	24%	367.950 €
Viernheim	649.478 €	79.278 €	16.300 €	12%	137.215 €
Summe	58.578.638 €	11.662.050 €	1.920.761 €	20%	7.864.163 €
Median	4.477.080 €	940.000 €	108.400 €	20%	575.038 €

Quelle: Eigene Erhebung; Rechnungswesendaten 2014

Ansicht 46: Vergleich des Erhöhungspotenzials der Gebühren anhand der Drittelregelung für die eigenen Kindertageseinrichtungen der Stadt

Aus Ansicht 46 wird ersichtlich, dass die Stadt Bad Vilbel mit 25 Prozent die Drittelregelung bei den eigenen Einrichtungen nach unserer Berechnung nicht erreicht. Durch Anpassungen an eine Kostendeckungsquote von 33 Prozent ergibt sich in Bad Vilbel ein Ergebnisverbesserungspotenzial von 478.991 €. Das aufgezeigte Ergebnisverbesserungspotenzial liegt unter dem Medianwert von 575.038 €.

Werden die potenziellen Anpassungen beim Personal an den gesetzlichen Mindeststandard des HKJGB zuzüglich 10 Prozent Aufschlag berücksichtigt (vergleiche Ansicht 38), verringern sich die Gesamtaufwendungen und die errechnete Kostendeckungsquote steigt. Dies wird in Ansicht 47 dargestellt.

Vergleich des Ergebnisverbesserungspotenzials „Gebührenanpassung an Drittelregelung in eigenen Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Anpassung bei den Fachkräften“				
	Aufwendungen (inklusive interne Leistungs- verrechnung) nach Anpassung bei den Fachkräften	Einnahmen aus Elternbeiträgen inklusive Bambini- Zuschüsse	Kosten- deckungs- quote	Ergebnis- verbesserungs- potenzial „Gebühren- anpassung an Drittelregelung in eigenen Kindertages- einrichtungen unter Berücksichtigung der Anpassung bei den Fachkräften“
Bad Vilbel	5.092.747 €	1.488.456 €	29%	209.126 €
Bensheim	3.455.042 €	877.335 €	25%	274.346 €
Friedberg (Hessen)	4.697.881 €	1.144.209 €	24%	421.752 €
Hofheim am Taunus	1.734.059 €	397.538 €	23%	180.481 €
Kelkheim (Taunus)	1.080.658 €	333.189 €	31%	27.030 €
Lampertheim	4.825.063 €	933.796 €	19%	674.558 €
Maintal	9.345.645 €	1.835.889 €	20%	1.279.326 €
Mörfelden-Walldorf	7.159.742 €	1.567.654 €	22%	818.927 €
Oberursel (Taunus)	5.750.826 €	1.590.733 €	28%	326.209 €
Pfungstadt	3.299.557 €	467.768 €	14%	632.084 €
Taunusstein	3.828.089 €	946.203 €	25%	329.826 €
Viernheim	591.771 €	79.278 €	13%	117.980 €
Summe	50.861.082 €	11.662.050 €	23%	5.291.644 €
Median	4.262.985 €	940.000 €	24%	328.018 €
Quelle: Eigene Erhebung; Rechnungswesendaten 2014				

Ansicht 47: Vergleich des Ergebnisverbesserungspotenzials „Gebührenanpassung an Drittelregelung in eigenen Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Anpassung bei den Fachkräften“

Das Ergebnisverbesserungspotenzial verringert sich in Bad Vilbel aufgrund der Berücksichtigung des potenziellen Minderbedarfs bei den Erziehern durch Anpassung an den gesetzlichen Mindeststandard des HKJGB zuzüglich 10 Prozent Aufschlag von 478.991 € auf 209.126 €.

In Ansicht 48 wird das Ergebnisverbesserungspotenzial bei Einhaltung der Drittelregelung bei den freien Trägern dargestellt.

Vergleich des Ergebnisverbesserungspotenzials „Gebührenanpassung an Drittelregelung in Kindertageseinrichtungen freier Träger“					
	Aufwendungen (inklusive interne Leistungs- verrechnung und Gebäude- kosten der Stadt)*	Einnahmen aus Elternbeiträgen und Bambini- Zuschüssen	davon Bambini- Zuschüsse	Kosten- deckungs- quote	Ergebnis- verbesserungs- potenzial „Gebühren- anpassung an Drittelregelung in Kindertages- einrichtungen freier Träger“*
Bad Vilbel	5.537.031 €	1.214.134 €	185.500 €	22%	631.543 €
Bensheim	9.144.877 €	1.862.838 €	306.300 €	20%	953.780 €
Friedberg (Hessen)	3.547.742 €	762.773 €	120.500 €	22%	247.944 €
Hofheim am Taunus	11.178.271 €	3.112.400 €	456.754 €	28%	563.468 €
Kelkheim (Taunus)	10.426.530 €	2.684.169 €	313.200 €	26%	624.310 €
Lampertheim	3.795.463 €	562.429 €	166.900 €	15%	609.655 €
Maintal	2.678.349 €	659.114 €	68.000 €	25%	233.669 €
Mörfelden-Walldorf	2.404.810 €	674.906 €	83.662 €	28%	47.900 €
Oberursel (Taunus)	12.264.342 €	2.743.602 €	141.600 €	22%	1.213.298 €
Pfungstadt	5.206.496 €	981.909 €	157.846 €	19%	668.289 €
Taunusstein	5.519.713 €	1.179.470 €	184.580 €	21%	608.042 €
Viernheim	9.823.635 €	1.603.849 €	310.100 €	16%	1.435.245 €
Summe	81.527.259 €	18.041.594 €	2.494.941 €	22%	7.837.143 €
Median	5.528.372 €	1.196.802 €	175.740 €	22%	616.983 €

* Unter Berücksichtigung des Trägeranteils bei den freien Trägern.

Quelle: Eigene Erhebung; Betriebskostenabrechnungen; Rechnungswesendaten 2014

Ansicht 48: Vergleich des Ergebnisverbesserungspotenzials „Gebührenanpassung an Drittelregelung in Kindertageseinrichtungen freier Träger“

Das aufgezeigte Ergebnisverbesserungspotenzial aus Ansicht 48 beinhaltet die vereinbarten Konditionen auf Basis der individuellen Vertragsgestaltungen mit den freien Trägern (vgl. Abschnitt 8.3.4). In der Stadt Bad Vilbel stellen Gebührenerhöhungen bei den freien Trägern – aufgrund der Zuschussbedingungen aus Abschnitt 8.3.4 – für die Stadt ein durchschnittliches Ergebnisverbesserungspotenzial von 631.543 € (Median: 616.983 €) dar.

- Ermäßigungen

Die Vergleichsstädte gewährten sowohl Gebührenermäßigungen für den Fall, dass mehrere Kinder einer Familie das Betreuungsangebot der Stadt nutzten, für Gebühren, die den Bambini-Zuschuss überstiegen, als auch in Abhängigkeit vom Familieneinkommen (vergleiche Ansicht 49).

Vergleich der Ermäßigungen bei den Gebühren eigener Kindertageseinrichtungen				
	Ermäßigung für das 2. gemeldete Kind	Ermäßigung für das 3. gemeldete Kind	Übernahme der den Bambini-Zuschuss übersteigenden Gebühr	Unterscheidung nach Einkommensklassen
Bad Vilbel	50%	100%	Stadt	Ja
Bensheim	28%	56%	Eltern	Nein
Friedberg (Hessen) (Ermäßigungen betreffen das/die ältere/n Kind/er)	50%	100%	Stadt	Ja
Hofheim am Taunus*	33%	55%	Eltern (ab Nachmittag)	Nein
Kelkheim (Taunus)*	15%	30%	Eltern (ab Nachmittag)	Nein
Lampertheim	50%	100%	Eltern	Nein
Maintal	40%	100%	Eltern	Ja
Mörfelden-Walldorf (Ermäßigungen betreffen das/die ältere/n Kind/er)	50%	100%	Eltern	Ja
Oberursel (Taunus)	60%	120%	Eltern	Nein
Pfungstadt	50%	63%	Eltern	Ja
Taunusstein	50%	100%	Eltern	Nein
Viernheim	50%	75%	Stadt	Nein
Median	50%	100%		

* Ermäßigung beruht auf Anzahl der Kinder innerhalb einer Familie. Hofheim am Taunus gewährte zusätzlich pauschal 25 € für das zweite und jedes weitere gemeldete Kind.
Quelle: Eigene Erhebung

Ansicht 49: Vergleich der Ermäßigungen bei den Gebühren eigener Kindertageseinrichtungen

Bad Vilbel gewährte eine Ermäßigung für das zweite Kind von 50 Prozent auf die Regelgebühr. Für jedes weitere Kind wurden keine Gebühren erhoben. Als Empfehlung aus Ansicht 49 lässt sich die Vorgehensweise der Städte Friedberg (Hessen) und Mörfelden-Walldorf nennen. Die Städte gewährten zwar auch einen Rabatt von 50 beziehungsweise 100 Prozent bei der zeitgleichen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie, die gewährten Ermäßigungen beziehen sich aber jeweils auf das/die ältere/n Kind/er. Durch diese Verfahrensweise wird nicht die teurere Gebühr der U3-Betreuung, sondern die günstigere Gebühr der Regelbetreuung ermäßigt.

In den Städten Bad Vilbel, Friedberg (Hessen) und Viernheim wurde den Eltern die Differenz zwischen Bambini-Zuschuss und laut Satzung zu zahlender Betreuungsgebühr erlassen.

Die Stadt Bad Vilbel unterschied bei der Erhebung von Betreuungsgebühren nach Einkommensklassen der Erziehungsberechtigten. Eine einkommensabhängige Gebühr bedingt ein höheres Vollzeitäquivalent bei der Gebührenabwicklung in der Allgemeinen Verwaltung.

Die Gewährung von Ermäßigungen erschwert das Erreichen der Drittelregelung. Bei wirtschaftlicher Betrachtung sind die Ermäßigungen nach Kinderzahl sowie Einkommensklassen somit zu überdenken. Wenn aus sozialpolitischen Überlegungen heraus Ermäßigungen gewährt werden, empfehlen wir, die Aufwendungen hierfür transparent darzulegen.

8.3.4 Vertragsgestaltung mit freien Trägern

In Ansicht 50 wird die Vertragsgestaltung der Stadt mit den freien Trägern dargestellt und analysiert.

Bad Vilbel – Vertragsgestaltung mit freien Trägern						
	Errechnet nach BKA		Vertragliche Vereinbarung			
Name der Einrichtung	Zuschuss 2014 (laut BKA ohne weitere Kosten der Stadt)	Rechnerischer Trägeranteil	Eigenanteil des Trägers	Berechnung Zuschuss Stadt	Ermittlungsgrundlage	Vorgabe Elternanteil
Kindergarten - Zwergenburg-	409.683 €	0%	-	100%	nicht gedeckte Kosten	-
Kindertagesstätte - Villa Wichtelstein-	367.608 €	0%	-	100%	nicht gedeckte Kosten	-
Evang. Integr. Kindergarten Massenheim	252.031 €	44%	Kiga: Rest Elternanteil und Eigenanteil Kirche; Krippe: 10 % von zuschussfähigen Gesamtausgaben	Kiga: 50 % Krippe: 10 %	zuschussf. Gesamtausgaben ./ Zuschüsse bzw. nicht gedeckte Kosten	-
Evang. Kita -Arche Noah-	409.993 €	30%	Rest Elternanteil und Eigenanteil Kirche	50%	zuschussf. Gesamtausgaben abzgl. Zuschüsse	-
Evang. Kita - Vogelnest-	226.239 €	23%		50%	zuschussf. Gesamtausg.	-
Kath. -Verklärung Christi-	246.457 €	24%		50%	nicht gedeckte Kosten	Städt. Gebührenmodule
Kath. Kindertagesstätte - St. Nikolaus-	271.054 €	25%	15% der bereinigten Betriebskosten	Rest	nicht gedeckte Kosten	Städt. Gebührenmodule
Krabbelstube -Die kleinen Strolche-e.V.	5.030 €	Pauschal		-		
Krabbelstube - Kunterbunt Drei Minus-	2.400 €			-		
Spielen und Lernen Krabbelgruppe	5.774 €			-		
Waldorf-kindergarten	220.218 €	0%	Rest Elternanteil und Eigenanteil Träger	50%	zuschussf. Gesamtausgaben	Mind. Höhe der städt. Gebühren
Schülerhort - Freundschaft-	27.206 €	Pauschal		-		
Schülerhort - Regenbogen-drachen-	55.294 €			-		
Waldkindergarten - Die Naturforscher-	35.300 €			-		
Gesamt	2.534.288 €					

Quelle: Eigene Erhebung; Aktuelle Betriebskostenabrechnungen (BKA) und Verträge der freien Träger

Ansicht 50: Bad Vilbel – Vertragsgestaltung mit freien Trägern

Die Stadt Bad Vilbel hatte unterschiedliche Vertragsbedingungen mit den jeweiligen freien Trägern vereinbart. Die beiden Kindertageseinrichtungen „Zwergenburg“ und „Villa Wichtelstein“ wurden faktisch wie eigene Kindertageseinrichtungen geführt. Sowohl die Gebührenfestsetzung als auch die Personalstellung wurden durch die Stadt Bad Vilbel bestimmt. Der Zuschuss der Stadt richtete sich nach der Höhe der nicht gedeckten Kosten.

Sechs Kindertageseinrichtungen, und damit überdurchschnittliche viele im Quervergleich, wurden pauschal bezuschusst. Dementsprechend niedrig war der Zuschussbedarf. Die sechs Kindertageseinrichtungen waren in der Form eines eingetragenen Vereins organisiert.

Der Zuschuss der Stadt bei den kirchlichen Trägern richtete sich in der Regel nicht nach den nicht gedeckten Kosten oder einem fest definierten prozentualen Trägeranteil. Die Stadt Bad Vilbel hatte 50 Prozent der zuschussfähigen Gesamtausgaben abzüglich Landeszuschüsse als Zuschuss zu leisten. Die davon nicht gedeckten Kosten mussten über Elterngebühren und durch den Träger getragen werden. Dieselbe Vertragsgestaltung galt im Zusammenhang mit dem „Waldorfkindergarten“.

Die Stadt Bad Vilbel hatte für die katholische Kindertageseinrichtung „St. Nikolaus“ einen Zuschussbedarf in Höhe der nicht gedeckten Kosten. Der Trägeranteil war vertraglich festgelegt auf 15 Prozent der bereinigten Betriebskosten.

Eine weitere Ausnahme bildete die Zuschussberechnung für die U3-Betreuung in der Kindertageseinrichtung „evangelischer integrativer Kindergarten Massenheim“ (Trägeranteil: 10 Prozent von den zuschussfähigen Gesamtausgaben; nicht gedeckte Kosten waren von der Stadt zu tragen).

Vorgaben zum Elternanteil oder der Höhe der Elterngebühren hatte die Stadt Bad Vilbel lediglich in zwei Kindertageseinrichtungen. Bauunterhaltung wird in den evangelischen und in den katholischen Kindertageseinrichtungen bis zu einer Höhe von 1.500 € beziehungsweise 2.000 € ohne besondere Beantragung zur Hälfte von der Stadt übernommen. Darüber hinaus kann es nach Absprache mit der Stadt weitere Zuschüsse geben.

Aufgrund der überwiegend prozentualen Zuschussberechnung der Stadt anhand der Gesamtausgaben abzüglich Landeszuschüsse und der hohen Anzahl von pauschal bezuschussten Kindertageseinrichtungen hatte die Stadt Bad Vilbel eine günstige Vertragsgestaltung vorzuweisen.

8.3.5 Zuschussbedarf nach Kindertageseinrichtungen

Auf Basis der vorherigen Abschnitte werden Zuschussbedarfe je Einrichtung ermittelt. Diese werden in Ansicht 51 in Summe und nach Altersklassen dargestellt.

Bad Vilbel – Zuschüsse nach Kindertageseinrichtungen und Altersklassen 2014				
	Zuschuss (Fehlbetrag)	nach Altersklassen		
(Freie Träger / Eigene / Sonstige) Einrichtungen sortiert nach statistischen Meldenummern	Summe	U3-Kinder	Kinder 3 - 6 Jahre	Schulkinder
(F) Kindergarten -Zwergenburg- Elterninitiative Heilsberg e.V.	442.068 €	135.221 €	306.847 €	0 €
(F) Kindertagesstätte -Villa Wichtelstein- Elterninitiative Heilsberg e.V.	418.701 €	126.584 €	292.117 €	0 €
(F) Evang. Integr. Kindergarten Massenheim	257.143 €	81.818 €	175.325 €	0 €
(F) Evang. Kita -Arche Noah-	413.704 €	23.868 €	389.837 €	0 €
(F) Evang. Kita -Vogelnest-	229.570 €	0 €	229.570 €	0 €
(F) Kath. Kindertagesstätte -Verklärung Christi-	252.696 €	14.864 €	237.831 €	0 €
(F) Kath. Kindertagesstätte -St. Nikolaus-	277.535 €	0 €	277.535 €	0 €
(F) Krabbelstube -Die kleinen Strolche- e.V.	5.030 €	4.901 €	129 €	0 €
(F) Krabbelstube -Kunterbunt Drei Minus-	2.400 €	2.400 €	0 €	0 €
(E) Städt. Kindertagesstätte -Löwenburg-	479.244 €	150.351 €	328.893 €	0 €
(E) Städt. Kindertagesstätte -Kunterbunt-	657.197 €	175.253 €	284.785 €	197.159 €
(E) Städt. Kindertagesstätte -Zauberburg II-	508.622 €	135.032 €	373.589 €	0 €
(E) Städt. Kindertagesstätte -Wirbelwind-	431.507 €	120.636 €	310.871 €	0 €
(E) Städt. Kindertagesstätte -Rasselbande-	527.644 €	135.829 €	391.815 €	0 €
(E) Städt. Hort -Spiel- und Lernstube-	163.835 €	0 €	0 €	163.835 €
(E) Städt. Kindertagesstätte -Trauminsel-	486.976 €	180.877 €	306.099 €	0 €
(E) Städt. Kindertagesstätte -Auenland-	319.143 €	319.143 €	0 €	0 €
(F) Spielen und Lernen Krabbelgruppe Heilsberg e.V.	5.774 €	5.774 €	0 €	0 €
(F) Waldorfkindergarten	249.499 €	103.688 €	145.811 €	0 €
(F) Schülerhort -Freundschaft-	27.206 €	0 €	0 €	27.206 €
(F) Schülerhort -Regenbogendrachen-	55.294 €	0 €	0 €	55.294 €
(F) Waldkindergarten -Die Naturforscher-	42.567 €	7.739 €	34.827 €	0 €
Summe	6.253.354 €	1.723.978 €	4.085.882 €	443.494 €
Summe je Kinderäquivalent (KÄ)	3.696 €			
(E) Summe eigene Einrichtungen	3.574.168 €	1.217.121 €	1.996.053 €	360.994 €
(E) Summe eigene Einrichtungen je KÄ	4.485 €			
(F) Summe Einrichtungen freier Träger (nach Betriebskostenabrechnungen)	2.679.186 €	506.857 €	2.089.829 €	82.500 €
(F) Summe Einrichtungen freier Träger (nach Betriebskostenabrechnungen) je KÄ	2.994 €			

Quelle: Eigene Erhebung; Daten zum 01.03.2015

Ansicht 51: Bad Vilbel – Zuschüsse nach Kindertageseinrichtungen und Altersklassen 2014

Aus Ansicht 51 wird die Aufteilung der Bezuschussung der Stadt Bad Vilbel je Kindertageseinrichtung ersichtlich. Im Jahr 2014 betrug der Zuschussbedarf in Summe 6.253.354 € und je KÄ 3.696 €. Die Bezuschussung je KÄ war im Vergleich (Median: 3.980 €) unterdurchschnittlich.

Die Bezuschussung der freien Träger war in Bad Vilbel mit 2.679.186 € und je KÄ mit 2.994 € unterdurchschnittlich im Vergleich (Median: 3.492 €). Die niedrigen Zuschusszahlungen waren darauf zurückzuführen, dass die Stadt Bad Vilbel sechs Kindertageseinrichtungen pauschal bezuschusste und bei sechs Kindertageseinrichtungen die Ermittlungsgrundlage für die Berechnung des Zuschusses der Stadt 50 Prozent der Gesamtausgaben abzüglich Landeszuschüsse waren.

Die Bezuschussung der eigenen Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Vilbel war je KÄ mit 4.485 € im Vergleich zum Median mit 5.194 € unterdurchschnittlich. Der Unterschied zwischen den eigenen und den Kindertageseinrichtungen der freien Träger war in Bad Vilbel mit 1.491 € gegenüber dem Median von 1.918 € unterdurchschnittlich.

8.3.6 Kostenausgleich nach § 28 HKJGB

Die monetären Auswirkungen des Kostenausgleichs nach § 28 HKJGB (vergleiche Ansicht 3) für die Betreuung ortsfremder Kinder in eigenen und Kindertageseinrichtungen freier Träger oder im Gegenzug für ortsansässige Kinder, die in anderen Städten beziehungsweise Gemeinden betreut werden, werden im Vergleich in Ansicht 52 dargestellt.

Vergleich der Auswirkungen des Kostenausgleichs nach § 28 HKJGB 2014							
	Gemel- dete orts- fremde Kinder	Einnahmen (nicht perioden- gerecht) 2014	Gemel- dete orts- ansäs- sige Kinder in orts- fremden Kinder- tages- einrich- tungen	Ausgaben (nicht perioden- gerecht) 2014	Ergebnis (Einnahmen minus Ausgaben) 2014	Kreisver- einbarung ohne Ausgleichs- zahlungen (oder mit Pauschalen) vorhanden	Aus- lastung der Kinder- tages- einrich- tungen (nach Um- wand- lung in KiföG- Grup- pen)
Bad Vilbel	27	100.961 €	106	420.102 €	-319.142 €	Nein	92%
Bensheim	91	162.926 €	42	108.991 €	53.935 €	Nein	96%
Friedberg (Hessen)	9	9.100 €	38	163.968 €	-154.868 €	Nein	89%
Hofheim am Taunus	49	551.310 €	84	585.489 €	-34.179 €	Ja (Pauschal)	95%
Kelkheim (Taunus)	34	60.235 €	151	499.351 €	-439.116 €	Ja (Pauschal)	93%
Lampertheim	2	0 €	n.a.	0 €	0 €	Nein	96%
Maintal	16	115.970 €	35	280.978 €	-165.008 €	Nein	94%
Mörfelden-Walldorf	0	0 €	41	187.524 €	-187.524 €	Ja*	93%
Oberursel (Taunus)	58	300.950 €	129	543.122 €	-242.172 €	Nein	91%
Pfungstadt	5	28.718 €	10	4.583 €	24.135 €	Ja	83%
Taunusstein	17	52.800 €	20	76.800 €	-24.000 €	Nein	94%
Viernheim	2	2.600 €	4	9.826 €	-7.226 €	Nein	92%
Median	16,5	56.518 €	41	175.746 €	-94.523 €		93%
* Im Kreis Groß-Gerau wird die Kreisvereinbarung zeitnah aufgelöst. n.a.: nicht angegeben Quelle: Eigene Erhebung; Rechnungswesendaten 2014							

Ansicht 52: Vergleich der Auswirkungen des Kostenausgleichs nach § 28 HKJGB 2014

Die hohen Unterdeckungen beim Kostenausgleich 2014 in den Städten Kelkheim (Taunus), Bad Vilbel und Oberursel (Taunus) sind der unmittelbaren Lage bei Frankfurt am Main geschuldet. Viele Pendler aus den drei Städten melden ihre Kinder in der Nähe ihres Arbeitsplatzes an. Wenn die betroffenen Städte keine Plätze für diese ortsfremd betreuten Kinder vorhalten würden, wäre gegen die fälligen Ausgleichszahlungen unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten nichts einzuwenden. Dieser Sachverhalt lag in den drei betroffenen Städten mit Auslastungsquoten der eigenen und der Kindertageseinrichtungen freier Träger nach vollständiger Umwandlung in KiföG-Gruppen von 92 bis 93 Prozent nicht vor. Aus diesem Grund stellten die Ausgleichszahlungen eine für die Wirtschaftlichkeit im Bereich der Kinderbetreuung zu berücksichtigende Größe für diese Städte dar.

Kreisvereinbarungen lagen in vier⁴⁴ von zwölf Städten vor. Diese verringern durch den Verzicht auf Ausgleichszahlungen oder die Festsetzung von pauschalierten Beträgen den Verwaltungsaufwand.

8.3.7 Zusammenfassung – Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Kindertageseinrichtungen

In Ansicht 53 wird das Ergebnis (der Zuschussbedarf) im Bereich der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Vilbel im Vergleich beurteilt.

Vergleich der Ergebnisse (Zuschussbedarfe) der Kindertageseinrichtungen 2014							
	Einwohner 31.12.2014	Ergebnis (Zuschuss- bedarf) 2014*	Ergebnis (Zuschuss- bedarf) je Einwohner	Gemeldete Kinder 01.03.2015	davon U3- Kinder	Kinder- äqui- valente (KÄ)**	Ergebnis (Zuschuss- bedarf) je KÄ
Bad Vilbel	32.584	6.253.354 €	192 €	1.453	239	1.692	3.696 €
Bensheim	39.551	6.758.593 €	171 €	1.554	162	1.715	3.941 €
Friedberg (Hessen)	27.859	4.615.067 €	166 €	1.102	161	1.263	3.654 €
Hofheim am Taunus	38.598	7.444.742 €	193 €	1.666	273	1.939	3.840 €
Kelkheim (Taunus)	28.333	5.540.871 €	196 €	1.195	195	1.390	3.988 €
Lampertheim	31.851	4.863.227 €	153 €	1.103	162	1.265	3.844 €
Maintal	37.680	7.337.120 €	195 €	1.501	183	1.684	4.357 €
Mörfelden-Walldorf	33.159	7.005.987 €	211 €	1.172	145	1.316	5.324 €
Oberursel (Taunus)	45.248	10.778.335 €	238 €	2.082	290	2.371	4.546 €
Pfungstadt	24.281	5.076.057 €	209 €	983	105	1.088	4.668 €
Taunusstein	28.721	5.448.311 €	190 €	1.166	206	1.372	3.971 €
Viernheim	33.276	5.975.001 €	180 €	1.263	189	1.452	4.115 €
Median	32.872	6.114.178 €	192 €	1.229	186	1.421	3.979 €

* Der Zuschussanteil der freien Träger beruht auf den Betriebskostenabrechnungen 2014.

** U3-Kinder mit Faktor 2 gewichtet.

Quelle: Eigene Erhebung

Ansicht 53: Vergleich der Ergebnisse (Zuschussbedarfe) der Kindertageseinrichtungen 2014

Der Zuschussbedarf der Kindertageseinrichtungen im Jahr 2014 war in Summe mit 10.778.335 € in Oberursel (Taunus) am höchsten. Den geringsten Zuschussbedarf für Kindertageseinrichtungen verzeichnete die Kreisstadt Friedberg (Hessen) mit 4.615.067 €. Der Median betrug 6.114.178 €.

Beim Zuschussbedarf je Einwohner hatte die Stadt Oberursel (Taunus) mit 238 € auch den höchsten Wert. Der geringste Zuschussbedarf je Einwohner wurde mit 153 € in Lampertheim festgestellt. Der Median ergab einen Zuschussbedarf je Einwohner von 192 €. Im Vergleich zu den anderen Leistungsbe-
reichen der Verwaltung stellten die Zuschussbedarfe je Einwohner im Bereich der Kindertageseinrichtun-
gen einen überdurchschnittlich hohen Wert dar.

⁴⁴ Im Kreis Groß-Gerau (mit der Stadt Mörfelden-Walldorf) wird die Kreisvereinbarung zeitnah aufgelöst.

Die Stadt Bad Vilbel erreichte mit 192 € Zuschussbedarf je Einwohner einen durchschnittlich hohen Wert im Vergleich.

Der Vergleich der Wirtschaftlichkeit basiert auf der Kennzahl „Zuschussbedarf je KÄ“ (vgl. Abschnitt 7). Den höchsten Zuschussbedarf je KÄ hatte die Stadt Mörfelden-Walldorf mit 5.324 € zu verzeichnen. Der geringste Zuschussbedarf je KÄ lag mit 3.654 € in der Kreisstadt Friedberg (Hessen) vor. Der Median lag bei 3.979 €.

In der Stadt Bad Vilbel war der Zuschussbedarf je KÄ im Vergleich mit 3.696 € unterdurchschnittlich. Die Stadt hatte in Summe mit 6.253.354 € einen im Vergleich durchschnittlichen Zuschussbedarf im Bereich der Kindertageseinrichtungen.

Die Aufteilung des Zuschussbedarfs je KÄ nach eigenen und Einrichtungen freier Träger wird in Ansicht 54 dargestellt.

Vergleich der Zuschüsse je Kinderäquivalent (KÄ) in Kindertageseinrichtungen 2014			
	Zuschussbedarf eigene Kindertageseinrichtungen je KÄ	Zuschuss zu Kindertageseinrichtungen freier Träger je KÄ (anhand Betriebskostenabrechnungen)	Zuschussbedarf je KÄ
Bad Vilbel	4.485 €	2.994 €	3.696 €
Bensheim	5.759 €	3.267 €	3.941 €
Friedberg (Hessen)	4.530 €	2.565 €	3.654 €
Hofheim am Taunus	5.493 €	3.621 €	3.840 €
Kelkheim (Taunus)	4.692 €	3.897 €	3.989 €
Lampertheim	4.217 €	3.363 €	3.844 €
Maintal	4.978 €	2.298 €	4.357 €
Mörfelden-Walldorf	6.285 €	2.828 €	5.324 €
Oberursel (Taunus)	6.130 €	3.796 €	4.546 €
Pfungstadt	6.032 €	3.911 €	4.668 €
Taunusstein	4.052 €	3.927 €	3.971 €
Viernheim	5.410 €	4.048 €	4.115 €
Median	5.194 €	3.492 €	3.980 €

Quelle: Eigene Erhebung; Rechnungswesendaten 2014

Ansicht 54: Vergleich der Zuschüsse je Kinderäquivalent (KÄ) in Kindertageseinrichtungen 2014

Der Median des Zuschussbedarfs je KÄ im Bereich der eigenen Kindertageseinrichtungen der Städte lag bei 5.194 €. Den höchsten Zuschussbedarf je KÄ bei den eigenen Einrichtungen hatte mit 6.285 € die Stadt Mörfelden-Walldorf, den niedrigsten die Stadt Taunusstein mit 4.052 €.

Der Zuschussbedarf je KÄ bei den eigenen Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Vilbel lag mit 4.485 € unter dem Median.

Der Median der Zuschüsse an die Kindertageseinrichtungen freier Träger je KÄ (anhand Betriebskostenabrechnungen 2014) betrug 3.492 € und war somit deutlich niedriger als der Median des Zuschussbedarfs der eigenen Kindertageseinrichtungen je KÄ. Die Stadt Viernheim leistete mit 4.048 € je KÄ den höchsten Zuschuss an freie Träger. Die Stadt unterhielt allerdings nur eine eigene Kindertageseinrichtung. Die Stadt Maintal zahlte mit 2.298 € je KÄ den niedrigsten Zuschuss an freie Träger im Vergleich.

Ansicht 55 zeigt die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung von Kindertageseinrichtungen im Vergleich auf Basis der Erkenntnisse aus den vorangegangenen Abschnitten „Angebot und Betreuungsdauer“, „Standardsetzung und Steuerung“ sowie „Gebühren“.

Vergleich der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung von Kindertageseinrichtungen											
	Angebot und Betreuungsdauer				Standardsetzung und Steuerung				Gebühren		Beurteilung auf Basis des Zuschuss- bedarfs je KÄ (6)
	Vermeidung								Einhal- tung der Dritt- regelung (4)	Sach- gerechte Ermä- ßigen- gen (5)	
	niedriger Auslastung von U3-Plätzen (1)	überdurch- schnittlicher Betreuungs- dauer (2)	niedriger Auslastung nach Um- wandlung in KiföG- Gruppen (1)	höhere Ist- besetzung bei der Fachkraft- quote (3)							
	Eigen	Freie Träger	Eigen	Freie Träger	Eigen	Freie Träger	Eigen	Freie Träger			
Bad Vilbel	⊗	✓	✓	⊗	○	✓	○	⊗	⊗	○	⊗
Bensheim	○	○	✓	✓	✓	✓	○	○	○	✓	⊗
Friedberg (Hessen)	○	✓	⊗	⊗	○	⊗	○	⊗	○	○	⊗
Hofheim am Taunus	✓	✓	⊗	○	⊗	✓	○	✓	○	✓	⊗
Kelkheim (Taunus)	○	○	✓	⊗	⊗	⊗	○	○	⊗	✓	⊗
Lampertheim	✓	✓	○	✓	⊗	✓	✓	○	○	○	⊗
Maintal	✓	○	✓	⊗	⊗	⊗	○	✓	○	○	○
Mörfelden-Walldorf	⊗	⊗	✓	✓	⊗	⊗	○	✓	○	○	○
Oberursel (Taunus)	○	✓	✓	○	○	⊗	○	✓	○	○	○
Pfungstadt	○	○	✓	⊗	○	○	○	○	○	○	○
Taunusstein	✓	✓	○	○	⊗	⊗	⊗	✓	⊗	○	⊗
Viernheim	✓	○	○	⊗	✓	⊗	○	⊗	○	○	○

(1) erfüllt bei 95 Prozent (0,75 Quantil); teilweise erfüllt bei 90 Prozent

(2) erfüllt, wenn unter dem Median (7,53); teilweise erfüllt, wenn maximal 5 Prozentpunkte über dem Median (7,91)

(3) erfüllt bei weniger als 5 Prozent Mehrpersonal; teilweise erfüllt bei weniger als 15 Prozent Mehrpersonal gegenüber dem gesetzlichen Standard zuzüglich 10 % Aufschlag

(4) erfüllt bei mindestens 33 Prozent; teilweise erfüllt bei mindestens 24 Prozent Kostendeckungsquote

(5) erfüllt bei durchschnittlicher Ermäßigung für das zweite und dritte Kind von weniger als 50 Prozent; sonst nicht erfüllt und bei vorhandener Einkommensstaffelung nicht erfüllt

(6) erfüllt bei einem Zuschussbedarf je KÄ unter 3.000 € (mittlerer Kostenausgleich für öffentliche Träger gemäß § 28 HKJGB); teilweise erfüllt bei einem Zuschussbedarf je KÄ zwischen 3.000 € und 4.000 € (mittlerer Kostenausgleich für öffentliche Träger gemäß § 28 HKJGB zuzüglich 30 Prozent Aufschlag)

✓ = erfüllt, ○ = nicht erfüllt, ⊗ = teilweise erfüllt

Quelle: Eigene Erhebung

[Ansicht 55: Vergleich der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung von Kindertageseinrichtungen](#)

Eine Auslastung der U3-Plätze in Kindertageseinrichtungen von unter 95 Prozent (0,75 Quantil) soll vermieden werden. Eine niedrige Auslastung von U3-Plätzen in eigenen und Kindertageseinrichtungen freier Träger wurde in Hofheim am Taunus, Lampertheim und Taunusstein vollständig vermieden. Nicht erfüllt wurde das Ziel im Bereich der U3-Betreuung in eigenen und den Kindertageseinrichtungen freier Träger von Bensheim, Kelkheim (Taunus) und Pfungstadt.

Eine überdurchschnittliche Betreuungsdauer gilt dann als vermieden, wenn diese unter dem Median der Vergleichsstädte liegt. Der Median lag bei 7,53 Betreuungsstunden. Vollständig erfüllt wurde dieses Ziel von den Städten Bensheim und Mörfelden-Walldorf. In der Stadt Taunusstein lag die Betreuungsdauer in eigenen und Kindertageseinrichtungen freier Träger durchweg über dem Median.

Lediglich Bensheim erreichte in eigenen und Kindertageseinrichtungen freier Träger nach vollständiger Umwandlung in KiföG-Gruppen eine Auslastung von über 95 Prozent (0,75 Quantil). In Pfungstadt lag die Auslastung der Kindertageseinrichtungen durchgängig unter 90 Prozent.

Beträgt das Mehrpersonal weniger als 5 Prozent gegenüber dem gesetzlichen Standard zuzüglich 10 Prozent Aufschlag, gilt eine höhere Ist-Besetzung bei der Fachkraftquote als vermieden. Einzig die Stadt Lampertheim konnte für die eigenen Kindertageseinrichtungen das Ziel erfüllen. Fünf Städte konnten hingegen das Ziel bei den Kindertageseinrichtungen freier Träger erfüllen. Eine höhere Ist-Besetzung bei der Fachkraftquote von mehr als 15 Prozent gegenüber dem gesetzlichen Standard zuzüglich 10 Prozent Aufschlag für eigene und Kindertageseinrichtungen freier Träger wurde in den Städten Bensheim, Kelkheim (Taunus) und Pfungstadt festgestellt.

Die von den Eltern zu zahlenden Gebühren sollten so gewählt werden, dass sie ein Drittel der Gesamtkosten einer Kindertageseinrichtung decken (Drittelregelung). Ermäßigungen, zum Beispiel für Geschwisterkinder, sollten mit Bedacht gewährt werden, da sie die Einhaltung der Drittelregelung erschweren. Die Einhaltung der Drittelregelung ist bei einer Kostendeckungsquote von mindestens 33 Prozent erfüllt. Ab mindestens 24 Prozent gilt das Ziel als teilweise erfüllt. Keine der Vergleichsstädte erreichte eine Kostendeckungsquote von mindestens 33 Prozent. Bad Vilbel, Kelkheim (Taunus) und Taunusstein erreichten das Ziel teilweise.

Die Städte Bensheim, Hofheim am Taunus, Kelkheim (Taunus) sowie Friedberg (Hessen) und Mörfelden-Walldorf (vgl. Abschnitt 8.3.3) gewährten sachgerechte Ermäßigungen unter 50 Prozent. In Friedberg (Hessen) und Mörfelden-Walldorf waren die vorhandenen Einkommensstaffelungen ausschlaggebend für die Bewertung.

Das Ziel einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung auf Basis des Zuschussbedarfs je KÄ in Kindertageseinrichtungen ist gegeben, wenn das Ergebnis je KÄ unter 3.000 € (mittlerer Kostenausgleich für öffentliche Träger gemäß § 28 HKJGB) liegt. Eine teilweise Zielerreichung liegt vor, wenn das Ergebnis je KÄ zwischen 3.000 € und 4.000 € liegt. Sieben der zwölf Vergleichsstädte lagen in der Beurteilung in dieser Spanne. Fünf der Vergleichsstädte lagen in der Beurteilung über 4.000 €.

Die Stadt Bad Vilbel erreichte das Ziel einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung in der Beurteilung auf Basis des Zuschussbedarfs je KÄ teilweise. Der Zuschussbedarf je KÄ betrug 3.696 €.

8.4 Kindertagespflege (durch Tagespflegepersonen)

8.4.1 Ausgestaltung

Die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege findet entweder im Haushalt der Eltern oder im Haushalt der Tagespflegeperson statt. Der Schwerpunkt der Kindertagespflege liegt in der Betreuung von Kindern zwischen 0 und 3 Jahren. Sie bildet eine Ergänzung zu der Betreuung in Kindertageseinrichtungen. Durch den Anspruch auf Förderung durch den jeweiligen Landkreis, die Nichtberücksichtigung von mittelbarer pädagogischer Betreuung und Vertretungsaufwand sowie geringerer räumlicher Standards ist die Betreuung von U3-Kindern im Rahmen der Kindertagespflege für die Städte kostengünstiger.

- Ausgestaltung im Landkreis

Die Kindertagespflege fällt grundsätzlich in den Bereich des örtlichen Jugendhilfeträgers. Die Teilnahme, die monatliche Vergütung der Tagespflegepersonen sowie die Kostenbeiträge der Eltern sind in einer Satzung des jeweiligen Landkreises geregelt. Die Satzung des Wetteraukreises datierte vom 1. Januar 2014.

- Ausgestaltung in Bad Vilbel

Der Wetteraukreis war für die Verwaltung der Tagespflege verantwortlich.⁴⁵ Die Stadt Bad Vilbel bezuschusste die Sprechstunden der Evangelischen Familienbildungsstätte Wetterau im Haus der Begegnung. Von der Stadt Bad Vilbel wurden Geldleistungen nur in Einzelfällen direkt an Tagespflegepersonen gezahlt.

8.4.2 Angebot

In Ansicht 56 wird das Betreuungsangebot der Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen der zwölf Vergleichsstädte dargestellt.

⁴⁵ Mit den Aufgaben der Tagespflege-Werbung, -Qualifizierung, -Beratung und -Vermittlung sind mit regionaler Zuständigkeitsverteilung zwei freie Träger beauftragt. Die Kosten trägt der Wetteraukreis. Einer der beauftragten Träger ist die Evangelische Familienbildungsstätte Wetterau. Der Hauptsitz dieses Trägers ist in Friedberg (Hessen).

Vergleich des Betreuungsangebots bei Kindertagespflege					
	Tagespflege- personen zum 31.12.2014	Jährlicher Zuschuss Stadt (inklusive Beratungs- stellen) 2014	Angebote- ne Plätze zum 31.12.2014	Gemeldete Kinder zum 31.12.2014	Zuschuss je gemeldetem Kind
Bad Vilbel*	14	8.103 €	46	38	213 €
Bensheim	54	60.000 €	232	288	208 €
Friedberg (Hessen)*	8	0 €	29	24	0 €
Hofheim am Taunus	36	0 €	154	116	0 €
Kelkheim (Taunus)	23	0 €	59	32	0 €
Lampertheim	30	36.000 €	126	77	468 €
Maintal*	21	113.311 €	71	64	1.770 €
Mörfelden-Walldorf	16	0 €	66	46	0 €
Oberursel (Taunus)	46	71.018 €	180	154	461 €
Pfungstadt*	7	0 €	19	20	0 €
Taunusstein	15	17.896 €	55	46	389 €
Viernheim	44	0 €	171	79	0 €
Median	22	4.052 €	69	55	104 €

* Die Anzahl der Tagespflegepersonen, der angebotenen Plätze und der gemeldeten Kinder beruht auf dem Stichtag 01.03.2015.

Quelle: Eigene Erhebung; Rechnungswesendaten 2014

Ansicht 56: Vergleich des Betreuungsangebots bei Kindertagespflege

In der Stadt Bad Vilbel wurden 38 Kinder von 14 Tagespflegepersonen betreut. Bei einem jährlichen Zuschuss der Stadt von 8.103 € betrug der Zuschuss je gemeldetem Kind jährlich 213 €. Der Zuschuss je gemeldetem Kind in der Stadt Bad Vilbel war durchschnittlich (Median: 104 €) im Vergleich. Die Zahl der gemeldeten Kinder lag unter dem Median.

In der Stadt Bensheim lag die Anzahl der gemeldeten Kinder über den angebotenen Plätzen, da Kinder (insbesondere Schulkinder) über Nacht von Tagespflegepersonen betreut wurden.

Eine hohe Bezuschussung in diesem Bereich kann sinnvoll sein, wenn die Betreuungsquote durch Tagespflegepersonen dadurch erhöht wird. Die Betreuung durch Tagespflegepersonen ist für eine Stadt beziehungsweise Gemeinde kostengünstiger als in einer Kindertageseinrichtung (vgl. Ansicht 60).

8.4.3 Gebühren

In Ansicht 57 werden die Elternbeiträge und die Vergütung durch die Landkreise für den U3-Bereich im Vergleich dargestellt.

Vergleich der Gebühren der Kindertagespflege im U3-Bereich						
	Elternanteil für eine Halbtagsbetreuung (<= 5 Stunden täglich) je Monat		Elternanteil für eine Ganztagsbetreuung (>= 8 Stunden täglich) je Monat		Vergütung der Tagespflegepersonen durch den Landkreis abzüglich Elternanteil je Monat	
	Kindertagespflege*	Kinderkrippe	Kindertagespflege*	Kinderkrippe	Halbtagsbetreuung*	Ganztagsbetreuung*
Bad Vilbel	152,63 €	269,50 €	251,88 €	308,00 €	395,38 €	653,79 €
Bensheim	211,05 €	180,00 €	400,05 €	290,00 €	140,70 €	266,70 €
Friedberg (Hessen)	152,63 €	207,67 €	251,88 €	244,43 €	395,38 €	653,79 €
Hofheim am Taunus	184,00 €	410,22 €	294,00 €	410,22 €	325,00 €	520,00 €
Kelkheim (Taunus)	184,00 €	185,00 €	294,00 €	245,00 €	325,00 €	520,00 €
Lampertheim	211,05 €	144,00 €	400,05 €	204,00 €	140,70 €	266,70 €
Maintal	150,00 €	150,00 €	240,00 €	240,00 €	150,00 €	240,00 €
Mörfelden-Walldorf	147,00 €	334,00 €	240,00 €	417,00 €	189,00 €	309,00 €
Oberursel (Taunus)	211,09 €	240,00 €	337,74 €	336,00 €	303,91 €	486,26 €
Pfungstadt	168,00 €	290,71 €	274,20 €	340,71 €	168,00 €	274,80 €
Taunusstein	100,00 €	157,00 €	200,00 €	292,00 €	172,87 €	360,54 €
Viernheim	211,05 €	260,00 €	400,05 €	260,00 €	140,70 €	266,70 €
Median	176,00 €	223,84 €	284,10 €	291,00 €	180,94 €	334,77 €

* Laut gültigen Satzungen der Landkreise zum Stichtag 01.03.2015. Sofern einkommensabhängige Vergütungssätze vorlagen, wird der Mittelwert dargestellt. Es wird von der höchsten Qualifikationsstufe der Tagespflegepersonen ausgegangen. Im Wetteraukreis hängt die Höhe der Vergütung zusätzlich von der Tätigkeitsdauer der Tagespflegepersonen ab.

Quelle: Eigene Erhebung

Ansicht 57: Vergleich der Gebühren der Kindertagespflege im U3-Bereich

In zehn von zwölf Vergleichsstädten – ausgenommen Bensheim und Lampertheim – wurde die Kindertagespflege neben möglichen Zuschüssen durch die Städte durch die Ausgestaltung der Satzungen der jeweiligen Landkreise unterstützt. In den zehn Städten war die Halbtagsbetreuung durch Tagespflegepersonen satzungsgemäß nicht teurer für die Eltern als die Betreuung in Kindertageseinrichtungen. In Bad Vilbel, Hofheim am Taunus, Maintal, Mörfelden-Walldorf, Pfungstadt und Taunusstein traf dies auch für die Ganztagsbetreuung zu. Der Anreiz für Kindertagespflegepersonen variiert landkreisbezogen aufgrund unterschiedlicher Vergütungssätze.

8.5 Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen

8.5.1 Ausgestaltung

Für die Betreuung neben dem regulären Unterricht an Schulen existieren unterschiedliche Ausgestaltungsformen. Es gibt keinen gesetzlichen Mindeststandard für die Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen. Ohne die Vorgabe von Qualifikationen und Betreuungsquoten, die Nichtberücksichtigung von mittelbarer pädagogischer Betreuung und Vertretungsaufwand sowie geringerer räumlicher Standards ist die Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen für die Städte kostengünstiger.

- Ausgestaltung im Landkreis⁴⁶

Das Betreuungsangebot, das vom Schulträger direkt angeboten wird, wird in drei Formen unterschieden. Es gibt Schulen mit Ganztagsangeboten - Profil 1⁴⁷, Schulen mit Ganztagsangeboten - Profil 2⁴⁸ und die Ganztagschule - Profil 3⁴⁹. Beim Besuch der Ganztagschule - Profil 3 muss das Angebot verpflichtend wahrgenommen werden. Diese drei Betreuungsformen werden in der Regel – ohne weitere Zuschüsse der Stadt – vom jeweiligen Landkreis getragen.

Eine Ausnahme stellt dabei der Hochtaunuskreis mit der Vergleichsstadt Oberursel (Taunus) dar. Dieser betreibt sogenannte „Betreuungszentren“. An Grundschulen werden in einem Betreuungsmodell eine verlässliche Halbtagschule, ein Schulangebot im Nachmittagsbereich sowie ein hortähnliches Angebot für die Nachmittags- und Ferienbetreuung zusammengefasst. Das hortähnliche Angebot knüpft zeitlich an den Vormittagsunterricht der Schule an und deckt eine Betreuungszeit bis 17.00 Uhr ab. Dieses Angebot des Landkreises wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bezuschusst.

- Ausgestaltung von Eltern- beziehungsweise Fördervereinen

Eine Betreuung kann auch über Eltern- beziehungsweise Fördervereine erfolgen. Diese arbeiten in der Regel kostendeckend und werden üblicherweise durch einen geringen jährlichen Zuschuss der jeweiligen Stadt gefördert.

- Ausgestaltung in Bad Vilbel

In der Stadt Bad Vilbel waren in drei vom Landkreis betreuten Profil 1 Schulen – ohne weitere Zuschüsse der Stadt – 287 Schulkinder gemeldet. Zusätzlich gab es vier Betreuungsschulen (über Fördervereine), die von der Stadt mit insgesamt 46.212,00 € bezuschusst wurden. In diesen waren 407 Schulkinder gemeldet.

Neben den beschriebenen Betreuungsangeboten gibt es noch – wie in Abschnitt 8.3.1 dargestellt – die Möglichkeit der Schulkinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen. Die Betreuung in einer altersübergreifenden Gruppe oder in einem Hort stellt das teuerste Angebot für eine Stadt beziehungsweise Gemeinde dar, weil diese gemäß § 45 SGB VIII eine Betriebserlaubnis mit vorgegebenen maximalen Gruppengrößen, personellen Mindeststandards sowie hohe räumliche Standards erfordert. Reine Horteinrichtungen werden zudem nur noch im Rahmen eines Bestandsschutzes⁵⁰ aus Landesmitteln finanziert. In Bad Vilbel waren 130 Schulkinder in 1 altersübergreifenden Gruppe und in 8 Hortgruppen gemeldet. Die Kostenun-

⁴⁶ In Hessen in der Regel die Schulträger.

⁴⁷ Mindestens dreitägige Wochenbetreuung mit jeweils 7 Stunden.

⁴⁸ Fünftägige Wochenbetreuung mit mindestens jeweils 8,5 Stunden.

⁴⁹ Verpflichtende fünftägige Wochenbetreuung mit mindestens jeweils 8,5 Stunden.

⁵⁰ Mit dem Programm „Sicherung von im Bestand geschützten Plätzen in Kinderhorten und sonstigen Angeboten der Schulkinderbetreuung“ vom 10.12.2013 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 52/2013, S. 1.602) fördert das Land Hessen auch weiterhin bestehende Betreuungsplätze in Kinderhorten und in sonstigen Angeboten der Schulkinderbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen.

terschiede der Schulkindbetreuung außerhalb und in Kindertageseinrichtungen werden aus Ansicht 60 ersichtlich.

8.5.2 Angebot

In Ansicht 58 wird das Angebot der Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen der zwölf Vergleichsstädte dargestellt.

Vergleich der Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen						
	Zahl der Einrichtungen	davon ohne Zuschüsse der Stadt	Jährlicher Zuschuss Stadt	Jährlicher Zuschuss Stadt je Einrichtung	Gemeldete Kinder	Zuschuss je gemeldetem Kind
Bad Vilbel	7	3	46.212 €	6.602 €	694	67 €
Bensheim	8	5	37.894 €	4.737 €	485	78 €
Friedberg (Hessen)	9	1	86.672 €	9.630 €	377	230 €
Hofheim am Taunus	10	0	1.148.147 €	114.815 €	914	1.256 €
Kelkheim (Taunus)	5	0	807.893 €	161.579 €	557	1.450 €
Lampertheim	5	0	95.287 €	19.057 €	200	476 €
Maintal	9	4	255.794 €	28.422 €	566	452 €
Mörfelden-Walldorf	4	0	407.750 €	101.937 €	324	1.258 €
Oberursel (Taunus)	7	0	903.000 €	129.000 €	741	1.219 €
Pfungstadt	5	0	164.653 €	32.931 €	154	1.069 €
Taunusstein	5	5	0 €	0 €	409	0 €
Viernheim	5	0	85.042 €	17.008 €	431	197 €
Median			129.970 €	23.739 €	458	464 €

Quelle: Eigene Erhebung; Rechnungswesendaten 2014

Ansicht 58: Vergleich der Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen

In der Stadt Bad Vilbel wurden im Jahr 2014 insgesamt 694 Kinder in sieben Einrichtungen betreut. Bei einem jährlichen Zuschuss der Stadt von 46.212 € für die vier Betreuungsschulen (über Fördervereine) betrug der Zuschuss je gemeldetem Kind 67 €. Im Vergleich zum Median mit 464 € stellt dies einen unterdurchschnittlichen Zuschuss je gemeldetem Kind dar.

Keinen Anteil an der Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen hatte die Stadt Taunusstein zu leisten. Dort wurde das Angebot komplett – wie beschrieben – vom Rheingau-Taunus-Kreis übernommen.

Übernehmen die Städte Anteile an der Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen, zeigt der Vergleich, dass die Betreuung über Förder- beziehungsweise Elternvereine für diese Städte das günstigste Betreuungsangebot darstellt. Eine hohe Betreuungsquote über Vereine gab es in den Städten Bad Vilbel, Bensheim, Friedberg (Hessen), Lampertheim, Maintal und Viernheim. In Bensheim, Lampertheim und Viernheim wurde der Bereich zudem zu einem Großteil vom Landkreis Bergstraße über das Programm „Familienfreundlicher Kreis Bergstraße“ mitfinanziert. Die teuerste Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen hatten die Städte Hofheim am Taunus und Pfungstadt, die den Bereich

über freie Träger sowie Kelkheim (Taunus) und Mörfelden-Waldorf, die den Bereich in eigener Regie organisierten. Ebenso teuer war die Betreuung in der Stadt Oberursel (Taunus), hier wurde die Betreuung – wie beschrieben – über den Hochtaunuskreis organisiert und mit der Stadt abgerechnet.

8.5.3 Gebühren

In Ansicht 59 werden die Elternbeiträge für die Schulkindbetreuung außerhalb und in Kindertageseinrichtungen dargestellt.

Vergleich der Gebühren der Schulkindbetreuung außerhalb und in Kindertageseinrichtungen

	Elternanteil für eine Halbtagsbetreuung (<= 5 Stunden täglich) je Monat ohne Essen		Elternanteil für eine Ganztagsbetreuung (>= 8 Stunden täglich) je Monat ohne Essen	
	Außerhalb	Innerhalb*	Außerhalb	Innerhalb*
Bad Vilbel	57 €	150 €	57 €	180 €
Bensheim	112 €	145 €	112 €	145 €
Friedberg (Hessen)	79 €	104 €	79 €	129 €
Hofheim am Taunus	99 €	-	157 €	-
Kelkheim (Taunus)	191 €	-	191 €	-
Lampertheim	125 €	117 €	125 €	127 €
Maintal	79 €	101 €	116 €	133 €
Mörfelden-Walldorf	70 €	182 €	160 €	199 €
Oberursel (Taunus)	130 €	170 €	130 €	195 €
Pfungstadt	81 €	190 €	81 €	304 €
Taunusstein	77 €	217 €	201 €	217 €
Viernheim	117 €	165 €	117 €	165 €
Median	90 €	158 €	121 €	173 €

* Schulkindbetreuung in eigenen Kindertageseinrichtungen (Horte oder altersübergreifende Gruppen).
Quelle: Eigene Erhebung

Ansicht 59: Vergleich der Gebühren der Schulkindbetreuung außerhalb und in Kindertageseinrichtungen

In Bad Vilbel gab es geringe Abweichungen zwischen den Gebühren für die Betreuung von Schulkindern außerhalb und in Kindertageseinrichtungen. Die vorgefundenen Abweichungen erachten wir unter Berücksichtigung der Kostenunterschiede (vgl. Ansicht 60) als nicht sachgerecht. Die Gebühren für die Schulkindbetreuung in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Bad Vilbel sind durchschnittlich im Vergleich.

Die Städte Hofheim am Taunus und Kelkheim (Taunus) betrieben keine Schulkindbetreuung in eigenen Kindertageseinrichtungen.

8.6 Zusammenfassung – Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Angebotsmix und vorhandene Ergebnisverbesserungspotenziale

- Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Angebotsmix

Im folgenden Abschnitt werden die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen der Bereiche Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen für die Stadt Bad Vilbel zusammenfassend analysiert. Dabei wird zwischen U3-Kindern, Kindern zwischen 3 bis 6 Jahren und Schulkindern unterschieden.

Bad Vilbel – Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Angebotsmix			
	U3-Kinder	Kinder 3 - 6 Jahre	Schulkinder
Zuschussbedarf			
Kindertageseinrichtungen	1.723.978 €	4.085.882 €	443.494 €
Kindertagespflege	8.103 €	0 €	0 €
Schulkindbetreuung	-	-	46.212 €
Gemeldete Kinder			
Kindertageseinrichtungen	239	1.084	130
Kindertagespflege	38	0	0
Schulkindbetreuung	-	-	694
Zuschussbedarf je gemeldetem Kind			
Kindertageseinrichtungen	7.213 €	3.769 €	3.411 €
Kindertagespflege	213 €	-	-
Schulkindbetreuung	-	-	67 €
Mittlerer Zuschussbedarf	6.253 €	3.769 €	594 €
Quelle: Eigene Erhebung; Rechnungswesendaten 2014			

Ansicht 60: Bad Vilbel – Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Angebotsmix

In Ansicht 60 werden die Zuschüsse je gemeldetem Kind für die Stadt Bad Vilbel im Angebotsmix dargestellt. Aus der Ansicht wird deutlich, dass die Stadt Bad Vilbel für U3-Kinder eine Betreuung sowohl in Kindertageseinrichtungen (239 Kinder) als auch in Kindertagespflege (38 Kinder) vorsah. Aufgrund der Betreuung über Kindertagespflege (Zuschussbedarf von 213 € je gemeldetem Kind) reduzierte sich der Zuschussbedarf je gemeldetem U3-Kind in Kindertageseinrichtungen von 7.213 € auf einen mittleren Zuschussbedarf von 6.253 €.

Die Förderung von Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen ist zu empfehlen. Die Stadt Bad Vilbel sollte weitere Maßnahmen zur Stärkung der Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen einleiten.

Der Zuschussbedarf der Stadt Bad Vilbel für Kinder zwischen 3 bis 6 Jahren in Kindertageseinrichtungen betrug 4.085.882 €. Betreut wurden 1.084 Kinder, was zu einem mittleren Zuschussbedarf von 3.769 € je gemeldeten Kind in Kindertageseinrichtungen führte.

Schulkinder wurden in der Stadt Bad Vilbel sowohl in Kindertageseinrichtungen als auch in Schulen betreut. Auf Kindertageseinrichtungen entfielen 130 Kinder, auf die Betreuung an Schulen 694 Kinder. 15,8 Prozent der Schulkinder wurden somit in Kindertageseinrichtungen betreut. Auf diese Kinder entfallen 90,6 Prozent der Zuschüsse der Stadt Bad Vilbel für die Betreuung von Schulkindern. Der Zuschussbedarf je gemeldetem Kind in Kindertageseinrichtungen lag bei 3.411 €, bei der Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen bei 67 €. Daraus folgt ein mittlerer Zuschussbedarf von 594 € je gemeldetem Schulkind.

Die Stadt Bad Vilbel sollte verstärkt die Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen forcieren und weniger Schulkindbetreuung in Kindertageseinrichtungen anbieten. Ein Abbau – insbesondere der Hort-Plätze in Kindertageseinrichtungen – ist zu empfehlen. Unter der Annahme, dass theoretisch 80 Prozent der Plätze für Schulkinder in Kindertageseinrichtungen abgebaut werden können, ergäbe sich ein rechnerisches Ergebnisverbesserungspotenzial von 354.795 €.

In der Ansicht 61 wird die Betreuung von U3-Kindern detailliert im Vergleich dargestellt.

Vergleich des Angebotsmix bei der Betreuung von U3-Kindern							
	Kindertageseinrichtungen			Kindertagespflege			Mittlerer Zuschussbedarf je U3-Kind
	Zuschussbedarf	Gemeldete U3-Kinder	Zuschussbedarf je U3-Kind	Zuschussbedarf	Gemeldete U3-Kinder	Zuschussbedarf je U3-Kind	
Bad Vilbel	1.723.978 €	239	7.213 €	8.103 €	38	213 €	6.253 €
Bensheim	1.108.650 €	162	6.865 €	23.464 €	70	335 €	4.890 €
Friedberg (Hessen)	1.246.300 €	161	7.741 €	0 €	24	0 €	6.737 €
Hofheim am Taunus	2.032.579 €	273	7.445 €	0 €	100	0 €	5.449 €
Kelkheim (Taunus)	1.298.280 €	195	6.658 €	0 €	31	0 €	5.745 €
Lampertheim	1.329.572 €	162	8.207 €	22.962 €	36	638 €	6.831 €
Maintal	1.279.636 €	183	6.993 €	113.311 €	64	1.770 €	5.639 €
Mörfelden-Walldorf	1.181.539 €	145	8.177 €	0 €	46	0 €	6.202 €
Oberursel (Taunus)	2.849.259 €	290	9.842 €	68.635 €	144	477 €	6.731 €
Pfungstadt	1.084.893 €	105	10.332 €	0 €	16	0 €	8.966 €
Taunusstein	1.460.821 €	206	7.091 €	15.212 €	34	447 €	6.150 €
Viernheim	1.514.290 €	189	8.012 €	0 €	39	0 €	6.642 €
Median	1.313.926 €	186	7.593 €	4.052 €	39	107 €	6.228 €

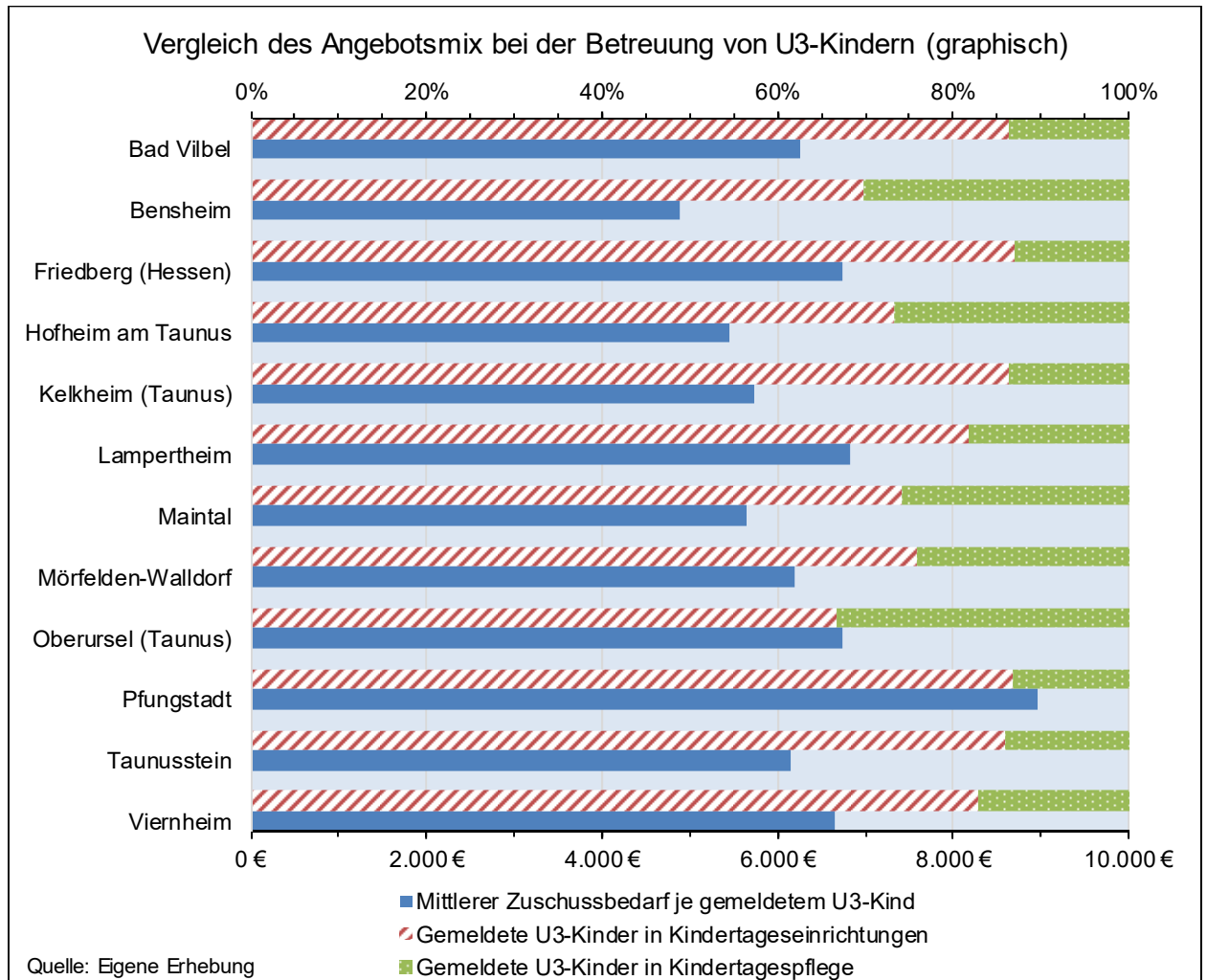
Quelle: Eigene Erhebung; Rechnungswesendaten 2014

Ansicht 61: Vergleich des Angebotsmix bei der Betreuung von U3-Kindern

Der Zuschussbedarf für ein U3-Kind in Kindertageseinrichtungen lag im Vergleich zwischen 6.658 € in Kelkheim (Taunus) und 10.332 € in Pfungstadt. In der Kennzahl spiegelt sich die niedrige U3-Auslastung in Pfungstadt wider. Der Median betrug 7.593 €. Die Stadt Bad Vilbel hatte mit 7.213 eine unterdurchschnittliche Bezuschussung. Der Zuschussbedarf je gemeldetem U3-Kind der Vergleichsstädte reduzierte sich aufgrund der gemeldeten Kinder über Kindertagespflege (vgl. Abschnitt 8.4). Der mittlere Zuschuss-

bedarf je U3-Kind lag daher zwischen 8.966 € in Pfungstadt und 4.890 € in Bensheim. Der Median lag bei 6.228 €. Der mittlere Zuschussbedarf je U3-Kind war in der Stadt Bad Vilbel mit 6.253 € durchschnittlich.

Der Anteil der Kindertagespflege hat bei der Ermittlung des mittleren Zuschussbedarfs einen maßgeblichen Einfluss. Dies wird aus Ansicht 62 ersichtlich.



Ansicht 62: Vergleich des Angebotsmix bei der Betreuung von U3-Kindern (graphisch)

Ansicht 62 zeigt, dass die Stadt Bensheim – mit dem niedrigsten mittleren Zuschussbedarf je U3-Kind – 30 Prozent der U3-Betreuung mit Kindertagespflege erbrachte. Dies stellte neben der Stadt Oberursel (Taunus) mit 33 Prozent den höchsten Anteil von Kindertagespflege an der U3-Betreuung dar. Die Städte Oberursel (Taunus) und Mörfelden-Walldorf hatten einen weit überdurchschnittlichen Zuschussbedarf je U3-Kind in Kindertageseinrichtungen. Aus diesem Grund bleibt der mittlere Zuschussbedarf je U3-Kind trotz einer überdurchschnittlichen Quote bei der Kindertagespflege hoch. Pfungstadt – die Stadt mit dem höchsten mittleren Zuschussbedarf je U3-Kind – hingegen hatte lediglich eine Quote von 13 Prozent. Dies stellte zusammen mit der Kreisstadt Friedberg (Hessen) den niedrigsten Wert im Vergleich dar. Im Median wurden 18 Prozent der U3-Kinder in den Vergleichsstädten über Kindertagespflege betreut. Die Stadt Bad Vilbel hat einen unterdurchschnittlichen Anteil an Kindertagespflege von 14 Prozent.

Anhand Ansicht 62 werden die Auswirkungen der kostengünstigeren Kindertagespflege (vgl. Abschnitt 8.4) sichtbar. Beispielhaft steht hierfür die Stadt Maintal mit der höchsten Bezuschussung der Kindertagespflege mit 113.311 € im Vergleich. Der Zuschussbedarf je gemeldetem U3-Kind in der Kindertagespflege lag in der Stadt bei 1.770 €. Dieser Wert beträgt rund ein Viertel des niedrigsten Zuschussbedarfs je gemeldeten U3-Kind in Kindertageseinrichtungen (6.658 €) im Vergleich.

Der Vergleich des Angebotsmix bei der Schulkindbetreuung wird ab Ansicht 63 aufgezeigt. Zur Analyse der Betreuung von Kindern von 3 bis 6 Jahren verweisen wir auf Abschnitt 8.3.7.

Vergleich des Angebotsmix bei der Schulkindbetreuung							
	in Kindertageseinrichtungen			außerhalb von Kindertageseinrichtungen			
	Zuschuss- bedarf	Gemeldete Schul- kinder	Ergebnis (Zu- schuss- bedarf je Schul- kind)	Zuschuss- bedarf	Gemel- dete Schul- kinder	Ergebnis (Zu- schuss- bedarf je Schul- kind)	Mittlerer Zuschuss- bedarf je Schulkind
Bad Vilbel	443.494 €	130	3.411 €	46.212 €	694	67 €	594 €
Bensheim	774.082 €	148	5.230 €	50.631 €	561	90 €	1.163 €
Friedberg (Hessen)	324.459 €	97	3.345 €	86.672 €	377	230 €	867 €
Hofheim am Taunus	463.014 €	99	4.677 €	1.148.147 €	914	1.256 €	1.590 €
Kelkheim (Taunus)	208.997 €	32	6.531 €	807.893 €	557	1.450 €	1.726 €
Lampertheim	242.924 €	58	4.188 €	95.287 €	200	476 €	1.311 €
Maintal	877.502 €	168	5.223 €	255.794 €	566	452 €	1.544 €
Mörfelden-Walldorf	496.539 €	50	9.931 €	407.750 €	324	1.258 €	2.418 €
Oberursel (Taunus)	2.318.835 €	498	4.661 €	903.000 €	741	1.219 €	2.601 €
Pfungstadt	377.393 €	103	3.682 €	164.653 €	154	1.069 €	2.113 €
Taunusstein	345.738 €	77	4.490 €	0 €	409	0 €	711 €
Viernheim	432.790 €	110	3.934 €	85.042 €	431	197 €	957 €
Median	438.142 €	101	4.576 €	129.970 €	494	464 €	1.427 €

Quelle: Eigene Erhebung; Rechnungswesendaten 2014

Ansicht 63: Vergleich des Angebotsmix bei der Schulkindbetreuung

In Ansicht 63 wird die Betreuung von Schulkindern außerhalb und in Kindertageseinrichtungen dargestellt. Eine Betreuung in Kindertageseinrichtungen wird über Hort- und altersübergreifende Gruppen realisiert. Diese benötigen gemäß § 45 SGB VIII – wie beschrieben – eine Betriebserlaubnis mit vorgegebenen maximalen Gruppengrößen, personellen Mindeststandards sowie räumlichen Vorgaben.

In allen Städten kann festgestellt werden, dass mehr Schulkinder außerhalb als in Kindertageseinrichtungen betreut werden.

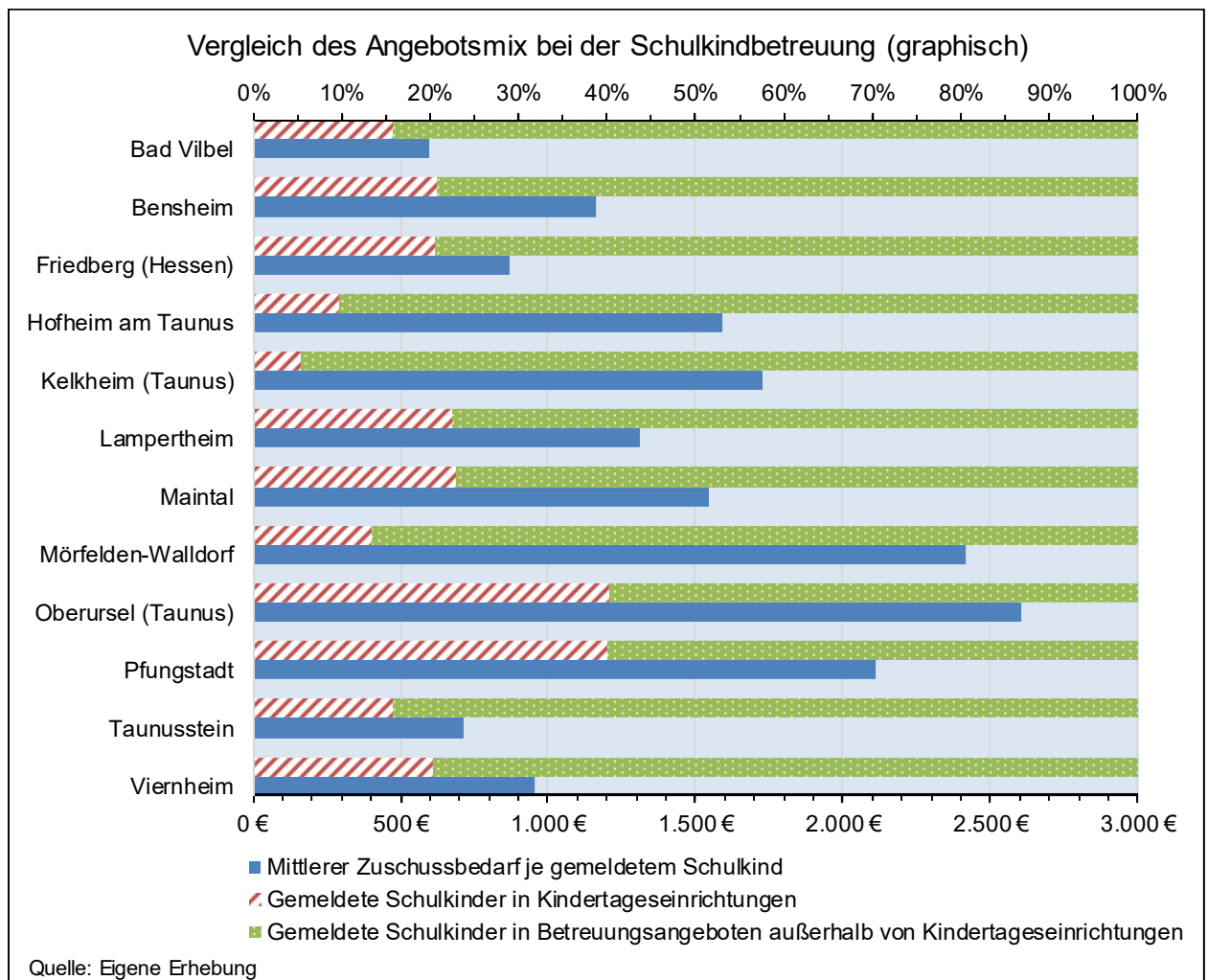
Den höchsten Zuschussbedarf je Schulkind in einer Kindertageseinrichtung hatte die Stadt Mörfelden-Walldorf mit 9.931 €. Der geringste Zuschussbedarf je Schulkind in einer Kindertageseinrichtung lag in

Friedberg (Hessen) mit 3.345 € vor. Der Median lag bei 4.576 €. Die Stadt Bad Vilbel hatte mit 3.411 € eine unterdurchschnittliche Bezuschussung.

Als einzige Stadt im Vergleich zahlte Taunusstein keinen Zuschuss für die Schulbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen (vgl. Abschnitt 8.5). Der Zuschussbedarf je Schulkind außerhalb von Kindertageseinrichtungen war mit 1.450 € in Kelkheim (Taunus) am höchsten. Der Median lag bei 464 €. Die Stadt Bad Vilbel hatte mit 67 € eine unterdurchschnittliche Bezuschussung.

Der Zuschussbedarf je Schulkind in Kindertageseinrichtungen (Median: 4.576 €) ist rund neunmal höher als der Zuschussbedarf je Schulkind außerhalb von Kindertageseinrichtungen (Median: 464 €). Dieses Ergebnis ist auf die gesetzlichen Vorgaben bei der Schulkindbetreuung in Kindertageseinrichtungen sowie häufig auf eine finanzielle Beteiligung der Landkreise an der Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen zurückzuführen (vgl. Abschnitt 8.5).

Der mittlere Zuschussbedarf je Schulkind lag zwischen 594 € in Bad Vilbel und 2.601 € in Oberursel (Taunus). Der Median betrug 1.427 €. Bad Vilbel hatte im Vergleich den niedrigsten Zuschussbedarf. Die Auswirkungen der Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen auf den mittleren Zuschussbedarf werden in Ansicht 64 dargestellt.



Ansicht 64: Vergleich des Angebotsmix bei der Schulkindbetreuung (graphisch)

Ansicht 64 zeigt, dass in der Stadt Bad Vilbel – die Stadt mit dem niedrigsten mittleren Zuschussbedarf je Schulkind – 84 Prozent der Schulkinder außerhalb von Kindertageseinrichtungen betreut wurden. In der Stadt Oberursel (Taunus) – in der Stadt mit dem höchsten mittleren Zuschussbedarf je Schulkind – hingegen lediglich 60 Prozent. Dies stellte mit der Stadt Pfungstadt (60 Prozent) die niedrigsten Werte im Vergleich dar. Mit einem Anteil von 95 Prozent wurden in der Stadt Kelkheim (Taunus) im Vergleich die meisten Schulkinder außerhalb von Kindertageseinrichtungen betreut. Obwohl in den Städten Hofheim am Taunus (Organisation über freie Träger) sowie Kelkheim (Taunus) und Mörfelden-Waldorf (Organisation in eigener Regie) eine hohe Anzahl Schulkinder außerhalb von Kindertageseinrichtungen betreut wurden, blieb – wie beschrieben – aufgrund der kostenintensiven Organisationsformen der mittlere Zuschussbedarf hoch. Durchschnittlich wurden 80 Prozent der Schulkinder in den Vergleichsstädten außerhalb von Kindertageseinrichtungen betreut. Die Stadt Bad Vilbel hatte mit 84 Prozent einen überdurchschnittlichen Anteil.

Wir empfehlen den Städten das Angebot der Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen auszubauen und auf eigene Formen der Schulkindbetreuung insbesondere in Hort-Gruppen zu verzichten. Lediglich in der Stadt Bensheim wurde die Betreuung von Schulkindern durch Tagespflege-

personen umfassend genutzt. Außerdem nahm Bensheim an der Pilotphase für den „Pakt für den Nachmittag“ teil. Beide Handlungsoptionen sollten von den Städten geprüft werden.

In Ansicht 65 wird im Vergleich die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Angebotsmix, aufgeschlüsselt nach U3-Kindern, Kindern zwischen 3 bis 6 Jahren und Schulkindern bis 11 Jahren dargestellt.

Vergleich der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Angebotsmix						
	U3-Kinder		Kinder 3 - 6 Jahre	Schulkinder bis 11 Jahre		Beurteilung auf Basis des Zuschussbedarfs je KÄ [Vergleiche Abschnitt 8.1] (6)
	Wirtschaftlichkeit der Kinderbetreuung (1)	Angemessener Tagespflegeanteil (2)	Wirtschaftlichkeit der Kinderbetreuung (3)	Wirtschaftlichkeit der Kinderbetreuung (4)	Angemessener Anteil außerhalb Kindertageseinrichtungen (5)	
Bad Vilbel	⊖	○	⊖	✓	⊖	⊖
Bensheim	✓	✓	⊖	⊖	⊖	⊖
Friedberg (Hessen)	○	○	⊖	✓	⊖	⊖
Hofheim am Taunus	✓	✓	⊖	○	✓	⊖
Kelkheim (Taunus)	⊖	○	○	○	✓	○
Lampertheim	○	○	⊖	○	⊖	○
Maintal	✓	⊖	○	○	⊖	○
Mörfelden-Walldorf	⊖	⊖	○	○	✓	○
Oberursel (Taunus)	○	✓	○	○	○	○
Pfungstadt	○	○	○	○	○	○
Taunusstein	⊖	○	○	✓	⊖	⊖
Viernheim	○	○	○	⊖	⊖	⊖

(1) erfüllt wenn Zuschussbedarf je Kind unter 25-Prozent-Quantil (5.718 €); teilweise erfüllt wenn 10 Prozent über 25-Prozent-Quantil (6.290 €)
(2) erfüllt wenn über 75-Prozent-Quantil (26 %); teilweise erfüllt wenn 10 Prozent unter 75-Prozent-Quantil (24 %)
(3) erfüllt bei einem Zuschussbedarf je KÄ unter 3.000 € (mittlerer Kostenausgleich für öffentliche Träger gemäß § 28 HKJGB); teilweise erfüllt bei einem Zuschussbedarf je KÄ zwischen 3.000 € und 4.000 € (mittlerer Kostenausgleich für öffentliche Träger gemäß § 28 HKJGB zuzüglich 30 Prozent Aufschlag)
(4) erfüllt wenn Zuschussbedarf je Kind unter 25-Prozent-Quantil (935 €); teilweise erfüllt wenn 10 Prozent über 25-Prozent-Quantil (1.028 €)
(5) erfüllt wenn über 75-Prozent-Quantil (85 %); teilweise erfüllt wenn 10 Prozent unter 75-Prozent-Quantil (76 %)
(6) erfüllt bei einem Zuschussbedarf je KÄ unter 2.500 € (aufgerundeter maximaler Zuschussbedarf je KÄ der Vergleichsstädte nach Umsetzung aller Ergebnisverbesserungspotenziale); teilweise erfüllt bei einem Zuschussbedarf je KÄ zwischen 2.500 € und 3.200 € (Median Zuschussbedarf je KÄ)
✓ = erfüllt, ○ = nicht erfüllt, ⊖ = teilweise erfüllt
Quelle: Eigene Erhebung

Ansicht 65: Vergleich der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Angebotsmix

Der Vergleich in Ansicht 65 zeigt, dass die Städte Bad Vilbel, Bensheim, Friedberg (Hessen), Hofheim am Taunus, Taunusstein und Viernheim bei der Beurteilung die vorgegebene Zielgröße (aufgerundeter maximaler Zuschussbedarf der Vergleichsstädte nach Umsetzung aller Ergebnisverbesserungspotenziale)

mit einem Ergebnis zwischen 2.500 € und 3.200 € je KÄ teilweise erreichten. Sechs der Vergleichsstädte hatten einen Zuschussbedarf je KÄ über 3.200 €.

Die Wirtschaftlichkeit der Kinderbetreuung für U3-Kinder ist erfüllt, wenn der mittlere Zuschussbedarf je U3-Kind unter dem 25-Prozent-Quantil (5.718 €) lag. Dies war in den Städten Bensheim, Hofheim am Taunus und Maintal gegeben. Die Stadt Bad Vilbel erreichte mit 6.253 € die Zielsetzung teilweise.

Ein angemessener Anteil der Kindertagespflege an der Betreuung von U3-Kindern ist erreicht, wenn der Anteil über dem 75-Prozent-Quantil (26 Prozent) lag. Dies war in den Städten Bensheim, Hofheim am Taunus und Oberursel (Taunus) der Fall. Der Anteil der Stadt Bad Vilbel lag mit 14 Prozent unter dem 75-Prozent-Quantil.

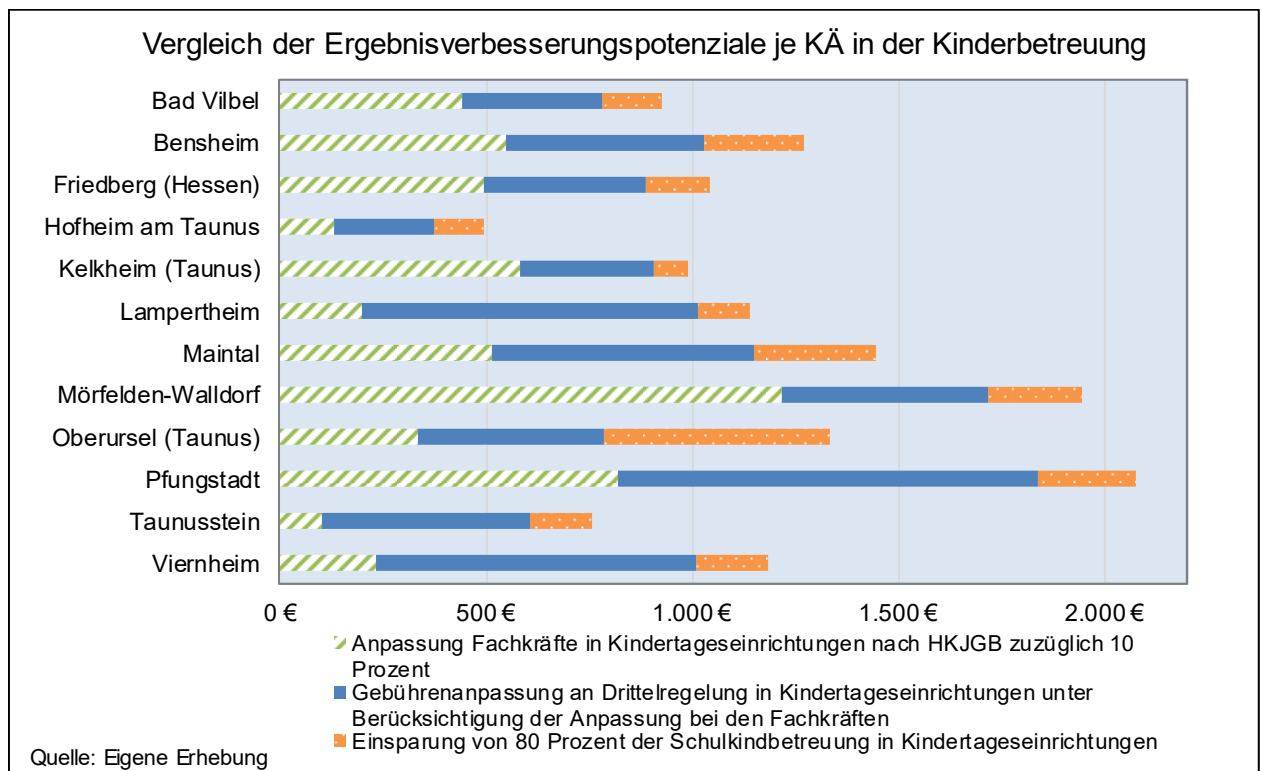
Die Wirtschaftlichkeit der Kinderbetreuung für Kinder zwischen 3 bis 6 Jahren ist erfüllt, wenn der mittlere Zuschussbedarf unter 3.000 € (mittlerer Kostenausgleich für öffentliche Träger gemäß § 28 HKJGB) liegt. Keine der Städte konnte diese Zielsetzung erfüllen. Betrug der mittlere Zuschussbedarf weniger als 3.000 €, ist das Ziel teilweise erfüllt. Sechs Städte im Vergleich haben dieses Ziel teilweise erfüllt. Die Stadt Bad Vilbel hatte einen mittleren Zuschussbedarf von 3.769 € und erfüllt die Zielsetzung teilweise.

Die Wirtschaftlichkeit der Schulkindbetreuung bis 11 Jahren ist erfüllt, wenn der mittlere Zuschussbedarf je Schulkind unter dem 25-Prozent-Quantil (935 €) liegt. Dies war in den Städten Bad Vilbel, Friedberg (Hessen) und Taunusstein gegeben. Die Stadt Bad Vilbel erreichte die Zielsetzung mit 594 €.

Ein angemessener Anteil der Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen ist erreicht, wenn der Anteil über dem 75-Prozent-Quantil (85 Prozent) liegt. Dies war in den Städten Hofheim am Taunus, Kelkheim (Taunus) und Mörfelden-Walldorf der Fall. Die Stadt Bad Vilbel erreichte mit einem Anteil von 84 Prozent die Zielsetzung teilweise.

- Vorhandene Ergebnisverbesserungspotenziale

Ansicht 66 stellt die aufgezeigten Ergebnisverbesserungspotenziale in der Kinderbetreuung je KÄ dar. Eine Umsetzung ist notwendig, um die vorgegebene Zielgröße (aufgerundeter maximaler Zuschussbedarf der Vergleichsstädte nach Umsetzung aller Ergebnisverbesserungspotenziale) zu erreichen.



Ansicht 66: Vergleich der Ergebnisverbesserungspotenziale je KÄ in der Kinderbetreuung

Aus Ansicht 66 geht hervor, dass die Stadt Pfungstadt mit insgesamt 2.076 € das höchste Ergebnisverbesserungspotenzial je KÄ aufwies. Das niedrigste Ergebnisverbesserungspotenzial je KÄ hatte die Kreisstadt Hofheim am Taunus mit insgesamt 493 €. Der Median lag bei einem Ergebnisverbesserungspotenzial je KÄ von insgesamt 1.160 €. Die Stadt Bad Vilbel hatte mit insgesamt 925 € je KÄ ein unterdurchschnittliches Ergebnisverbesserungspotenzial.

Das höchste Ergebnisverbesserungspotenzial je KÄ durch Anpassung der Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen nach HKJGB zuzüglich 10 Prozent Aufschlag war mit 1.217 € in der Stadt Mörfelden-Walldorf vorhanden. Taunusstein hatte mit 102 € das niedrigste Ergebnisverbesserungspotenzial in diesem Bereich. Der Median betrug 466 €. In der Stadt Bad Vilbel lag mit 440 € ein unterdurchschnittliches Ergebnisverbesserungspotenzial durch Anpassung der Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen nach HKJGB zuzüglich 10 Prozent Aufschlag vor. Bei einer Gebührenanpassung an die Drittelregelung in Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Anpassung bei den Fachkräften war in der Stadt Pfungstadt das höchste Ergebnisverbesserungspotenzial je KÄ mit 1.018 € vorhanden. In der Kreisstadt Hofheim am Taunus wurde mit 242 € das niedrigste Ergebnisverbesserungspotenzial je KÄ in diesem Bereich festgestellt. Der Median lag bei 490 €. Die Stadt Bad Vilbel hatte mit 341 € ein unterdurchschnittliches Ergebnisverbesserungspotenzial je KÄ bei der Gebührenanpassung an die Drittelregelung in Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Anpassung bei den Fachkräften. Bei der theoretischen Einsparung von 80 Prozent der Schulkindbetreuung in Kindertageseinrichtungen hatte die Stadt Oberursel (Taunus) mit 544 € das höchste Ergebnisverbesserungspotenzial je KÄ. Die Stadt Kelkheim (Taunus) hatte mit 83 € das niedrigste Ergebnisverbesserungspotenzial je KÄ in diesem Bereich. Der Median

betrug 163 €. Bad Vilbel hatte mit 144 € ein unterdurchschnittliches Ergebnisverbesserungspotenzial je KÄ durch die Einsparung von 80 Prozent der Schulkindbetreuung in Kindertageseinrichtungen.

In Ansicht 67 werden die aufgezeigten Ergebnisverbesserungspotenziale bei der Kinderbetreuung in Summe und die Auswirkungen der Umsetzung auf den Zuschussbedarf je KÄ dargestellt.

Vergleich der Ergebnisverbesserungspotenziale bei der Kinderbetreuung						
	Ergebnis (Zuschuss- bedarf) je KÄ	Anpassung Fachkräfte in Kindertages- einrichtungen nach HKJGB zuzüglich 10 Prozent*	Gebühren- anpassung an Dritt- regelung in Kinder- tageseinrich- tungen unter Berück- sichtigung der Anpassung bei den Fachkräften*	Einsparung von 80 Prozent der Schulkind- betreuung in Kindertages- einrichtungen	Ergebnis (Zuschuss- bedarf) nach Umsetzung Ergebnis- verbes- serungs- potenziale	Ergebnis (Zuschuss- bedarf) nach Um- setzung Ergebnis- verbes- serungs- potenziale je KÄ
Bad Vilbel	2.700 €	1.082.532 €	840.669 €	354.795 €	4.368.617 €	1.774 €
Bensheim	2.963 €	1.397.165 €	1.228.125 €	619.266 €	4.334.479 €	1.694 €
Friedberg (Hessen)	2.976 €	832.057 €	669.696 €	259.567 €	3.262.099 €	1.933 €
Hofheim am Taunus	2.873 €	397.914 €	743.949 €	370.411 €	7.302.632 €	2.380 €
Kelkheim (Taunus)	3.297 €	1.171.615 €	651.340 €	167.198 €	4.635.835 €	2.307 €
Lampertheim	3.206 €	316.796 €	1.284.214 €	194.339 €	3.262.978 €	2.068 €
Maintal	3.581 €	1.223.143 €	1.512.995 €	702.002 €	5.078.599 €	2.136 €
Mörfelden- Walldorf	4.396 €	2.107.276 €	866.827 €	397.231 €	4.241.997 €	2.449 €
Oberursel (Taunus)	3.363 €	1.144.692 €	1.539.507 €	1.855.068 €	6.928.976 €	2.032 €
Pfungstadt	4.215 €	1.049.805 €	1.300.372 €	301.914 €	2.732.336 €	2.139 €
Taunusstein	3.114 €	190.118 €	937.868 €	276.590 €	4.389.893 €	2.359 €
Viernheim	3.049 €	465.638 €	1.553.224 €	346.232 €	3.737.637 €	1.868 €
Summe	-	11.378.750 €	13.128.787 €	5.844.613 €	54.276.079 €	-
Median	3.160 €	1.066.168 €	1.082.997 €	350.514 €	4.351.548 €	2.102 €

* Unter Berücksichtigung des Trägeranteils bei den freien Trägern.
Quelle: Eigene Erhebung; Rechnungswesendaten 2014

Ansicht 67: Vergleich der Ergebnisverbesserungspotenziale bei der Kinderbetreuung

Unter der Annahme, dass alle in Ansicht 67 dargestellten Ergebnisverbesserungspotenziale von den Städten umgesetzt werden, würde sich der Median des Zuschussbedarfs je KÄ um rund ein Drittel von 3.160 € auf 2.102 € reduzieren. Den niedrigsten Zuschussbedarf je KÄ im Vergleich hätte die Stadt Bensheim mit 1.694 €. Weiterhin den höchsten Zuschussbedarf je KÄ – aber deutlich reduziert – hätte die Stadt Mörfelden-Walldorf mit 2.449 €. Der Zuschussbedarf je KÄ der Stadt Bad Vilbel würde sich von

2.700 € auf 1.774 € reduzieren. Der Zuschussbedarf je KÄ wäre weiterhin unterdurchschnittlich im Vergleich.

9. Sonstige Determinanten

In diesem Abschnitt werden die vier „Sonstigen Determinanten“ aus Ansicht 19 Immobilien, Verpflegung, Fahrdienste und individuelle Empfehlungen der Landkreise unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten untersucht.

9.1.1 Immobilien

Die als Kindertageseinrichtungen genutzten Immobilien sind für die praktische Ausgestaltung der Kinderbetreuung bedeutsam. Beispielhaft sei auf die Notwendigkeit von Ruheräumen für die U3-Betreuung hingewiesen. Kann kein Ruheraum bereitgestellt werden, ist die jeweilige Immobilie als U3-Standort nicht geeignet. Zu kleine Räumlichkeiten können zu Restriktionen bei den genehmigten Gruppengrößen führen. Nachfolgend wird dargelegt, dass die Immobilien (aufgrund der hohen Abschreibungsdauern) und die Nebenkosten für die Wirtschaftlichkeit des Bereichs Kinderbetreuung untergeordnete Bedeutung besitzen.

- Raumrestriktionen

In der Stadt Bad Vilbel gab es bei vier Kindertageseinrichtungen Restriktionen bei den Gruppengrößen. Der Stadt entfielen aus diesem Grund 44 mögliche Betreuungsplätze. Die Gruppenrestriktionen mit Angabe der jeweiligen Raumgrößen werden in Ansicht 68 aufgezeigt.⁵¹

⁵¹ Die Daten wurden über einen Immobilienfragebogen direkt bei den jeweiligen Trägern der Kindertageseinrichtungen erhoben.

Bad Vilbel – Übersicht der Immobilien der Kindertagesbetreuung mit Gruppenrestriktionen						
Träger	Name der Einrichtung	Eigentümer	Baujahr	Letzte umfassende Sanierung	Einschränkung Gruppengröße durch Immobilie (Gruppenart und genehmigte Plätze)	Raumgröße in m ² (Gruppenart und Raumgröße)
fremd	Kindergarten -Zwergenburger Elterninitiative Heilsberg e.V.	Stadt Bad Vilbel	1974	2006	3-6: 22 3-6: 22 3-6: 22	3-6: 55,7 3-6: 55,7 3-6: 55,7
fremd	Kindertagesstätte -Villa Wichtelstein- Elterninitiative Heilsberg e.V.	Stadt Bad Vilbel	1965	1995	3-6: 23 3-6: 22 3-6: 20	3-6: 53,6 3-6: 45,8 3-6: 41,3
eigen	Städt. Kindertagesstätte -Rasselbande-	Stadt Bad Vilbel	1967	2008	3-6: 20 3-6: 20 3-6: 20 3-6: 20	3-6: 40,0 3-6: 40,0 3-6: 40,0 3-6: 44,0
fremd	Waldkindergarten -Die Naturforscher-	Gemeinnützige Betreuungsinitiative Bad Vilbel GmbH	2011	n.a.	3-6: 20	3-6: 14,4

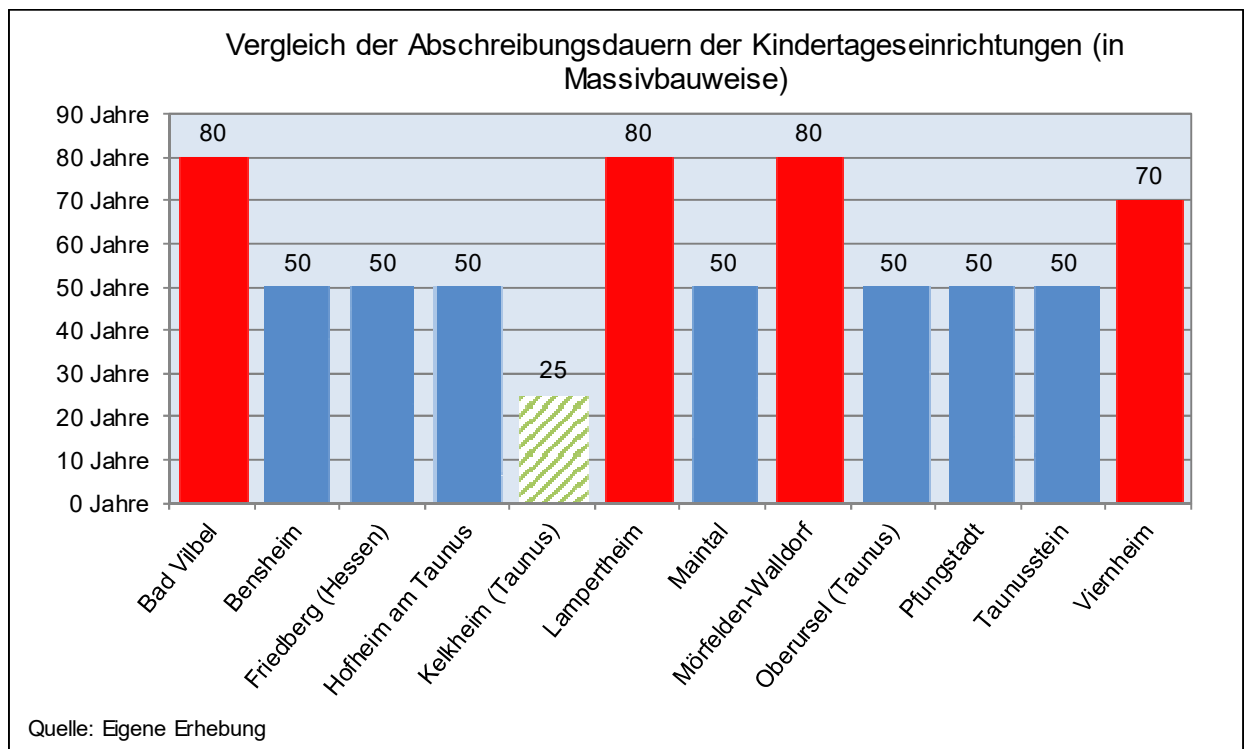
Quelle: Eigene Erhebung

Ansicht 68: Bad Vilbel – Übersicht der Immobilien der Kindertagesbetreuung mit Gruppenrestriktionen

Betroffen sind neben der eigenen Kindertageseinrichtung „Rasselbande“ drei Kindertageseinrichtungen freier Träger. Die Stadt Bad Vilbel ist Eigentümer drei dieser Immobilien. Es besteht daher unmittelbarer Einfluss auf die baulichen und räumlichen Gegebenheiten in diesen Kindertageseinrichtungen. Zwei der genutzten Immobilien mit Raumrestriktionen der freien Träger sind 40 Jahre oder älter.

- Abschreibungsdauern

In Ansicht 69 werden die Abschreibungsdauern der Kindertageseinrichtungen (in Massivbauweise) der zwölf Vergleichsstädte gegenübergestellt.



Ansicht 69: Vergleich der Abschreibungsdauern der Kindertageseinrichtungen (in Massivbauweise)

Die Überörtliche Prüfung stellte in vorangegangenen Prüfungen⁵² fest, dass die tatsächliche Nutzungsdauer bei kommunalen Gebäuden bei rund 40 Jahren liegt. Die Überörtliche Prüfung beanstandet Nutzungsdauern bis zu 50 Jahren nicht, darüber hinaus gehende Nutzungsdauern hält sie für nicht sachgerecht. Die Nutzungsdauern der Stadt Bad Vilbel werden als nicht sachgerecht beurteilt.

Die Nutzungsdauern der Kindertageseinrichtungen in den Städten Bad Vilbel, Kelkheim (Taunus), Lampertheim, Mörfelden-Walldorf und Viernheim wurden aufgrund der Vergleichbarkeit von Seiten der Überörtlichen Prüfung auf 50 Jahre angepasst. Demzufolge veränderten sich die gebuchten Abschreibungen und die dazugehörigen Auflösungen von Sonderposten im Bereich der Kindertageseinrichtungen in diesen Städten. Unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten erachten wir die 25-jährige Abschreibungsdauer der Stadt Kelkheim (Taunus) als realistische Annahme.

Folgekostenberechnungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen wurden von der Stadt Bad Vilbel nicht durchgeführt. Eine eigenständige und detaillierte Berechnung konnte die Stadt nicht vorlegen.

- Bewirtschaftungskosten

Die Bewirtschaftungskosten werden in folgende Kostenpositionen unterteilt:

- Energiekosten
- Kosten für Reinigung und Hauswirtschaft

⁵² Vgl. Einundzwanzigster Zusammenfassender Bericht, Landtagsdrucksache 18/2633, Seite 97.

In Ansicht 70 werden die Energiekosten der eigenen Kindertageseinrichtungen in Bad Vilbel analysiert.

Bad Vilbel – Energiekosten in eigenen Kindertageseinrichtungen		
		Anteil
Gemeldete Kinder in eigenen Kindertageseinrichtungen	664	
Gesamtaufwendungen eigene Kindertageseinrichtungen	5.902.340 €	
Gesamtaufwendungen je gemeldetem Kind	8.889 €	100%
Gebuchte Stromkosten	41.773 €	
Stromkosten je gemeldetem Kind	63 €	0,7%
Gebuchte Heizkosten	46.077 €	
Heizkosten je gemeldetem Kind	69 €	0,8%
Energiekosten (Strom und Heizung) je gemeldetem Kind	132 €	1,5%
Quelle: Eigene Erhebung; Rechnungswesendaten 2014		

Ansicht 70: Bad Vilbel – Energiekosten in eigenen Kindertageseinrichtungen

Die Energiekosten je gemeldetem Kind lagen in der Stadt Bad Vilbel bei 132 € und waren gegenüber dem Median (120 €) durchschnittlich. Bezogen auf die einzelnen Kindertageseinrichtungen wurden keine Auffälligkeiten festgestellt. Insgesamt hatten die Energiekosten einen Anteil von 1,5 Prozent bezogen auf die Gesamtaufwendungen in den eigenen Kindertageseinrichtungen.

Ansicht 71 stellt die Energiekosten je gemeldetem Kind in den eigenen Kindertageseinrichtungen im Vergleich dar.

Vergleich der Energiekosten je gemeldetem Kind in eigenen Kindertageseinrichtungen				
	Stromkosten je gemeldetem Kind	Heizkosten je gemeldetem Kind	Energiekosten je gemeldetem Kind	Anteil an Gesamtaufwendungen eigener Kindertageseinrichtungen
Bad Vilbel	63 €	69 €	132 €	1,5%
Bensheim	71 €	50 €	120 €	1,3%
Friedberg (Hessen)	64 €	62 €	126 €	1,5%
Hofheim am Taunus	44 €	63 €	106 €	1,1%
Kelkheim (Taunus)	215 €		215 €	2,5%
Lampertheim	99 €		99 €	1,3%
Maintal	35 €	81 €	116 €	1,4%
Mörfelden-Walldorf	65 €	55 €	120 €	1,2%
Oberursel (Taunus)	148 €		148 €	1,4%
Pfungstadt	36 €	55 €	91 €	1,2%
Taunusstein	48 €	50 €	98 €	1,1%
Viernheim	56 €	171 €	228 €	2,0%
Median			120 €	1,3%
Quelle: Eigene Erhebung; Rechnungswesendaten 2014				

Ansicht 71: Vergleich der Energiekosten je gemeldetem Kind in eigenen Kindertageseinrichtungen

Ansicht 71 zeigt, dass in keiner der zwölf Vergleichsstädte die Energiekosten (zusammengesetzt aus Strom- und Heizkosten) einen wesentlichen Anteil an den Gesamtaufwendungen in den eigenen Kindertageseinrichtungen ausmachten. Die Energiekosten haben daher keine Relevanz für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung.

In Ansicht 72 werden die Reinigungs- und Hauswirtschaftskosten der eigenen Einrichtungen in Bad Vilbel dargestellt und bewertet.

Bad Vilbel – Kosten der Reinigung und Hauswirtschaft in eigenen Einrichtungen						
Name der Einrichtung	Gebuchte Reinigungs- kosten (Material und Fremd- reinigung)	Hauswirt- schaft- liches Personal in VZÄ	Personal- kosten für hauswirt- schaft- liches Personal*	Summe der Kosten für Reinigung und Hauswirt- schaft	Kinder- äquiva- lente (KÄ)	Kosten je KÄ
Städt. Kindertagesstätte - Löwenburg-	19.313 €	0,64	22.436 €	41.750 €	102	409 €
Städt. Kindertagesstätte - Kunterbunt-	28.341 €	1,21	42.179 €	70.522 €	150	470 €
Städt. Kindertagesstätte - Zauberburg II-	20.141 €	0,67	23.333 €	43.475 €	113	385 €
Städt. Kindertagesstätte - Wirbelwind-	22.479 €	0,64	22.436 €	44.916 €	93	483 €
Städt. Kindertagesstätte - Rasselbande-	17.256 €	0,60	21.000 €	38.256 €	101	379 €
Städt. Hort -Spiel- und Lernstube-	9.972 €	0,31	10.769 €	20.742 €	38	546 €
Städt. Kindertagesstätte - Trauminsel-	22.675 €	0,62	21.538 €	44.214 €	140	316 €
Städt. Kindertagesstätte - Auenland-	23.212 €	0,51	17.949 €	41.161 €	60	686 €
Summe / Mittelwert	163.390 €	5,19	181.641 €	345.036 €	797	433 €

* Vollzeitäquivalente x 35.000 € (kalkulierte durchschnittliche Personalkosten).

Quelle: Eigene Erhebung; Rechnungswesendaten 2014

Ansicht 72: Bad Vilbel – Kosten der Reinigung und Hauswirtschaft in eigenen Einrichtungen

Die Kosten für Reinigung und Hauswirtschaft lagen in Bad Vilbel zusammen bei 433 € je Kinderäquivalent. Die einrichtungsbezogenen Kosten für Reinigung und Hauswirtschaft lagen bei den eigenen Einrichtungen zwischen 316 € und 686 € je Kinderäquivalent.

In Ansicht 73 werden die Kosten für Reinigung und Hauswirtschaft je KÄ in eigenen Einrichtungen verglichen.

Vergleich der Kosten für Reinigung und Hauswirtschaft je gemeldetem Kind in eigenen Kindertageseinrichtungen				
	Summe der Kosten für Reinigung und Hauswirtschaft	Kinderäquivalente (KÄ)	Kosten je KÄ	Anteil an Gesamtaufwendungen
Bad Vilbel	345.036 €	797	433 €	5,8%
Bensheim	229.512 €	464	495 €	5,6%
Friedberg (Hessen)	634.214 €	700	906 €	12,1%
Hofheim am Taunus	146.403 €	227	645 €	6,9%
Kelkheim (Taunus)	131.058 €	162	809 €	10,8%
Lampertheim	166.979 €	713	234 €	3,8%
Maintal	763.760 €	1.294	590 €	7,9%
Mörfelden-Walldorf	991.509 €	950	1.044 €	10,8%
Oberursel (Taunus)	368.857 €	762	484 €	5,3%
Pfungstadt	243.805 €	388	628 €	8,5%
Taunusstein	307.814 €	486	633 €	7,8%
Viernheim	39.579 €	71	557 €	6,1%
Median			609 €	7,3%

Quelle: Eigene Erhebung; Rechnungswesendaten 2014

Ansicht 73: Vergleich der Kosten für Reinigung und Hauswirtschaft je gemeldetem Kind in eigenen Kindertageseinrichtungen

Die Kosten für Reinigung und Hauswirtschaft je KÄ waren in der Stadt Mörfelden-Walldorf mit 1.044 € am höchsten. Die Stadt Lampertheim hatte mit 234 € je KÄ die niedrigsten Kosten für Reinigung und Hauswirtschaft. Der Median lag bei 609 €. Die Stadt Bad Vilbel lag mit einem Anteil der Kosten für Reinigung und Hauswirtschaft an den Gesamtkosten der eigenen Kindertageseinrichtungen mit 5,8 Prozent unter dem Median von 7,3 Prozent. Die hohen Kosten in den Städten Mörfelden-Walldorf, Friedberg (Hessen) und Kelkheim (Taunus) waren auf die Einbindung der Hauswirtschaftskräfte bei der Zubereitung und Ausgabe der Verpflegung zurückzuführen.

9.1.2 Verpflegung

Die Elterngebühr für die Verpflegung lag in den zwölf Vergleichsstädten in einer Bandbreite von 48 € bis 75 € im Monat. Bei Fremdbezug der Mahlzeiten waren die Gebühren grundsätzlich kostendeckend festgesetzt. Der Kostendeckungsgrad bei den Kindertageseinrichtungen, die selber kochen, lag in den jeweiligen Städten unter 100 Prozent. Ursache waren in erster Linie die Personalkosten für die Zubereitung der Mahlzeiten. Wir empfehlen, die Verpflegung unter Einbeziehung der eingesetzten Hauswirtschaftskräfte kostendeckend festzusetzen. Aufgrund der im Vergleich vorgefundenen annähernden Kostendeckung – eine Ausnahme stellte die Stadt Mörfelden-Walldorf dar – ist der Bereich der Verpflegung für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu vernachlässigen.

Die Stadt Bad Vilbel hatte eine monatliche Gebühr von 65 €. Das Essen wird tiefgekühlt angeliefert und aufgewärmt verteilt. Die Gebühr war kostendeckend.

9.1.3 Fahrdienste

Fahrdienste werden sowohl entgeltlich als auch unentgeltlich angeboten. Unentgeltliche oder bezuschusste Fahrdienste stellen eine freiwillige Leistung der Stadt dar. Sie können trotzdem wirtschaftlich begründet sein, wenn sie dazu beitragen, die Auslastung von Kindertageseinrichtungen sicherzustellen beziehungsweise zu erhöhen. Durch die Einrichtung eines Fahrdienstes ist es zum Beispiel möglich, nicht ausgelastete Kindertageseinrichtungen zu schließen und die betroffenen Kinder in eine entferntere Einrichtung zu befördern.

Zwei von zwölf Städten im Vergleich hatten einen Fahrdienst. Die Städte Bensheim und Friedberg (Hessen) bezuschussten einen Fahrdienst für jeweils eine Kindertageseinrichtung. Diese Fahrdienste haben in den Vergleichsstädten keine wirtschaftliche Bedeutung.

9.1.4 Individuelle Vorgaben der Landkreise

Aus vorangegangenen Prüfungen ist bekannt, dass einige Landkreise bei den Anforderungen an das Betreuungsangebot (zum Beispiel Anzahl und Qualifikation der Fachkräfte) sowie bei Immobilien (Größe und Ausgestaltung der Räumlichkeiten) den Städten beziehungsweise Gemeinden Soll-Standards empfehlen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

In der Ansicht 74 werden die Anforderungen und Empfehlungen der Landkreise vergleichend dargestellt. Bei den Empfehlungen des Main-Taunus-Kreises handelt es sich um einen Entwurf.

Vergleich möglicher Empfehlungen (Soll-Standards) der Landkreise							
Stadt	Landkreis	Fachkräfte				Raumgrößen	
		HKJGB-Standard mit 10 % Aufschlag	Soll-Standard Stadt	Empfehlung (Soll-Standard) Landkreis	Differenz Empfehlung (Soll-Standard) Landkreis zu HKJGB-Standard mit 10 % Aufschlag	Empfehlungen Landkreis (je Kind)	
						U3-Betreuung	Regelbetreuung
Bad Vilbel	Wetteraukreis	2,21	2,23	-	-	4,5 qm	-
Bensheim	Kreis Bergstraße		2,73	2,79	0,57	4,17 - 5 qm	2 - 2,4 qm
Friedberg (Hessen)	Wetteraukreis		2,44	-	-	4,5 qm	-
Hofheim am Taunus	Main-Taunus-Kreis		2,36	2,63	0,42	5 - 6 qm	1,5 qm
Kelkheim (Taunus)	Main-Taunus-Kreis		2,63	2,59	0,38	5 - 6 qm	1,5 qm
Lampertheim	Kreis Bergstraße		2,26	2,79	0,57	4,17 - 5 qm	2 - 2,4 qm
Maintal	Main-Kinzig-Kreis		2,45	-	-	-	-
Mörfelden-Walldorf	Kreis Groß-Gerau		2,95	2,68	0,47	2,5 - 3 qm	2 - 2,4 qm
Oberursel (Taunus)	Hochtaunuskreis		2,48	-	-	-	-
Pfungstadt	Landkreis Darmstadt-Dieburg		2,88	2,64	0,42	4,83 - 5 qm	-
Taunusstein	Rheingau-Taunus-Kreis		2,13	-	-	-	-
Viernheim	Kreis Bergstraße		2,35	2,79	0,57	4,17 - 5 qm	2 - 2,4 qm
Median			2,44	2,68	0,47		

Die Standards basieren auf der Betreuung von 25 Kindern von 3 - 6 Jahren (beziehungsweise in den Städten Bad Vilbel, Mörfelden-Walldorf und Taunusstein aus einer Kombination mit der Betreuung von 10 Kindern bis 3 Jahren) bei einer Betreuungszeit von 7,7 Stunden pro Tag.
Quelle: Eigene Erhebung

Ansicht 74: Vergleich möglicher Empfehlungen (Soll-Standards) der Landkreise

Ansicht 74 zeigt den Vergleich der Empfehlungen der Landkreise gegenüber dem gesetzlichen Mindeststandard des HKJGB mit 10 Prozent Aufschlag sowie den Soll-Standard der Städte (vgl. Ansicht 34). Keine Empfehlungen für die Kinderbetreuung im Bereich der Personalausstattung erteilten der Wetterau-

kreis, der Main-Kinzig-Kreis, der Hochtaunuskreis sowie der Rheingau-Taunus-Kreis. Mit 2,79 VZÄ bei der Personalausstattung, und folglich einer Differenz von 0,57 VZÄ, wich der Kreis Bergstraße am weitesten vom HKJGB-Standard mit 10 Prozent Aufschlag ab. Die niedrigste Abweichung vom gesetzlichen Mindeststandard mit 10 Prozent Aufschlag erreichte der Entwurf von Empfehlungen des Main-Taunus-Kreises mit 2,59 VZÄ beziehungsweise 2,63 VZÄ. Die Differenz zum HKJGB-Standard mit 10 Prozent Aufschlag lag demnach bei 0,38 VZÄ beziehungsweise 0,42 VZÄ. Die unterschiedlichen VZÄ im Main-Taunus-Kreis entstanden durch die gruppenabhängige Ermittlung der Freistellung für die Leitungstätigkeit. Des Weiteren existierten Empfehlungen für die Personalausstattung in den Landkreisen Groß-Gerau und Darmstadt-Dieburg.

Keine zusätzlichen Empfehlungen für die Kinderbetreuung im Bereich der Raumgrößen erteilten der Main-Kinzig-Kreis, der Hochtaunuskreis sowie der Rheingau-Taunus-Kreis. Sowohl der Wetteraukreis als auch der Landkreis Darmstadt-Dieburg beschränkten sich bei den Empfehlungen auf die U3-Betreuung. Mit bis zu 6 qm pro Kind hatte der Main-Taunus-Kreis (Entwurf) die höchsten und mit bis zu 3 qm pro Kind der Kreis Groß-Gerau die geringsten Anforderungen an die Raumgrößen in der U3-Betreuung. Der Kreis Bergstraße und der Kreis Groß-Gerau gaben in ihren Empfehlungen für die Regelbetreuung bis zu 2,4 qm pro Kind vor. Der Main-Taunus-Kreis (Entwurf) gab in der Regelbetreuung mit 1,5 qm pro Kind die geringste Raumgröße vor.

Der Wetteraukreis, zu dem die Stadt Bad Vilbel gehört, erteilt keine Empfehlungen hinsichtlich Personalausstattung und Raumgrößen für Kindertageseinrichtungen, mit Ausnahme für die Raumgrößen der U3-Betreuung. Dieses Vorgehen erachten wir als sachgerecht.

Die Empfehlung höherer Soll-Standards durch die Landkreise ist kritisch zu beurteilen, da diese in der politischen Diskussion zu höheren Soll-Standards der Städte führen könnte.

10. Zukunftsentwicklung

In Bad Vilbel standen der städtischen Kindertageseinrichtung „Kunterbunt“ nach dem 1. April 2015 zehn Betreuungsplätze weniger in der Betreuung von Kindern zwischen 3 und 6 Jahren zur Verfügung. Grund hierfür war eine neue Betriebserlaubnis. Die Neueröffnung der Kita Kinderwelt erweiterte das Angebot um drei U3-Gruppen mit insgesamt 36 Plätzen. Die Schließung der Kindertageseinrichtung „Nene Nena“ am 1. August 2015 hatte den Wegfall von 32 Plätzen zur Folge. Der Umzug und die gleichzeitige Erweiterung der „Spielen und Lernen Krabbelgruppe Heilsberg e.V.“ sind für 2016 geplant. Hierdurch sollen zwölf neue U3-Plätze geschaffen werden. Zeitlich offen ist die Planung des Baugebiets „Quellenpark“. Hier soll eine neue Kindertageseinrichtung entstehen. Insgesamt sieht die Zukunftsentwicklung eine Kompensation wegfallender Betreuungsplätze vor.

In den nächsten beiden Abschnitten wird anhand der Bedarfsplanung der Stadt sowie einer Prognose der Bevölkerungsentwicklung in Verbindung mit der Auslastungsquote zum 1. März 2015 (vergleiche Ansicht 27 und Ansicht 29) die Notwendigkeit dieser Maßnahmen beurteilt.

10.1 Bedarfspläne im Bereich Kinderbetreuung

Ein Bedarfsplan⁵³ für die Kinderbetreuung ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Überörtliche Prüfung erachtet einen aktuellen und ausführlichen Bedarfsplan für eine adäquate Standardsetzung sowie Steuerung als unerlässlich. Ein Bedarfsplan sollte Erläuterungen zu eigenen und Kindertageseinrichtungen freier Träger, zur Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen sowie zur Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen enthalten. Ferner sollte der Bedarfsplan Feststellungen zur lokalen Bevölkerungs- und Bedarfsentwicklung beinhalten sowie auf davon abgeleitete Baumaßnahmen eingehen. Er sollte eine Übersicht über die Gebühren und Betreuungszeiten sowie wirtschaftliche Kennzahlen beinhalten.

In Ansicht 75 werden die Bedarfspläne im Vergleich dargestellt und beurteilt.

⁵³ § 30 HKJGB (1):

Unbeschadet der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ermitteln die Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe den Bedarf an Plätzen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Der Bedarfsplan berücksichtigt die voraussehbare Bedarfsentwicklung und beschreibt die erforderlichen Maßnahmen. Er ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen und regelmäßig fortzuschreiben.

Vergleich der Bedarfspläne für Kinderbetreuung									
Stadt	Jahr aktueller Bedarfsplan	Jahr vorheriger Bedarfsplan	Wirtschaftliche Kennzahlen	Bevölkerungsprognose	Bedarfsentwicklung	Baumaßnahmen	Gebühren und Betreuungszeiten	Gruppengrößen / Tagespflege / Schulkinderbetreuung	Gesamtbeurteilung
Bad Vilbel	2013	2012	○	○	✓	✓	○	○	○
Bensheim	2014	2013	✓	○	✓	○	✓	○	○
Friedberg (Hessen)	Lediglich Bedarfsplanung des Kreises.								○
Hofheim am Taunus	2015	2014	○	○	✓	✓	✓	✓	✓
Kelkheim (Taunus)	2014	2013	○	✓	✓	○	○	○	○
Lampertheim	Lediglich Bedarfsplanung des Kreises.								○
Maintal	2015	2007	○	✓	✓	✓	○	✓	✓
Mörfelden-Walldorf	Protokoll Jahresplanungsgespräch mit dem Kreis.								○
Oberursel (Taunus)	2014	2012	○	✓	✓	✓	✓	○	✓
Pfungstadt	Lediglich Bedarfsplanung des Kreises. (Es existiert ein überholter Bericht aus dem Jahr 2010.)								○
Taunusstein	2014	2014	○	○	✓	✓	○	✓	○
Viernheim	2014	2014	○	○	✓	○	✓	✓	○
✓ = sachgerecht, ○ = nicht ausreichend, ⊖ = ausreichend, n.a. = nicht angegeben									
Quelle: Eigene Erhebung									

Ansicht 75: Vergleich der Bedarfspläne für Kinderbetreuung

Vier der zwölf Städte hatten keinen eigenständigen Bedarfsplan für die Kinderbetreuung. Friedberg (Hessen), Lampertheim und Pfungstadt verwendeten für ihre Bedarfsplanung eine vom jeweilig zuständigen Jugendamt zur Verfügung gestellte Bedarfsplanung. Pfungstadt hatte außerdem einen überholten selbsterstellten Bedarfsplan aus dem Jahr 2010. Die Stadt Mörfelden-Walldorf verwendete zur Bedarfsplanung ein Protokoll des Jahresgesprächs mit dem zuständigen Jugendamt. Da für die Erstellung und regelmäßige Fortschreibung eines Bedarfsplans eine gesetzliche Pflicht besteht, ist die Vorgehensweise der vier betroffenen Städte zu hinterfragen. Die Erstellung und regelmäßige (jährliche) Fortschreibung eines eigenständigen Bedarfsplans wird empfohlen. Im Vergleich wurden die Bedarfspläne der Städte Hofheim am Taunus, Maintal und Oberursel (Taunus) als sachgerecht beurteilt.

Die Stadt Bad Vilbel konnte zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung einen aktuellen „Kindertagesstättenentwicklungsplan bis zum Kita-Jahr 2016/2017“ mit dem Stand 31. Dezember 2013 vorlegen. Erstellt wurde der Bedarfsplan im März 2014. Der Bedarfsplan wird jährlich fortgeschrieben. Das erachten wir als sachgerecht.

Auf wirtschaftliche Kennzahlen und einen Vergleich mit einer Nachbarstadt beziehungsweise -gemeinde wurde verzichtet.

Grundlage für eine verlässliche Bedarfsplanung bildet eine Prognose über die künftige demografische Entwicklung. Eine Bevölkerungsprognose (zum Beispiel von der Bertelsmann-Stiftung) mit kritischer Würdigung fehlt im Bedarfsplan. Die Bedarfsentwicklung wird umfangreich und unterteilt in Betreuung von U3-Kindern, Kindern zwischen 3 und 6 Jahren sowie Schulkindern dargestellt. Der Bedarfsplan der Stadt Bad Vilbel stellt umfangreich die geplanten Baumaßnahmen dar und leitet den sich daraus ergebenden Planungsbedarf für die Kinderbetreuung ab.

Keine Erläuterungen enthält der Bedarfsplan bezüglich Gebühren und Betreuungszeiten, dem gesetzlichen Rahmen der Kinderbetreuung, Beratungsstellen für Eltern und Betreuer sowie dem eingesetzten Personal in der Erziehung, Reinigung und Hauswirtschaft. Die Darstellung der Gebühren sowie der Betreuungszeiten erachten wir im Vergleich als ausbaufähig. Außerdem fehlen Erläuterungen zu den Kindertageseinrichtungen der freien Träger sowie insgesamt ein Verzeichnis der Kindertageseinrichtungen.

Die Bereiche Gruppengröße der Betreuungsgruppen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen sind ausbaufähig. Die Bedarfsrechnung für U3-Plätze könnte stärker auf den Einfluss der Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen Bezug nehmen. Eine detaillierte Aufstellung der Gruppenarten, -größen und -anzahl in den einzelnen Kindertageseinrichtungen ist empfehlenswert.

Insgesamt erachten wir den Bedarfsplan der Stadt Bad Vilbel als ausbaufähig.

10.2 Bevölkerungsentwicklung

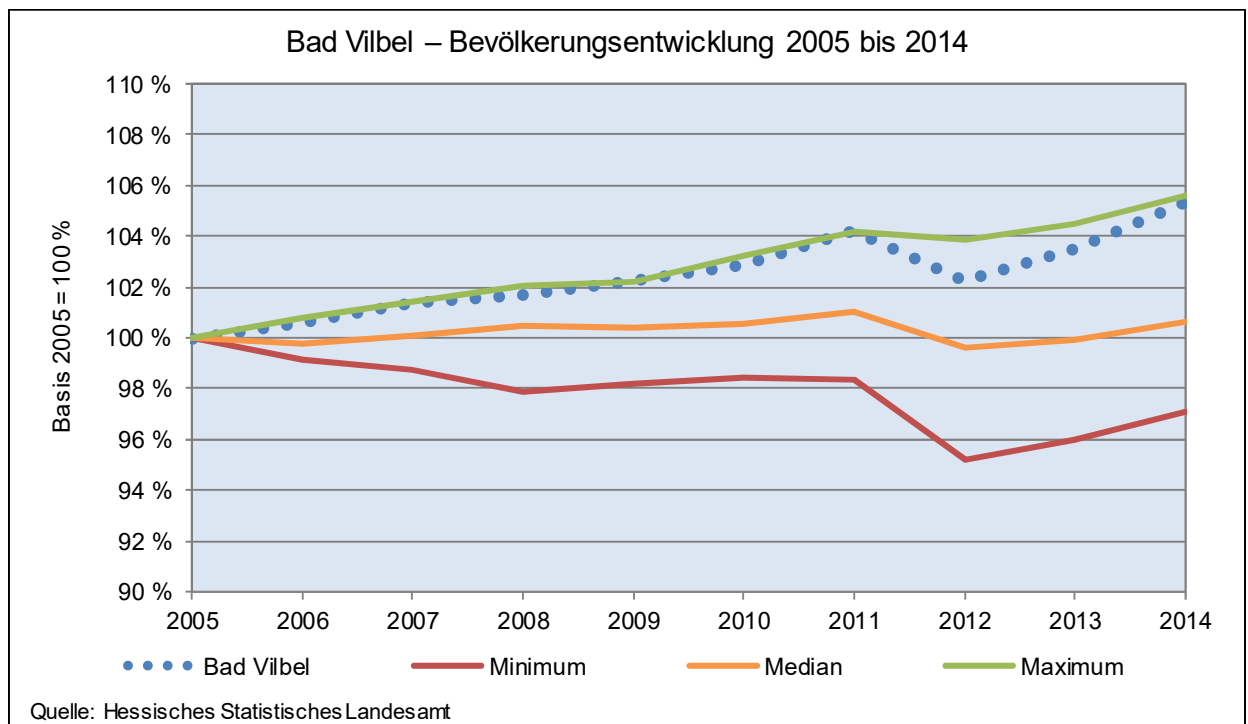
Der demografische Wandel ist weitgehend unumkehrbar.⁵⁴ Die Aufwendungen der Städte und damit das Leistungsspektrum lassen sich aufgrund von Fixkosten nicht gleichmäßig an sinkende Einnahmen durch eine rückläufige Bevölkerungsentwicklung anpassen. Insbesondere im Bereich der Kinderbetreuung ist die Beachtung der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung – speziell bei den Kindern unter 6 Jahren – elementar.

Die Städte müssen die Entwicklungsprognosen bei der langfristigen Planung bezüglich des Aus- beziehungsweise Rückbaus der Kindertageseinrichtungen berücksichtigen. Tagespflegepersonen stellen eine kostengünstige und sinnvolle Alternative dar, um auf Schwankungen bei der Bedarfsplanung zu reagieren.

Auf Basis der Vergangenheitsbetrachtung und der empirischen Prognose der Bertelsmann Stiftung vom 1. Januar 2014 wird dieser Sachverhalt für die Stadt Bad Vilbel nachfolgend analysiert.

In Ansicht 76 wird die Entwicklung der Gesamtbevölkerung der Stadt Bad Vilbel in einer 10-Jahresbetrachtung dargestellt.

⁵⁴ Bei der 191. Überörtlichen Prüfung wurde der Flüchtlingsstrom nicht berücksichtigt. Es bleibt abzuwarten, wie sich dieser in der nahen Zukunft weiter entwickelt und ob er die Tendenzen des Bevölkerungsrückgangs beeinflusst.

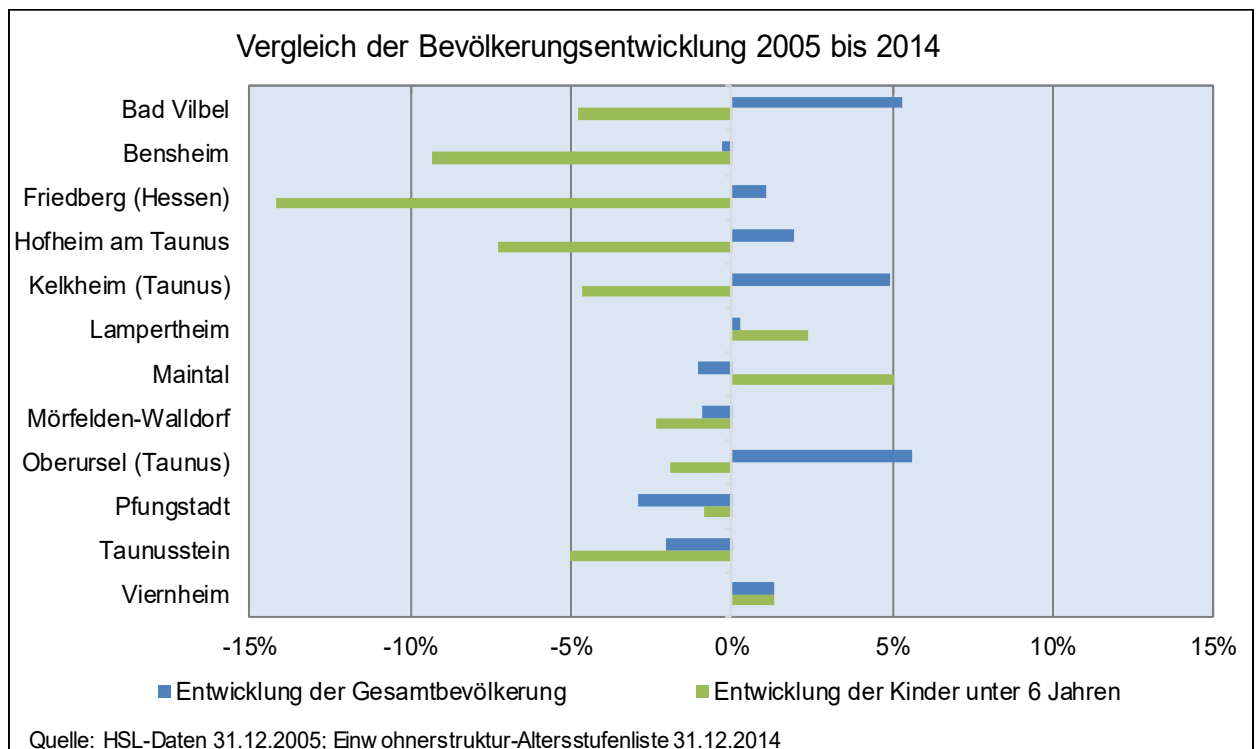


Ansicht 76: Bad Vilbel – Bevölkerungsentwicklung 2005 bis 2014

In der 10-Jahresbetrachtung in Ansicht 76 verlaufen die Bevölkerungszahlen in Bad Vilbel in jedem Jahr nahe der Entwicklungslinie des Maximums im Vergleich. In mehreren Jahren stellte Bad Vilbel das Maximum dar. Der allgemeine deutliche Rückgang der Bevölkerungszahlen von 2011 auf 2012 im Vergleich ist auf den „Zensus 2011“⁵⁵ zurückzuführen. In der Gesamtbetrachtung hatte die Stadt Bad Vilbel einen Anstieg der Bevölkerungszahlen um 1.641 Einwohner beziehungsweise 5,30 Prozent zu verzeichnen.

In Ansicht 77 wird die 10-Jahresbetrachtung aus Ansicht 76 im Vergleich dargestellt.

⁵⁵ Beim Modell des sogenannten Registerzensus wird ohne Befragung der Bürger hauptsächlich auf Daten in bestehenden Melderegistern zurückgegriffen.

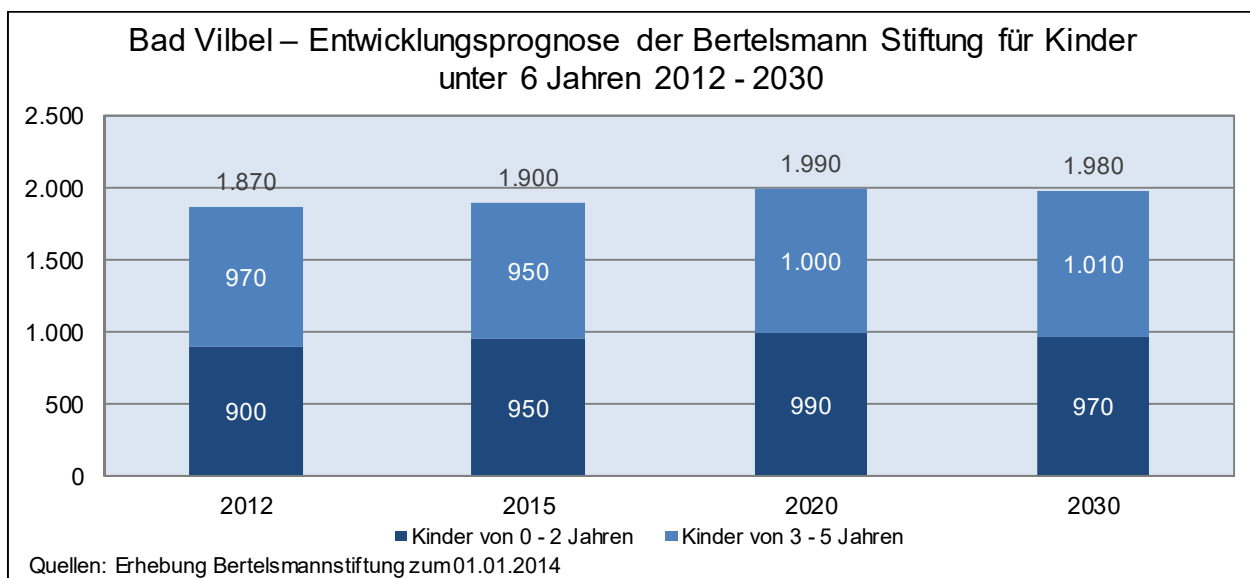


[Ansicht 77: Vergleich der Bevölkerungsentwicklung 2005 bis 2014](#)

In Ansicht 77 ist auffällig, dass die Entwicklung der Gesamteinwohnerzahlen im Vergleich relativ stabil war. Die Einwohnerentwicklung in der 10-Jahresbetrachtung hatte eine Spannweite von -3 Prozent in Pfungstadt bis +6 Prozent in Oberursel (Taunus).

Eine wichtige Erkenntnis für die 191. Vergleichende Prüfung lieferte die 10-Jahresbetrachtung bei der Entwicklung der Kinder unter sechs Jahren. Hier reichte die Spannweite von -14 Prozent in Friedberg (Hessen) bis +5 Prozent in Maintal. Die jeweilige Entwicklung sollte bei den Städten in deren künftige Bedarfsplanung mit einfließen. In Bad Vilbel war ein Bevölkerungsrückgang von Kindern unter sechs Jahren von -4,75 Prozent festzustellen. Die Stadt Bad Vilbel hatte diese Entwicklung in ihrer Planung berücksichtigt.

In Ansicht 78 wird die empirische Prognose der Bertelsmann Stiftung vom 1. Januar 2014 für die Stadt Bad Vilbel dargestellt.



Ansicht 78: Bad Vilbel – Entwicklungsprognose der Bertelsmann Stiftung für Kinder unter 6 Jahren 2012 - 2030

In Ansicht 78 prognostiziert die Bertelsmann Stiftung für Bad Vilbel einen Anstieg von 110 Kindern unter sechs Jahren im Zeitraum von 2012 bis 2030. Dies stellt einen Anstieg von 6 Prozent dar.

Die geplanten Erweiterungsmaßnahmen der Stadt Bad Vilbel erachten wir aus diesem Grund – auch unter Berücksichtigung der Auslastungsquoten nach neuer Rechtslage zum 1. März 2015 von 88 Prozent bei den eigenen Kindertageseinrichtungen und von 97 Prozent bei den Kindertageseinrichtungen der freien Träger sowie einer inaktiven Gruppe – als sachgerecht.

11. Nachschau

Das Ergebnis der 147. Vergleichenden Prüfung „Betätigung von Städten“ wurde im Wege einer Nachschau betrachtet. Dabei wurde untersucht, ob und wie sich die Stadt Bad Vilbel mit den wesentlichen Ergebnissen der Prüfung auseinandersetzte und welche Folgerungen sie daraus zog.

Der Schlussbericht der 147. Vergleichenden Prüfung wurde dem Magistrat der Stadt Bad Vilbel vorgelegt und den Fraktionen übergeben.

Ansicht 79 zeigt die Prüfungsfeststellungen und Empfehlungen der 147. Vergleichenden Prüfung „Betätigung von Städten“ und den Grad der Umsetzung der wesentlichen Empfehlungen.

Bad Vilbel – Nachschauergebnisse für die 147. Vergleichende Prüfung „Betätigung von Städten“	
Prüfungsfeststellungen / Empfehlungen	Umsetzung
Nur Namen von Zweckverbänden. Keine weiteren charakterisierenden Angaben zu Zweckverbänden in Beteiligungsberichten.	Empfehlung nicht umgesetzt
Ausbau der Informationsbereitstellung zu den mittelbaren Beteiligungen und Sicherung des Einflusses auf diese Gesellschaften.	Empfehlung umgesetzt
Fehlende Organisationsbeschreibung, Aufgabenpläne und Stellenbeschreibungen für die Beteiligungsverwaltung.	Empfehlung umgesetzt
Kein institutionalisiertes, systematisches Berichtswesen der Beteiligungen an die Beteiligungsverwaltung. Keine Zusammenfassung der Unternehmensberichte als Berichtswesen der Beteiligungsverwaltung an den Magistrat.	Empfehlung umgesetzt
Kein institutionalisiertes und dokumentiertes Risikomanagementsystem eingerichtet (Stadt Bad Vilbel, Eigenbetrieb Stadtwerke Bad Vilbel, Stadtwerke Bad Vilbel GmbH).	Empfehlung umgesetzt
Keine jährlichen Wirtschaftspläne von der Genossenschaft Bauen & Wohnen eG erstellt.	Empfehlung umgesetzt
Aufgaben des Beteiligungsmanagements aus einer Hand. Konzentration im Fachbereich Finanzen wird empfohlen.	Empfehlung umgesetzt
Schaffung einer Beteiligungsrichtlinie für die Stadt und ihre Beteiligungen.	Empfehlung nicht umgesetzt
Quelle: Eigene Erhebung; Schlussbericht für die 147. Vergleichende Prüfung	

Ansicht 79: Bad Vilbel – Nachschauergebnisse für die 147. Vergleichende Prüfung „Betätigung von Städten“

Die wesentlichen Empfehlungen der 147. Vergleichenden Prüfung wurden von der Stadt Bad Vilbel bis auf zwei Punkte umgesetzt.

Im Erhebungszeitraum hatte die Stadt Bad Vilbel keine weiteren charakterisierenden Angaben zu Zweckverbänden in Beteiligungsberichten gemacht. Es fehlte außerdem eine Beteiligungsrichtlinie für die Stadt und ihre Beteiligungen.

12. Schlussbemerkung

Wir haben unsere Prüfungshandlungen nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen und bei den einzelnen Prüfungsfeldern mögliche Ergebnisverbesserungspotenziale aufgezeigt und Empfehlungen ausgesprochen. Bei einer Gesamtwürdigung der Prüfungsergebnisse kommen wir im Sinne von § 3 Absatz 1 ÜPKKG bei der 191. Vergleichenden Prüfung „Kinderbetreuung“ zu dem Ergebnis, dass die Stadt Bad Vilbel rechtmäßig und auf vergleichenden Grundlagen sachgerecht und wirtschaftlich geführt wurde.

Eine Einschränkung erfährt das Gesamturteil der Stadt Bad Vilbel insbesondere hinsichtlich der kritischen Haushaltssituation. Die Stadt Bad Vilbel nutzte für den Haushaltsausgleich Einnahmepotenziale im Bereich der Kinderbetreuung nicht aus (Verstoß gegen den Grundsatz der Einnahmenbeschaffung nach § 93 Absatz 2 HGO).

Idstein, den 29. April 2016

P & P Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Prof. Dr. Günter Penné
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Betriebsw. (FH) Torsten Weimar
Wirtschaftsprüfer